

Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich

Schlussbericht für das Amt für Justizvollzug (JuV) des Kantons Zürich

MA Lorenz Biberstein
Prof. Dr. Martin Killias

Definitive Version vom 14. November 2019

Killias Research & Consulting
Rathausgässli 27
CH-5600 Lenzburg

Telefon +41 62 891 02 54
www.krc.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
1.1 Hintergrund	5
1.2 Untersuchungsziel	7
2 Vorstudie	7
2.1 Befunde aus der Vorstudie	7
2.1.1 Zum allgemeinen Ablauf von Bussen, Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen	7
2.1.2 Zeitliche Entwicklung im Kanton Zürich	9
2.1.3 Zahlen zu den Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich	10
3 Vorgehen für Hauptstudie	13
3.1 Datenerhebung anhand einer zufälligen Stichprobe	14
3.1.1 Zu vergleichende Gruppen	14
3.1.2 Stichprobenziehung	15
3.1.3 Vorgehen Datenerhebung Akten	16
3.1.4 Erhebung Steuerinformationen	17
3.1.4.1 Vorgehen	17
3.1.4.2 Bereinigung der Daten	18
3.1.5 Interviews mit Klienten im Strafvollzug	18
3.2 Datenerhebung bei Bussenstellen	19
3.3 Erfahrung von Fallverantwortlichen und Aufsichtspersonal in Meilen und Ringwil	20
3.4 Hochrechnung von internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen	20
4 Resultate aus der Hauptstudie	22
4.1 Stichprobe Fallakten Archiv JuV	22
4.1.1 Unterscheidung zwischen <i>Geschäften</i> und <i>Strafen</i>	22
4.1.2 Untersuchung von <i>Geschäften</i>	23
4.1.2.1 Zusammensetzung nach Vergleichsgruppe (Abschlüsse)	23
4.1.2.2 Geschlechterverteilung, Alter, Nationalität & Wohnort	24

4.1.2.3 Länge der zum Vollzug angeordneten Ersatzfreiheitsstrafen	28
4.1.2.4 Verhaftsbefehl & RIPOL-Ausschreibungen	30
4.1.3 Untersuchung von <i>individuellen Strafen</i>	31
4.1.3.1 Art der Strafe (Bussen vs. Geldstrafe)	31
4.1.3.2 Begangenes Delikt	31
4.1.3.3 Übermittelnde Bussenstelle	33
4.1.3.4 Höhe Busse/Geldstrafe	35
4.1.3.5 Verhältnis Bussenhöhe zu Länge Ersatzfreiheitsstrafe	38
4.1.3.6 Revokationen & Reduktionen	39
4.2 Befragung von Klienten im Vollzug	40
4.2.1 Details Strafen	40
4.2.2 Details zum Strafantritt	42
4.2.3 Bezahlung der Strafe nach Strafantritt	43
4.2.4 Erstes Mal im Gefängnis und Gefühle im Gefängnis	44
4.2.5 Gefängnisstrafe dem Umfeld erzählt?	45
4.2.6 Kontakt mit JuV vor Vollzug der Strafe	46
4.3 Steuerliche Verhältnisse der Klienten	47
4.3.1 Bei kantonalem Steueramt bekannt?	47
4.3.2 Wurde eine Steuererklärung eingereicht?	48
4.3.3 Steuerbares Einkommen	49
4.3.4 Steuerbares Vermögen	50
4.3.5 Schulden	51
4.3.6 Unterstützungspflichtige Personen	51
4.3.7 Zivilstand	51
4.4 Befragung der Bussenstellen	52
4.4.1 Anzahl Geschäfte pro Jahr	52
4.4.2 Fallabschlüsse	53
4.4.2.1 Vollzugsaufträge an das JuV	53

4.4.2.2 Bezahlte Fälle	55
4.4.2.3 Verjährte Fälle	56
4.4.2.4 Vergleich mit Abschlüssen beim JuV	57
4.4.3 Höhe der Bussen und Geldstrafen	57
4.4.4 Betroffene Gesetzesbereiche	59
4.4.5 Betreibungen	61
4.4.6 Bearbeitung von Verlustscheinen	61
4.4.7 Abschreibung von Gebühren/Kosten	63
4.4.8 Fristen	63
4.5 Hochrechnung von internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen	64
5 Zusammenfassung	66
6 Literaturverzeichnis	70
7 Anhang	71
7.1 Erhebung Fallakten	71
7.1.1 Heimat- und Geburtsland	71
7.1.2 Straftaten in Vollzugsaufträgen und thematische Gruppierung	73
7.2 Erhebung steuerliche Verhältnisse	76
7.2.1 Steuerbares Einkommen nach Jahr und Vergleichsgruppe	76
7.2.2 Steuerbares Vermögen nach Jahr und Vergleichsgruppe	77
7.2.3 Schulden gemäss Steuererklärung	78
7.3 Befragung Bussenstellen	78
7.3.1 Beispiel Fragebogen Befragung zentrale Inkassostelle der Gerichte	78
7.3.2 Fallabschlüsse	85
7.3.3 Betroffene Bereiche der behandelten Geschäfte	87

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Im Zuge der Totalrevision des AT-StGB wurden ab 2007 die früher dominierenden kurzen (vor allem bedingten) Freiheitsstrafen weitgehend durch Geldstrafen ersetzt. So wurden im Jahre 2014 in der Schweiz als Hauptstrafe 77'591 bedingte Geldstrafen ausgesprochen.¹ Wegen künftiger Rückfälligkeit ist damit zu rechnen, dass ein gewisser Anteil davon früher oder später unbedingt vollzogen werden müssen. Dazu kamen 15'554 von Anfang an unbedingte Geldstrafen. Darüber hinaus spielt in der Praxis die sog. Verbindungsstrafe eine sehr grosse Rolle, wurden doch 2014 79'948 Bussen neben einer anderen Strafe verhängt. Diese Bussen sind grundsätzlich immer unbedingt und werden bei fehlender Bezahlung automatisch in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen. Da nach Schätzungen der Zürcher Staatsanwaltschaft rund ein Viertel der unbedingten Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden müssen, ergibt sich bei diesen Grössenordnungen eine beträchtliche Bedeutung dieser Form des Freiheitsentzugs. Über den Anteil der Bussen, die in Form von Freiheitsentzug vollzogen werden müssen, ist u.W. nichts bekannt.

Zwar wurde nach der Revision des AT-StGB eine Evaluation der Wirksamkeit durchgeführt (Haering et al., 2012), diese konzentrierte sich jedoch auf Fragen der Akzeptanz des neuen Strafrechts und befasste sich nicht mit den Auswirkungen auf das Sanktionsgeschehen.

Gemäss Bundesamt für Statistik hat in den letzten 20 Jahren eine starke Zunahme bei der Einweisung in den Strafvollzug durch Ersatzfreiheitsstrafen stattgefunden: Während 1984 in der Schweiz noch 619² Personen wegen Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe in den Strafvollzug eingewiesen wurden, waren es 2014 bereits 1'597 Personen (siehe dazu auch Simmler, 2016). Der darauf basierende mittlere Insassenbestand hat sich in diesem Zeitraum von 81 auf 448 Personen erhöht³. Die relativ doch eher bescheidene Anzahl von eingewiesenen Insassen könnte darauf zurückzuführen sein, dass – wie uns informell gesagt wurde – viele Betroffene quasi in letzter Minute die nötigen Mittel auftreiben, um der Inhaftierung zu entgehen.

Mit der auf den 01.01.2018 vorgesehenen Inkraftsetzung des erneut revidierten AT-StGB ist möglicherweise mit einer Zunahme der Ersatzfreiheitsstrafen zu rechnen. Dies weil die bedingten Geldstrafen zwar nicht abgeschafft, die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug indessen verschärft wurden. Gerade auch im Blick auf diese – in ihrem Ausmass noch nicht absehbaren – Veränderungen erscheint eine Verbesserung der Kenntnisse über den Ist-Zustand dringend.

¹ Quelle: Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/333902/master>, besucht am 15.12.2016, Tabelle T 19.3.3.2.2.1.2.

² Quelle: Strafvollzugsstatistik des Bundesamtes für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.html>, besucht am 15.12.2016, Tabelle T 19.04.02.32.

³ Quelle: Strafvollzugsstatistik des Bundesamtes für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.assetdetail.137277.html>, besucht am 30.12.2016, Tabelle T 19.04.01.32.

Trotz der hohen praktischen Bedeutung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Datenlage in diesem Bereich rudimentär. Fast nichts ist bekannt über die Gründe und das Profil der betroffenen Personen. Man weiss nicht, wie viele bedingte Geldstrafen oder Bussen im Kanton Zürich in Freiheitsstrafen umgewandelt werden, noch weiss man, wie viel davon real vollstreckt werden. Auch liegen über die vorausgegangenen Inkassomassnahmen, ihre Kosten und die Ergebnisse kaum Daten vor. Unbekannt ist weiter, weshalb es zur Umwandlung in Freiheitsstrafen überhaupt kommt. Waren die Beträge der Geldstrafen oder Bussen im Verhältnis zu den realen Einkommen der Betroffenen zu hoch, oder haben diese nach dem Urteil einen finanziellen „Absturz“ erlebt? Wenn letzteres zutrifft, warum kam es nicht zu einer Herabsetzung der Beträge? Waren die Betroffenen allenfalls unfähig, die finanziellen Prioritäten richtig zu setzen? Wenn am Ende offenbar viele kurz vor Torschluss das benötigte Geld aufbringen, wie haben sie dies geschafft? Sind Angehörige eingesprungen? Führt dies allenfalls dazu, dass diese statt der verurteilten Person sich finanziell einschränken müssen?

Hinzu kommt, dass die Inhaftierung der betroffenen Personen „ursprünglich weder richterlich beabsichtigt noch angeordnet“ (Wirth, Pfalzer & Gerlach, 2018, S. 9) war, weshalb diese Praxis (zumindest in Deutschland) häufig kritisiert wurde. Speziell wird argumentiert,

- „dass sie kriminalpolitisch unerwünscht sei, weil sie sich auf Delikte bezieht, für die das Strafgesetzbuch „eigentlich“ gar keine Haft vorsieht,
- dass sie sozial ungerecht sei, weil sie vor allem ökonomisch schwache und sozial randständige Straftäterinnen und Straftäter betrifft,
- dass sie ineffektiv sei, weil die zumeist sehr kurze Haftzeit nicht ausreicht, das gesetzlich vorgegebene Vollzugsziel zu erreichen,
- und dass sie zudem hochgradig ineffizient sei, weil sie die Behörden im Wortsinne weit „über Gebühr“ belastet – und zwar sowohl organisatorisch als auch personell und finanziell.“ (ebd.).

Im internationalen Vergleich ist zudem in der Schweiz der Anteil an Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen an allen im Vollzug inhaftierten mit ca. 8.3 % relativ hoch (Aebi, Tiago & Burkard, 2016, S. 73). Lediglich Deutschland weist mit 8.8 % eine noch höhere Rate auf. Da Ersatzfreiheitsstrafen jedoch häufig relativ kurz ausfallen, wird die Grösse der Problematik allerdings leicht unterschätzt, wenn man nur den Insassenbestand anschaut: Bei den *Einweisungen* in den Strafvollzug machten in der Schweiz 2016 die Ersatzfreiheitsstrafen zwischen 45 und 50 % aus.⁴

Angesichts dieser kontroversen Punkte und der relativ grossen Verbreitung dieser Vollzugsform in der Schweiz ist es also angezeigt, den Kenntnisstand zu den Ersatzfreiheitsstrafen zu vergrössern.

⁴ Quelle: Statistik zum Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/platzierte-inhaftierte.assetdetail.3524324.html>, besucht am 14.09.2018, Tabelle T 19.04.02.32. In der Statistik wird jedoch nicht unterschieden zwischen «Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe» und «Ersatzfreiheitsstrafe», wobei aber gem. Aussage des BFS die Widerrufe von bedingten Freiheitsstrafen dabei quantitativ zu vernachlässigen seien.

1.2 Untersuchungsziel

Angesichts der ungenauen Datenlage war eine vertiefte Analyse der Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) im Kanton Zürich von grossem Interesse. Speziell im Fokus lagen die folgenden Punkte:

- Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen werden im Kanton Zürich angeordnet?
 - Wie viele werden tatsächlich vollzogen?
- Was sind die Hintergründe der Ersatzfreiheitsstrafen?
 - Zu welchen Strafen wurden die betroffenen Personen ursprünglich verurteilt?
 - Wie oft geht es dabei um Bussen oder um Geldstrafen?
- Was sind die Eigenschaften der Personen, welche zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt werden?
 - Geschlecht
 - Alter
 - Finanzielle Situation
 - Weitere Informationen
- Wieso werden einige Ersatzfreiheitsstrafen doch nicht angetreten?
- Falls die Ersatzfreiheitsstrafe doch nicht angetreten wurde:
 - Wurden die Bussen/Geldstrafen noch kurz vor der Einweisung in den Strafvollzug bezahlt?
 - Unter welchen Umständen?
 - Durch wen?
- Wie viele Kosten verursacht die Ersatzfreiheitsstrafe?
- Wie hoch sind die Aufwendungen für Inkassobemühungen und Schuldensanierungen?

2 Vorstudie

In einem ersten Schritt wurde die vorhandene Datenlage geprüft. Darauf basierend wurde eine Vorstudie („Teil 1“)⁵ erstellt, welche als Basis für die Hauptstudie („Teil 2“) diente.⁶

2.1 Befunde aus der Vorstudie

2.1.1 Zum allgemeinen Ablauf von Bussen, Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen⁷

Bussen und Geldstrafen können durch die Gerichte, Staatsanwaltschaften (bei Strafbefehlen) sowie Übertretungsbehörden ausgefällt werden. Dies erschwert eine einheitliche statistische Erhebung. Im Kanton Zürich werden die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften ausge-

⁵ Biberstein & Killias, 2017. *Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich. Zwischenbericht für das Amt für Justizvollzug (JuV) des Kantons Zürich. Projektskizze für weitere Analysen.* Lenzburg: Killias Research & Consulting AG.

⁶ Dieses Kapitel wurde dem ursprünglichen Bericht zur Vorstudie entnommen, basierend auf den Rückmeldungen von diversen JuV-Mitarbeitenden aber noch entsprechend verfeinert.

⁷ Wir danken Frau Koller, Herrn Sutter, Frau Surdyka und Herrn Kluffinger vom JuV für die umfangreichen Informationen und wertvollen Hinweise und die gelieferten Daten.

fällten Bussen und Geldstrafen durch das zentrale Inkasso des Obergerichts vollzogen, diejenigen der Übertretungsbehörden werden durch die Behörden selbst vollzogen.

Wird die Busse oder die Geldstrafe nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg ebenfalls nicht einbringlich (oder wenn Schuldscheine gegen den Schuldner bestehen), wird durch das zentrale Inkasso des Obergerichts, resp. die Bussenstelle, eine Ersatzfreiheitsstrafe zum Vollzug angeordnet.⁸ Diese Vollzugsanordnung geht an den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des JuV, welcher sodann für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zuständig ist. Diese Fälle werden sodann im Geschäftsverwaltungssystem RIS erfasst, die folgenden Zahlen stammen aus diesem System. Leider sind die Auswertungsmöglichkeiten im RIS beschränkt, da die Informationen zu Geschlecht, Alter, Nationalität etc. im RIS zwar erfasst werden, jedoch auf Ebene der „Geschäfte“ nicht zweckdienlich analysiert werden können.⁹ Um diese Informationen zu erheben, bräuchte es eine repräsentative Stichprobe der Fälle mit einer gesonderten Datenerhebung (siehe Kapitel 3).

Die die Ersatzfreiheitsstrafe – wie der Name sagt – ein Ersatz für die Busse oder Geldstrafe ist, kann der Schuldner diese ganz oder teilweise bis zuletzt bezahlen und damit den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise verhindern.¹⁰

Aus diesem Grund hat das JuV keine Zahlen zu allen im Kanton Zürich ausgefallten Bussen oder Geldstrafen, sondern nur darüber, wie viele Vollzugsaufträge für Ersatzfreiheitsstrafen bei den BVD eingehen. Für den Fall, dass eine Busse/Geldstrafe dem Juv zum Vollzug übermittelt wird und zu einem späteren Zeitpunkt auch noch eine Zahlung des offenen (Teil-) Betrages eingeht, werden diese Beträge dem Juv mittels Sammelüberweisung weitervergütet. Im RIS werden diese Geschäfte sodann abgeschlossen.¹¹

Wird ein Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, erhalten die Klienten eine schriftliche Aufforderung, die Strafe an einem bestimmten Datum im Vollzugszentrum Bachtel, Abteilung Meilen, anzutreten. Nach dem Eintritt in Meilen können Klienten, die keine spezielle medizinische Betreuung erfordern und einen längeren Vollzug vor sich haben, nach Ringwil in den offenen Vollzug verlegt werden. Klienten mit einer Suchproblematik bleiben in der Regel in Meilen, da nur dort die Infrastruktur auf die Betreuung von Suchtkrankheiten (z. B. Drogenabgabe) ausgelegt ist.

Von der Zustellung der ersten Information, dass die nicht bezahlte Busse/Geldstrafe in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, bis zum eigentlichen Strafantritt können nochmals ein paar Monate vergehen, während welchen der Klient die Busse/Geldstrafe nach wie vor bezahlen kann, womit die Ersatzfreiheitsstrafe hinfällig wird.

⁸ Die Anzahl Tage Ersatzfreiheitsstrafe bemisst sich bei umgewandelten Geldstrafen an der Anzahl Tagessätze, bei Bussen wird die Busenhöhe ebenfalls in eine bestimmte Anzahl Tage Ersatzfreiheitsstrafe umgerechnet (in der Regel 1 Tag pro CHF 100.- Busse, wobei das Minimum auch bei Bussen unter CHF 100.- bei einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe liegt). Die Anzahl Tage wird bereits beim Vollzugauftrag durch die übermittelnde Behörde angegeben und nicht durch die BVD selber berechnet.

⁹ Kommentar T. Sutter: «So werden diese Daten im RIS schon erfasst, jedoch nicht im "Geschäft" selber, sondern in dem Geschäft angehängten anderen Modulen zur Person und zum Urteil. Das Problem ist aber, dass das RIS keine (einfache) statistische Auswertungsmöglichkeit bietet respektive im RIS die einzelnen Geschäfte einzeln durchgeklickt werden müssten.»

¹⁰ Wird eine Busse oder Geldstrafe beglichen, nachdem die Ersatzfreiheitsstrafe bereits zum Vollzug angeordnet wurde, fällt das Geld gemäss § 28 der Justizvollzugsverordnung den BVD zu.

¹¹ Besten Dank an Frau Désirée Weber-Renz für diese Erläuterung.

2.1.2 Zeitliche Entwicklung im Kanton Zürich

In Abbildung 1 ist die Entwicklung der ausgesprochenen Freiheitsstrafen für Vergehen und Verbrechen im Kanton Zürich von 1984 bis 2014 ersichtlich. Es zeigt sich, dass die bedingten Freiheitsstrafen im Kanton Zürich mit der Einführung des revidierten AT-StGB von 7'416 im Jahr 2006 auf 444 im Jahr 2007 fielen. Ein paralleler, wenn auch weniger starker, Rückgang zeigt sich bei den unbedingten Freiheitsstrafen (von 2'596 auf 1'247).

Abbildung 1: Entwicklung Freiheitsstrafen für Vergehen & Verbrechen im Kanton Zürich 1984-2014 (Quelle: Strafurteilsstatistik BFS, T 19.3.3.2.2.1.2)

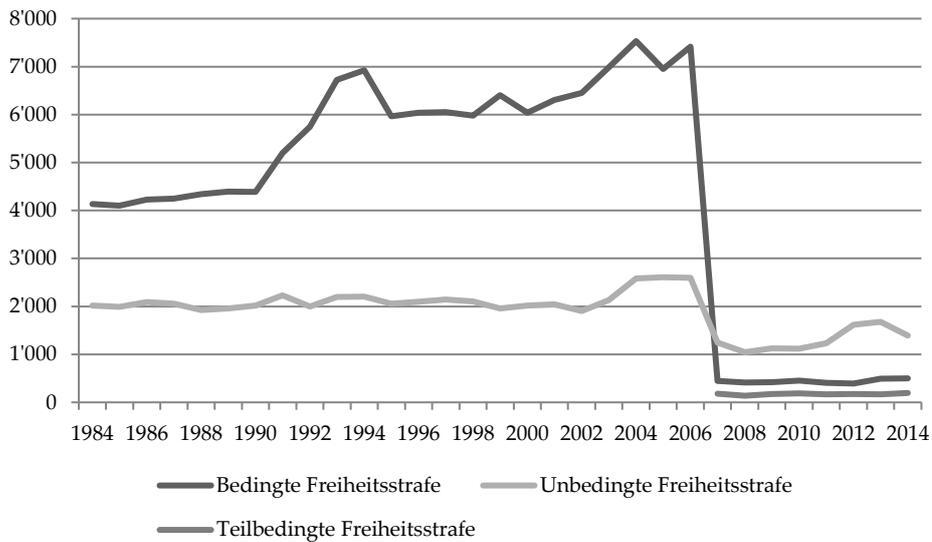
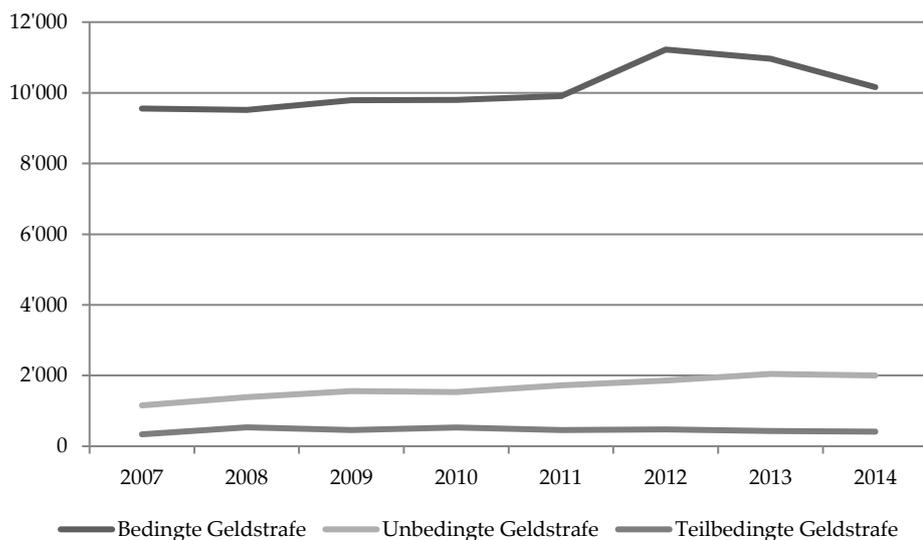


Abbildung 2: Entwicklung Geldstrafen für Vergehen & Verbrechen im Kanton Zürich 2007-2014 (Quelle: Strafurteilsstatistik BFS, T 19.3.3.2.2.1.2)

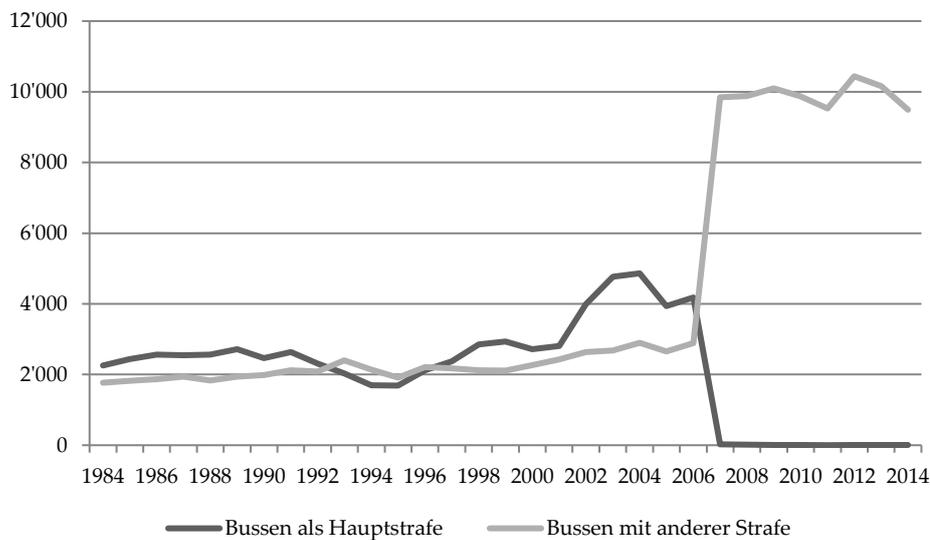


Als Ersatz für die die bedingten Freiheitsstrafen wurden die Geldstrafen eingeführt (Abbildung 2). Seit der Einführung der bedingten Geldstrafen 2007 werden pro Jahr im Kan-

ton Zürich zwischen 10'000 und 11'000 ausgesprochen. Die unbedingten Geldstrafen sind von ca. 1'400 im Jahr 2007 auf ca. 2'000 im Jahr 2014 gestiegen.

Neben der Einführung der Geldstrafen wurde die Verwendung von Bussen als Hauptstrafe für Vergehen oder Verbrechen stark reduziert (Abbildung 3). Seit 2007 werden im Kanton Zürich pro Jahr weniger als 10 Bussen als Hauptstrafe ausgesprochen, 2006 waren es noch über 4'000. Demgegenüber stieg die Anzahl von Bussen als Verbindungsstrafe im Kanton Zürich mit der Revision des AT-StGB von etwas mehr als 2'500 auf rund 10'000.

Abbildung 3: Entwicklung Bussen für Vergehen & Verbrechen im Kanton Zürich 1984-2014 (Quelle: Strafurteilsstatistik BFS, T 19.3.3.2.2.1.2)



2.1.3 Zahlen zu den Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich

Tabelle 1: Jahreseingangsstatistik Ersatzfreiheitsstrafen BGA JuV 2006-2015

Jahr	Bussen	Geldstrafen	Total
2006			15'964
2007			19'624
2008	24'442	335	24'777
2009	20'847	662	21'509
2010	24'966	830	25'796
2011	21'677	912	22'589
2012	22'433	1'429	23'862
2013	21'142	1'990	23'132
2014	25'278	1'677	26'955
2015	25'198	1'447	26'645

In Tabelle 1 ist die in der Abteilung BGA (Bussen- und Geldadministration) des JuV verzeichnete Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafen, getrennt nach zu Grunde liegenden Bussen oder Geldstrafen, ersichtlich. Die Anzahl ist insgesamt von 15'964 im Jahr 2006 auf 26'645 im Jahr 2015 angestiegen. Während die Anzahl Bussen seit 2008 ca. zwischen 25'000 und 20'000

schwankt, ist die Anzahl Geldstrafen von 335 im Jahr 2008 (also nach der Einführung des neuen AT-StGB) auf 1'447 gestiegen und scheint sich seit 2012 bei ca. 1'500 pro Jahr eingependelt zu haben.

Die Abteilung BGA hat per 2016 zu den Bewährungs- und Vollzugsdiensten gewechselt und nennt sich neu EFS (früher war sie direkt beim Vollzugszentrum Bachtel angegliedert). Aus diesem Grund werden die Ersatzfreiheitsstrafen erst seit dem Jahr 2016 systematisch in der Geschäftsverwaltungssoftware RIS erfasst und sind detailliertere Informationen aus dem RIS erst ab dem Jahr 2016 verfügbar (siehe folgende Tabellen).

In Tabelle 2 sind alle Eingänge beim EFS-Team der BVD für die Monate Januar bis September 2016 ersichtlich (die Daten wurden im Oktober erhoben, weshalb dieser Monat nicht komplett ist). Insgesamt sind in den Monaten Januar bis September 23'818 Titel zum Vollzug beim EFS-Team eingegangen, wovon die Mehrheit (96.2 %) Bussen sind. Im Durchschnitt sind pro Monat etwas mehr als 2'500 Bussen und 100 Geldstrafen zum Vollzug als Ersatzfreiheitsstrafe eingegangen. Die hohe Anzahl an Bussen und Geldstrafen im Mai ging auf eine interne Systemumstellung beim Stadtrichteramt Zürich (der grösste Lieferant von Vollzugsaufträgen, siehe Kapitel 4.4.2.1 zu den Vollzugsaufträgen der Bussenstellen an das JuV) zurück. Nach einem Gespräch mit Teammitgliedern der Abteilung EFS lässt sich kaum ein Muster feststellen, dem die Anzahl Vollzugsaufträge im Verlauf eines Jahres folgen, ob also z. B. im Winter der Vollzug häufiger angeordnet wird, weil gewisse verurteilte Personen eher gewillt sind, im Winter in den Strafvollzug einzutreten oder weil saisonbedingt in gewissen Branchen im Winter die Arbeitslosigkeit zunimmt.

Tabelle 2: Eingänge Vollzugsaufträge von Ersatzfreiheitsstrafen nach Titel & Monat 2016 (Quelle: Erfassung EFS-Team)

	Bussen	Geldstrafen	Total
Januar	2'022	76	2'098
Februar	1'879	68	1'947
März	2'790	116	2'906
April	1'686	41	1'727
Mai	4'396	161	4'557
Juni	3'190	102	3'292
Juli	2'039	124	2'163
August	2'304	164	2'468
September	2'582	49	2'631
Oktober	29	-	29
November	-	-	-
Dezember	-	-	-
Total	22'917	901	23'818
<i>Ø Jan.-Sep.</i>	<i>2'543</i>	<i>100</i>	<i>2'643</i>

In Tabelle 3 sind die Anzahl Eingänge¹² und Erledigungen, sowie der Bestand an Geschäften in der Geschäftsverwaltungssoftware RIS für die Monate Januar bis September 2016 ersichtlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass mehrere Titel (Urteile) in einem RIS-Geschäft

¹² Ist ein Fall einmal im RIS erfasst, wird nicht mehr zwischen Bussen und Geldstrafen unterschieden. Tabelle 2 konnte deshalb nicht aus dem RIS erstellt werden, sondern kommt von einer eigenen Erfassung des EFS-Teams.

zusammengefasst werden können, weshalb die Anzahl Eingänge in Tabelle 3 tiefer liegen als die Anzahl in Tabelle 2. Die Unterschiede zwischen den Zahlen in Tabelle 2 und Tabelle 3 – namentlich die hohe Anzahl Titel-Eingänge im Mai in Tabelle 2 und Geschäfts-Eingänge im Juli in Tabelle 3 sind darauf zurückzuführen, dass im Mai beim EFS-Team verhältnismässig viele Vollzugstitel eingegangen sind (und statistisch erfasst wurden), diese aber aufgrund der hohen Auslastung nicht sogleich im RIS erfasst werden konnten. Des Weiteren wurden im Juli mithilfe von Aushilfskräften Pendenzen der EFS abgearbeitet und im RIS erfasst.¹³

Im Durchschnitt sind von Januar bis September 2016 knapp 2'000 Geschäfte ins RIS eingegangen und wurden knapp 1'000 Geschäfte erledigt. Der Bestand ist in dieser Zeit von knapp 12'000 Geschäften auf etwas über 20'000 Geschäfte gestiegen. Dieser Anstieg ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass alte pendente Fälle noch nachträglich ins RIS übertragen wurden. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Anzahl Geschäfte weiter so steigt. Ohne die Ausreisser-Monate Juni bis August mit jeweils über 2'000 Eingängen liegt die durchschnittliche Eingangszahl denn auch unter 1'300.

Tabelle 3: Eingänge, Erledigungen & Bestand nach Geschäften 2016 (Quelle: RIS JuV)

	Eingang	Erledigung	Bestand
Januar	737	888	11'932
Februar	1'006	895	12'041
März	1'095	1'005	12'124
April	1'483	1'062	12'538
Mai	1'940	1'042	13'422
Juni	2'802	950	15'246
Juli	4'360	918	18'688
August	2'373	1'122	19'936
September	1'376	1'004	20'305
Oktober	-	-	-
November	-	-	-
Dezember	-	-	-
Total	17'172	8'886	
<i>Ø Jan.-Sep.</i>	<i>1'908</i>	<i>987</i>	

(Ø ohne Ausreisser: Ca. 1'300 Eingänge pro Monat)

In Tabelle 4 sind die Details der Geschäftserledigungen vom Januar bis September 2016 ersichtlich.¹⁴ Etwas mehr als die Hälfte aller Fälle (53.1 %) wurde durch Bezahlung der Busse oder Geldstrafe abgeschlossen. Mehr als ein Drittel der Fälle (38.3 %) sind verjährt¹⁵ und nur etwa 5 % kamen tatsächlich in den Normalvollzug. Knapp 2 % der Fälle wurden teilweise bezahlt und vollzogen. Die Fälle von bedingter Entlassung, Gegenstandslosigkeit, einer Überweisung in den regulären Strafvollzug oder dem Tod des Klienten machen zusammen lediglich noch 1.6 % der Fälle aus.

¹³ Gem. Mail von Herrn Klufftinger, EFS-Team, 22.12.2016.

¹⁴ Das unterschiedliche Total bei Tabelle 3 und Tabelle 4 entsteht durch die Abrufung der Statistik zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt. D. h. Tabelle 4 wurde wahrscheinlich nach Tabelle 3 aus dem RIS erstellt, so dass z. B. in der Zwischenzeit zwei Fälle mehr erledigt wurden (890 anstatt 888).

¹⁵ Bussen verjähren nach 3 Jahren, Geldstrafen nach 5 Jahren.

Tabelle 4: Statistik Geschäftserledigung Ersatzfreiheitsstrafen 2016 (Quelle: RIS JuV)

	Bezahlung	Verjähr- ung	Normal- vollzug	Bezahlt/ vollzogen	Bedingte Entlas- sung	Gegen- stands- losigkeit	Überweis. Straf- vollzug	Klient verstorben	Total
Jan.	434	355	53	25	2	5	16	0	890
Feb.	394	414	52	13	7	4	8	4	896
Mär.	531	395	53	16	3	2	0	5	1'005
Apr.	631	312	62	30	8	11	1	6	1'061
Mai	581	374	52	24	5	4	1	2	1'043
Jun.	512	357	60	10	4	2	1	4	950
Jul.	530	325	33	13	7	6	1	6	921
Aug.	581	455	50	19	7	8	0	3	1'123
Sep.	528	415	33	19	4	4	0	1	1'004
Okt.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nov.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dez.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	4'722	3'402	448	169	47	46	28	31	8'893
	53.1 %	38.3 %	5.0 %	1.9 %	0.5 %	0.5 %	0.3 %	0.3 %	100 %

Es zeigt sich also, dass lediglich jede 20. der bei den BVD eingehenden Vollzugsaufforderungen als reguläre Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird. Die überwiegende Mehrheit der Fälle wird vorher bezahlt oder verjähren im Laufe des Prozesses. Gemäss Auskunft des EFS-Teams bei den BVD wird zudem mit rund der Hälfte der Klienten eine Teilzahlung der ausstehenden Beträge abgemacht, was ebenfalls zur hohen Rate der Bezahlungen und tiefen Rate beim Normalvollzug beisteuern dürfte. Auf den ersten Blick auffallend ist der hohe Anteil an Verjährungen, was sich jedoch relativiert, wenn man bedenkt, dass ein grosser Teil der Schuldner (welche evtl. auf der Strasse leben oder über keine gültige Postadresse verfügen und deshalb nicht angeschrieben werden können) im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben werden müssen und innerhalb der Verjährungsfrist von der Polizei nie kontrolliert und verhaftet werden.

3 Vorgehen für Hauptstudie

Basierend auf der Vorstudie wurden Datenerhebungen an verschiedenen Stellen konzipiert, welche es ermöglichen sollten, ein möglichst umfassendes Bild über die Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich zu generieren.

Die nachfolgend erläuterten Datenerhebungen basieren auf der Vorstudie und den darin skizzierten weiteren Analysen. Das geplante Vorgehen wurde nach der Besprechung der Vorstudie mit JuV-Mitarbeitenden noch verfeinert und angepasst.

im Vollzug befragt werden können, da sie diesen dann bereits wieder verlassen haben. Diese Personen müssen also während des Vollzugs, *vor* Erledigung des Geschäfts, befragt werden. Dies funktioniert, da zwar das Geschäft im RIS noch nicht abgeschlossen, die spätere Gruppeneinteilung jedoch bereits klar ist. Eine Umteilung von „Normalvollzug“ zu „Bezahlung & Vollzug“ (bei Bezahlung der Reststrafe, wenn der Klient bereits in den Vollzug eingetreten ist) müsste selbstverständlich berücksichtigt werden, hätte aber für die Untersuchung keine negativen Konsequenzen, da die Gruppenmitglieder sowieso beide zur Fallgruppe „Vollzug“ gehören.

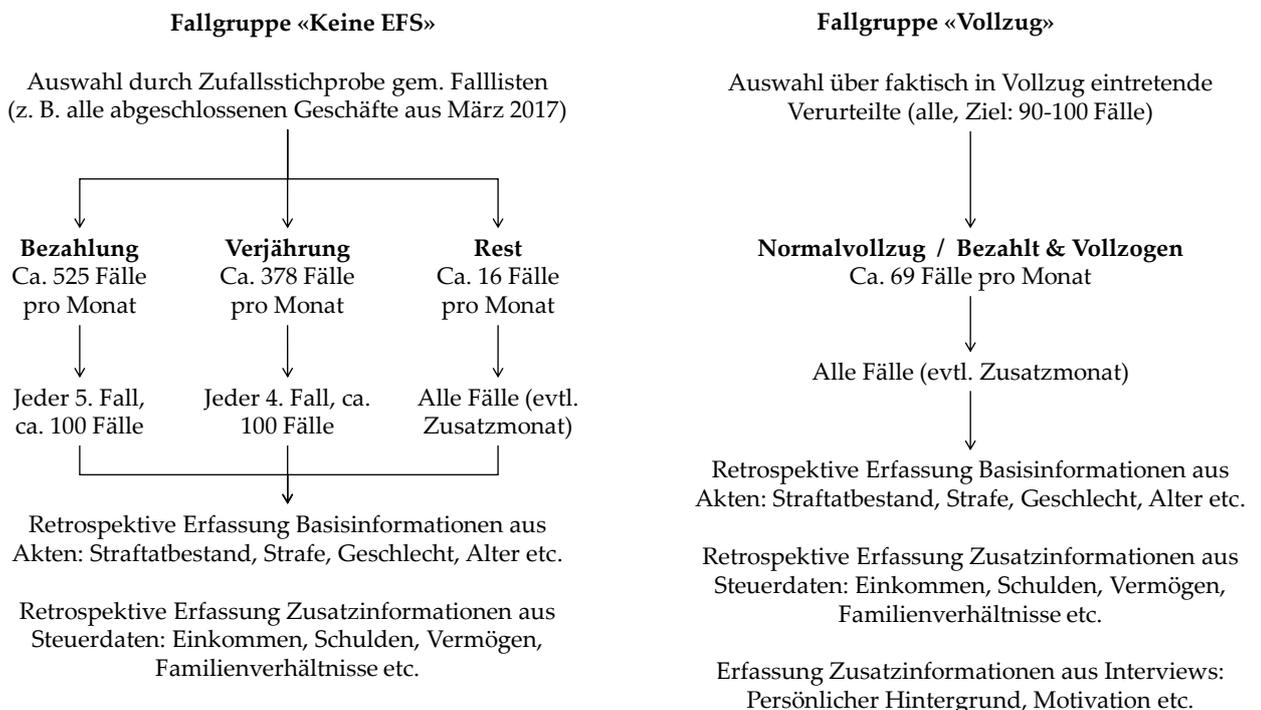
3.1.2 Stichprobenziehung

Basierend auf Statistik der Geschäftserledigung in Tabelle 4 wurden Vergleichsgruppen von jeweils rund 100 Fällen pro Gruppe (Ausnahme: Gruppe „Rest“) angestrebt. Dabei sollte einerseits der Aufwand im Rahmen und die jeweiligen Gruppengrössen vergleichbar gehalten werden. Daraus ergab sich die folgende Stichprobenziehung (siehe auch Abbildung 5):

1. Gruppe „Bezahlung“: Jeder 5. Fall
2. Gruppe „Verjährung“: Jeder 4. Fall
3. Gruppe „Rest“: Alle Fälle (evtl. mit Zusatzmonat um Fallzahlen zu erhöhen)
4. Gruppe „Vollzug“: Alle Fälle (evtl. mit Zusatzmonat um Fallzahlen zu erhöhen)

Somit sollten die Gruppen „Bezahlung“, „Verjährung“ und „Vollzug“ jeweils eine Grösse von rund 100 Personen erreichen.

Abbildung 5: Übersicht Stichprobenziehung (basierend auf Abschluss-Kategorien in RIS)



3.1.3 Vorgehen Datenerhebung Akten

Da die Zuteilung in die jeweiligen Gruppen erst vollzogen werden kann, nachdem der Fall abgeschlossen ist und die Fallbearbeitung durch das EFS-Team je nach Fallverlauf unterschiedlich lange dauern kann, erfolgt die Datenerhebung naturgemäss retrospektiv. Die untersuchten Fälle wurden also zu verschiedenen Zeitpunkten ins RIS aufgenommen und die zugrunde liegende Straftat haben sich vor einer unterschiedlich langen Zeit ereignet (siehe Zeitablauf der Fälle in Abbildung 4).¹⁷

Für die Gruppe „Vollzug“ wurden ab Juni 2017 laufend die in den Strafvollzug eintretenden Fälle verwendet, bis eine Gruppengrösse von ca. 90-100 Fällen erreicht worden ist. Dies sollte bei durchschnittlich 69 monatlich erledigten Geschäften (gem. Tabelle 4) etwa eineinhalb Monate dauern.

Wie sich nach einem detaillierten Gespräch mit dem zuständigen Team bei den BVD zeigte, war das geplante Vorgehen in Kapitel 3.1.2 schwierig umsetzbar. Dies, da die archivierten Akten der abgeschlossenen Fälle nicht nach Abschlussart („Vollzogen“, „Bezahlt“ etc.) abgelegt wurden, sondern zwar „en bloc“ chronologisch, aber nach zuständigem Sachbearbeiter getrennt. Jeder x-te Fall einer Abschlussart zu suchen hätte deshalb bedeutet, alle diese Abschlüsse manuell aus dem Archiv entnehmen zu lassen und dann jeden x-ten Fall zu erfassen.

Aus diesem Grund war es zielführender, einfach jedes vierte Dossier mit Abschluss März 2017 zu entnehmen und erfassen. Es wurde davon ausgegangen, dass der März 2017 ein durchschnittlicher Monat darstellte; so sollten dann die Abschlussarten gleichmässig vertreten sein in der Stichprobe. Allerdings hatte dieses Vorgehen den Nachteil, dass sehr seltene Abschlussarten (z. B. „Gegenstandslosigkeit“ oder „Klient verstorben“) evtl. gar nicht erfasst würden, weil sie von der zufälligen Auswahl nicht getroffen worden wären.¹⁸ Zudem wurden die Fälle mit Abschluss „Überweisung Strafvollzug“ ganz getrennt archiviert, diese würden also in der zufälligen Stichprobe ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Von diesen betroffenen Gruppen wurden deshalb Vollerhebungen durchgeführt.

Dies bedeutet, dass die erhobenen Dossiers über alle Abschlussarten gesehen kein perfektes Abbild der Realität abgeben, da namentlich die Abschlüsse der Vergleichsgruppe „Vollzug“ in der Datenbank übervertreten sind. Eine perfekte Repräsentativität war aber auch nicht das Ziel. Anhand der internen Analysen der BVD können genügend Erkenntnisse über die Häufigkeiten der verschiedenen Abschlussarten der Dossiers gewonnen werden. Das Ziel dieser Untersuchung war vielmehr, detailliertere Aussagen über die *Unterschiede* zwischen den verschiedenen Abschlussarten machen zu können. Da die Klienten mit Abschluss „Vollzug“ zudem im Vollzug noch befragt wurden, mussten diese sowieso in genügender Zahl vorhanden sein um verlässliche Aussagen basierend auf der Befragung machen zu können.

¹⁷ Wir sind der Ansicht, dass es unproblematisch ist, Fälle aus verschiedenen Zeitperioden zu verwenden, da sich die Problematik und Fallzusammensetzungen kaum über eine so kurze Zeit substantiell verändert haben werden und so ein idealer Kompromiss aus Erhebungsdauer, Datenqualität, Kosten und Aufwand erreicht wird.

¹⁸ So wurden z. B. im März 2017 nur je vier Fälle als «Gegenstandslos» oder «Klient verstorben» abgeschlossen.

3.1.4 Erhebung Steuerinformationen

3.1.4.1 Vorgehen

Die Informationen zu den steuerlichen Verhältnissen der Klienten wurden vom kantonalen Steueramt des Kantons Zürich (KSTA) geliefert.¹⁹ Dazu wurde eine Liste erstellt mit denjenigen Klienten aus der Datenbank, die eine bekannte Wohnadresse (gefiltert über die Postleitzahl) aufwiesen. Da die aus den Dossiers erhobenen Informationen anonymisiert waren (es wurden lediglich die Postleitzahl, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der erste Buchstabe des Nachnamens erfasst zur Identifikation), musste die Liste zuerst durch einen Mitarbeiter des JuV mit dem kompletten Namen des Klienten ergänzt werden. Anschliessend wurde diese komplette Liste durch das JuV direkt dem KSTA übermittelt. Das KSTA prüfte in einem ersten Schritt, welche der Personen überhaupt beim Amt bekannt waren. Für diese Personen wurden sodann die steuerlichen Informationen ergänzt. Dabei wurden die folgenden Informationen erhoben (soweit möglich) für die Jahre 2013 bis 2017:

- Zivilstand
- Anzahl eigene Kinder (Jahrgänge 2000-2017) im selben Haushalt, deren Unterhalt der Pflichtige bestreitet
- Anzahl eigener Kinder, die ausserhalb des Haushaltes leben, deren Unterhalt der Pflichtige bestreitet
- Anzahl vom Pflichtigen unterstützte, beschränkt erwerbsfähige, bzw. erwerbsunfähige Personen im selben Haushalt
- Anzahl vom Pflichtigen unterstützte, beschränkt erwerbsfähige, bzw. erwerbsunfähige Personen ausserhalb des Haushaltes
- Sodann für die Steuerperioden 2013 bis 2017 jeweils:
 - Steuererklärung eingereicht?
 - Einkommen
 - Vermögen
 - Schulden
 - Allfällige Bemerkungen

Nach der Komplettierung der Liste wurden die Vor- und Nachnamen wieder entfernt und die Liste wurde direkt an KRC retourniert. Mit diesem Vorgehen war der Datenschutz über den ganzen Prozess gewährleistet.

Bei genauerer Durchsicht der gelieferten Daten wurde jedoch festgestellt, dass die Informationen für das Jahr 2017 nur sehr lückenhaft vorhanden waren (nicht völlig überraschend, da die Daten ja im Frühsommer 2018 geliefert wurden). Das Jahr 2017 wurde deshalb von der Datenanalyse ausgeschlossen.

¹⁹ Grossen Dank gebührt Herr Bänziger vom kantonalen Steueramt für seine Hilfe bei der Datenzusammenführung.

3.1.4.2 Bereinigung der Daten

Die gelieferten Daten wurden in einem nächsten Schritt bereinigt und plausibilisiert. So waren z. B. vom KSTA Fälle erfasst wurden, die bei der Variable „Steuererklärung eingereicht 2013?“ mit „Nein“ beantwortet worden waren, dann aber bei der konkreten Frage zum Einkommen 2013 doch einen gültigen Wert aufwiesen. Auf Nachfrage beim KSTA zeigte sich, dass diese Fälle keine Steuererklärung eingereicht hatten, aber amtlich eingeschätzt worden waren und dies aber nicht entsprechend vermerkt worden war. In solchen Fällen wurde der Eintrag entsprechen auf „amtliche Einschätzung“ korrigiert.

Weiter gab es Fälle, bei denen zwar vermerkt worden war, dass eine Steuererklärung eingereicht worden war, die aber ein steuerbares Einkommen und Vermögen von jeweils CHF 0.- aufwiesen. Diese Fälle wurden entsprechend nicht als fehlende Werte behandelt, sondern es wurde von einem tatsächlichen Einkommen & Vermögen von 0.- Franken ausgegangen.

Auf Grund der unterschiedlichen Besteuerungsart konnten die Informationen der regulären Besteuerung und der Quellensteuern nicht zu identischen Variablen zusammengelegt werden: So sind zur regulären Besteuerung für ein Kalenderjahr Einkommen, Vermögen & Schulden gem. der Steuererklärung (resp. der amtlichen Einschätzung) vorhanden, bei der Quellensteuer jedoch nur der Bruttolohn und die daraus resultierende Quellensteuer. Da der Bruttolohn der Quellensteuer jedoch nur ungenügend mit dem steuerbaren Einkommen gemäss einer regulären Besteuerung vergleichbar ist, wurden die 28 Fälle mit Quellensteuer von der Analyse ausgenommen.

3.1.5 Interviews mit Klienten im Strafvollzug

Um mehr über die Klienten im Vollzug und über deren Hintergrund zu erfahren, wurde in den Gefängnissen Meilen (Männer) und Dielsdorf (Frauen) eine Befragung durchgeführt. Durch das Personal wurden beim Eintritt in den Vollzug kurze standardisierte Fragebogen verteilt.²⁰ Die Insassen konnten sodann den Fragebogen in ihrer Zelle beantworten, in ein mitgeliefertes Couvert legen und dieses verschliessen und entweder dem Personal direkt oder via Briefkasten retournieren. Auf den Fragebogen und den Couverts war eine Laufnummer notiert, welche verwendet wurde, um den Fragebogen zu identifizieren und mit den erhobenen Fallakten zu verbinden. Dadurch, dass das Aufsichtspersonal niemals den beantworteten Fragebogen sah, konnte die Anonymität gewährleistet werden.

In Tabelle 5 ist ein Überblick über die verteilten Fragebogen ersichtlich: Es wurden insgesamt 188 Fragebogen verteilt, 14 in Dielsdorf (weibliche Insassen) und 174 in Meilen (männliche Insassen). Die 188 Fragebogen wurden an 185 verschiedene Personen verteilt, d. h. drei Personen waren in der Erhebungsperiode von Anfang Oktober 2017 bis Ende Februar 2018 zwei Mal in den Vollzug eingetreten.

²⁰ Verfügbar waren die Fragebogen auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch (wobei 87.3 % der retournierten Fragebogen auf Deutsch waren, die Fremdsprachen also nur spärlich benötigt wurden).

Von den 188 verteilten Fragebogen wurde 57 (30.3 %) Mal die Teilnahme im Gefängnis verweigert, 17 (9 %) Mal wurde ein leerer Fragebogen abgegeben und in drei Fällen (1.6 %) wurde ein Fragebogen irrtümlich an eine zu einer regulären Freiheitsstrafe (anstatt Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilten Person abgegeben. 103 (54.8 %) wurden komplett und 8 (4.3 %) zur Hälfte ausgefüllt, wodurch insgesamt 111 Fragebogen (zumind. teilweise)²¹ auswertbar waren, wodurch sich insgesamt eine Rücklaufquote von 60 % ergibt, was äusserst erfreulich ist.²²

Tabelle 5: Übersicht verteilte Fragebogen Vollzug

	Anzahl	%
Fragebogen ganz beantwortet	103	54.8
Austritt ohne Fragebogen abzugeben/verweigert	57	30.3
Fragebogen leer abgegeben	17	9.0
Fragebogen nur zur Hälfte ausgefüllt	8	4.3
Reguläre Freiheitsstrafe	3	1.6
Total	188	100

3.2 Datenerhebung bei Bussenstellen

Um die Situation bei den Bussenstellen zu erfassen, also bevor ein Fall zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe an das JuV weitergegeben wird, wurden die relevanten²³ 15 Bussenstellen im Kanton Zürich (die zentrale Inkassostelle der Gerichte, die Stadthalterämter Zürich und Winterthur, sowie die 12 Statthalterämter)²⁴ anhand eines kurzen Fragebogens befragt. Dabei lag der Fokus auf den folgenden Punkten:

- Soweit möglich, wurden die Zahlen für die Jahre 2014-2016 erhoben, um eine allfällige Entwicklung sichtbar zu machen
- Anzahl abgewickelter Geschäfte absolut und nach Art des Geschäfts (Busse, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit und anderes)
- Durchschnittliche Höhe der Busse, Geldstrafen, Gebühren und Untersuchungskosten
- Betroffene Gesetzesbereiche der abgewickelten Geschäfte (Strassenverkehr, Betäubungsmittel, Personenbeförderung, Strafgesetz, Rest-Kategorie)
- Verteilung der Fallabschlüsse nach bezahlten, verjährten, zum Vollzug ans JuV weitergeleiteten und restlichen Fällen
- Informationen zur Fallbearbeitung (Häufigkeit bezahlter Bussen & Gebühren, Höhe der abgeschriebenen Gebühren, Anzahl eingeleiteter Betreibungen und Vollzugsaufträge an das JuV)
- Umgang mit Verlustscheinen (werden diese aktiv bearbeitet, steht eine spezialisierte Software zur Verfügung, Erfolgsquote bei allfälliger Bearbeitung der Verlustscheine)

²¹ Die Anzahl gültiger Antworten kann sich natürlich von Frage zu Frage unterscheiden, je nachdem, ob eine spezifische Frage beantwortet wurde oder nicht.

²² Grossen Dank gebührt hier dem Aufsichtspersonal der Gefängnissen Meilen und Dielsdorf, namentlich Gabriela Nef, Heinz Mächler und Peter Wyss, welche die Befragung vor Ort koordinierten.

²³ Neben diesen Stellen werden dem JuV primär noch von ausserkantonalen Stellen und den kleineren Stadtrichterämtern (z. B. Schlieren oder Uster) Fälle zum Vollzug überwiesen. Gem. Einschätzung des Teams BVD wird jedoch die absolute Mehrheit der Fälle von diesen Stellen übermittelt, weshalb sich die Befragung auf sie beschränkte.

²⁴ Vielen Dank für die Mithilfe bei der Datenerhebung an Marcel Tanner (Präsident der Statthalterkonferenz), Urs Kleiner (Zentrales Inkasso der Gerichte), Charlie Popp (Stadtrichteramt Zürich) & Gabriela Lutiger (Stadtrichteramt Winterthur).

und Höhe der noch eingetriebenen Gebühren, durchschnittlicher betriebener Arbeitsaufwand für diese Fallbearbeitungen)

- Durchschnittliche Fristen & Dauer der Fallbearbeitung von der Straftat bis zum Vollzugsauftrag an das JuV

Nicht überraschend waren diese Zahlen nicht immer einfach und klar zu erheben von den Ämtern, stellenweise war für die Ämter eine Abgrenzung schwierig²⁵. Die in Kapitel 4.4 präsentierten Tabellen und Abbildungen weisen daher stellenweise Lücken auf, wo von den jeweiligen Bussenstellen keine Zahlen geliefert werden konnten. Die hier präsentierten Zahlen sind deshalb als *Grössenordnungen* zum Vergleich und nicht absolut zu sehen. Wo die Zahlen von zu vielen Ämtern nicht geliefert werden konnten, wurde auf eine Auswertung verzichtet, um kein falsches Bild abzugeben. Um die Ämter nicht weiter zu belasten, wurde zudem nur bei klaren Unstimmigkeiten oder Interpretations-Unklarheiten Rückfrage genommen. Kleinere Differenzen wurden selber korrigiert und bei der Interpretation der Daten entsprechend berücksichtigt.

3.3 Erfahrung von Fallverantwortlichen und Aufsichtspersonal in Meilen und Ringwil

Das Hintergrund- und Fachwissen der Fallverantwortlichen und des Aufsichtspersonals, sowie weiterer am Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beteiligter Personen, soll dazu verwendet werden, die erhobenen Daten und gezogenen Schlussfolgerungen zu validieren. Dazu wird ein erster Entwurf des Schlussberichts den JuV-Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt, diese können Kommentare und Ergänzungswünsche anbringen, welche in die definitive Version des Schlussberichtes aufgenommen werden.

3.4 Hochrechnung von internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen²⁶

Zur Hochrechnung der internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen wurden der direkte und indirekte Personal- und Sachaufwand sowie die durch die Bezahlung von Ersatzfreiheitsstrafen eingebrachten Erträge ausschliesslich der kantonalen finanziellen Leistungsgruppe 2206, Amt für Justizvollzug, berücksichtigt. Nicht enthalten sind also anfallenden Kosten und Erträge bei anderen Behörden (besonders Stadtrichter- und Statthalterämter). Als Referenz dienten die Jahre 2017 und 2018.

Als *direkte* Kosten wurden die effektiven Bruttopersonalkosten der im EFS-Team beschäftigten fünf Mitarbeitenden sowie im Umfang von 0,3 bzw. 1,3 Vollzeitäquivalenten ein Anteil für die EFS-Teamleitung bzw. die geschätzt für die Erfassung von Ersatzfreiheitsstrafen aufgewendeten Bruttopersonalkosten in der BVD-Geschäftskontrolle berücksichtigt. Zusätzlich wurden zu den direkten Kosten anteilmässig gemäss Gesamtstellenplan von BVD bzw. JuV die Brutto-

²⁵ So konnten auch einzelne Statthalterämter, welche alle die gleiche Verwaltungssoftware benutzen (Juris) z. T. nicht die gleichen Angaben liefern wie andere Statthalterämter.

²⁶ Die Kapitel 3.4 (Hochrechnung von internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen) und 4.5 (Hochrechnung von internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen) wurden vom JuV selber erarbeitet.

personalkosten der BVD- und Amtsleitung zugeschlagen. Für die direkten Sachkosten wurden ebenfalls anteilmässig gemäss Gesamtstellenplan solche für die Miete der Büroräumlichkeiten und die Telematik sowie für diverse in der Amtsleitung verbuchte Sachkosten berücksichtigt. Der Aufwand für die IT-Arbeitsplätze und das Büromaterial wurden effektiv gezahlt und für die Portokosten wurde der Anteil der EFS-Abteilung auf rund die Hälfte der BVD-Portokosten geschätzt. Den direkten Kosten wurden die durch das EFS-Team eingebrachten und bei den Gefängnissen Meilen und Dielsdorf direkt bezahlten Bussen und Geldstrafen als Erträge gegenübergestellt.

Als *indirekte* Kosten wurde der dem JuV entstehende Aufwand für die Unterbringung der ihre Ersatzfreiheitsstrafe verbüssenden Personen berücksichtigt. Dabei wurden die beiden für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen vorgesehenen JuV-Institutionen Vollzugszentrum Bachtel (Männer; einschliesslich der Abteilung Meilen) und Gefängnis Dielsdorf (Frauen) anteilmässig anhand der an den Standorten angefallenen Aufenthaltstage für Ersatzfreiheitsstrafen einberechnet (gesamthaft 15'057 [2017] bzw. 17'888 [2018] EFS-Aufhaltstage). Die durch die Verbüssung von Ersatzfreiheitsstrafen in anderen Institutionen ausserhalb des JuV bzw. des Kantons Zürich entstehenden Kosten wurden wie folgt berücksichtigt: Im Polizeigefängnis Zürich wurden 2'605 (2017) bzw. 2'794 (2018) EFS-Aufhaltstage gezählt (oftmals mit anschliessender Verlegung nach Meilen). Die Kosten werden dem JuV dabei nicht direkt weiterverrechnet bzw. zusammen mit anderen Dienstleistungen der Kantonspolizei pauschalisiert abgegolten. Andere (i. d. R. ausserkantonale) Institutionen, in denen Ersatzfreiheitsstrafen verbüsst werden (ausschliesslich oder zusammen mit anderen Strafen falls von den Institutionen dementsprechend unterschieden), stellen dem JuV eine Kostgeldrechnung für die entstandenen Aufenthaltstage gemäss deren Tarifen. In den Referenzjahren wurden dem JuV von solchen externen Institutionen für Ersatzfreiheitsstrafen 1'103 (2017) bzw. 2'054 (2018) Aufenthaltstage in Rechnung gestellt (oftmals in Sammelrechnungen).

Zur Berechnung der Kosten für die Unterbringung in den genannten Institutionen inner- und ausserhalb des JuV wurde für das vorliegende Vorhaben mit einem einheitlichen Kostgeldsatz von 216 Franken pro Aufenthaltstag gerechnet. Dieser Satz entspricht demjenigen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates (OSK) für den Offenen Vollzug (Normalvollzug) für die Jahre 2017/2018. Die Verwendung eines einheitlichen Kostgeldsatzes auch für die beiden JuV-interne Institutionen Vollzugszentrum Bachtel und Gefängnis Dielsdorf anstatt deren effektiver Betriebskosten ergibt sich einerseits aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den JuV-externen Institutionen und andererseits aus der konzeptionellen Überlegung, dass im Falle von nicht vorhandenen/ausreichenden Plätzen für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in JuV-Betrieben diese Strafen in externen Institutionen (besonders des OSK) vollzogen werden müssten unter Bezahlung eines Kostgeldes in rund der genannten Höhe.

Die Resultate der Hochrechnung von internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen finden sich in Kapitel 4.5.

4 Resultate aus der Hauptstudie

4.1 Stichprobe Fallakten Archiv JuV²⁷

4.1.1 Unterscheidung zwischen *Geschäften* und *Strafen*

Die aus verschiedenen Quellen (Akten, Befragung der Insassen, steuerliche Verhältnisse) zusammengesetzte Datenbank wurde in einem ersten Schritt auf Ebene der *Geschäfte* organisiert. Dies bedeutet, dass ein Fall in der Datenbank einem Geschäft entspricht. Dabei kann eine Person mehrere Geschäfte haben (wenn sie per Zufall zum Zeitpunkt der Datenerhebung mehrere Delikte begangen hatte, welche von den BVD in getrennten Geschäften behandelt wurden) und in einem Geschäft können auch mehrere Strafen enthalten sein (da bei den BVD typischerweise bei einem bereits eröffneten, aber noch nicht abgeschlossenen, Geschäft eine neu zum Vollzug eingehende Strafe dem bereits eröffneten Geschäft „angehängt“ wird).

Tabelle 6: Anzahl Strafen pro Geschäft in Datenbank, Häufigkeit und Anteil

Anzahl Strafen pro Geschäft	Anzahl	%	Total Strafen
1	202	45.2	202
2	57	12.8	114
3	37	8.3	111
4	35	7.8	140
5	23	5.1	115
6	16	3.6	96
7	20	4.5	140
8	14	3.1	112
9	7	1.6	63
10	4	0.9	40
11	5	1.1	55
12	1	0.2	12
13	3	0.7	39
14	5	1.1	70
15	2	0.4	30
16	1	0.2	16
17	2	0.4	34
18	2	0.4	36
19	2	0.4	38
20	1	0.2	20
21	2	0.4	42
22	1	0.2	22
23	1	0.2	23
24	2	0.4	48
25	2	0.4	50
Total	447	100.0	1'668

²⁷ Ein grosses Dankeschön gebührt Herrn Kluffinger und Frau Auer und dem restlichen Team «Administration Bussenumwandlung», sowie der Geschäftskontrolle für die Hilfe bei der Dossiersuche und -organisation.

Je nach angestrebter Analyse muss diese also auf Ebene der *Geschäfte* oder Ebene der *Strafen* durchgeführt werden. Möchte man z. B. die Geschlechterverteilung je nach Abschlussart untersuchen, muss man die *Geschäfte* analysieren. Möchte man aber z. B. schauen von welchen Bussenstellen wie viele Vollzugsaufträge eingehen, muss man dies auf Ebene der *Strafen* untersuchen. Diese Unterscheidung gilt es bei den folgenden Untersuchungen zu Berücksichtigen.

In Tabelle 6 sind die Anzahl *Strafen* pro *Geschäft* ersichtlich: 202 Geschäfte (45 %) beinhalten lediglich eine einzige Strafe. Am anderen Ende stehen zwei Geschäfte, die jeweils 25 Strafen beinhalten. Daraus ergeben sich insgesamt 1'668 Strafen, die in der Datenbank erfasst worden sind.

In Tabelle 7 sind die deskriptiven Statistiken zu der Anzahl Strafen pro Geschäft nach Vergleichsgruppe ersichtlich. Es fällt einerseits auf, dass die Verjährungen häufig weniger Strafen beinhalten als die anderen Geschäfte (maximal vier Strafen, während es bei den anderen Gruppen jeweils über 20 sind) und andererseits, dass die Vollzüge durchschnittlich mehr Strafen beinhalten als die Vergleichsgruppen. Dies deutet darauf hin, dass es sich bei den Klienten, die in den Vollzug gehen, eher um Wiederholungstäter handelt, welche dementsprechend auch mehr Strafen ansammeln.

Tabelle 7: Vergleichsgruppen nach deskriptiven Statistiken zur Anzahl Strafen pro Geschäft

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	2.35	1.23	4.66	5.81
Median	1.00	1.00	2.00	4.00
Minimum	1	1	1	1
Maximum	21	4	24	25
Std.-Abweichung	2.613	0.562	5.650	5.203
N	155	74	47	171

4.1.2 Untersuchung von *Geschäften*

4.1.2.1 Zusammensetzung nach Vergleichsgruppe (Abschlüsse)

In Tabelle 8 ist die Stichprobe nach Abschlussart (gemäss den Kategorien der JuV-internen Geschäftserledigungsstatistik in Tabelle 4) zu sehen und wie sie sich in die jeweiligen Vergleichsgruppen aufteilen. Insgesamt finden sich 447 Geschäfte in der zusammengestellten Datenbank. Es zeigt sich, dass die Gruppe „Bezahlung“ eher über- und die Gruppe „Verjährung“ eher untervertreten ist (angestrebt war eine Grösse von jeweils rund 100 Fällen, siehe Abbildung 5). Das gleiche gilt naturgemäss auch für die Vergleichsgruppe „Vollzug“, da – um genügend Fälle für die in Punkt 3.1.5 skizzierte Befragung der Insassen im Vollzug zu erreichen – mehr Fälle aufgenommen werden mussten, als für eine direkte Vergleichbarkeit notwendig gewesen wäre. Ebenfalls zur Vergleichsgruppe „Vollzug“ gehören die 19 Dossiers mit Abschlussart „Geschäft noch offen – Klient noch im Vollzug“, bei denen bei Abschluss der Datenerhebung noch nicht definitiv gesagt werden konnte, ob die Verurteilten – die zu diesem Zeitpunkt bereits im Vollzug waren – ihre Strafe ganz verbüssen (Abschluss „Normallvoll-

zug“) oder ob sie noch einen Teil der Strafe bezahlen würden (Abschluss „Bezahlt + Vollzogen“).

Tabelle 8: Abschlussart, nach Vergleichsgruppe

Abschlussart	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Bezahlung	155	-	-	-
Bezahlt + Vollzogen	-	-	-	40
Normalvollzug	-	-	-	112
Verjährung	-	74	-	-
Klient verstorben	-	-	4	-
Gegenstandslosigkeit	-	-	4	-
Bedingte Entlassung	-	-	12	-
Überweisung Strafvollzug (FN)	-	-	27	-
Geschäft noch offen - Klient noch im Vollzug	-	-	-	19
Total	155	74	47	171

4.1.2.2 Geschlechterverteilung, Alter, Nationalität & Wohnort

4.1.2.2.1 Geschlecht

Tabelle 9: Geschlecht, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Frauen	Anzahl	45	16	5	10
	%	29.0	21.6	10.6	5.8
Männer	Anzahl	110	58	42	161
	%	71.0	78.4	89.4	94.2
Total	Anzahl	155	74	47	171
	%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

In Tabelle 9 ist die Geschlechterverteilung nach Vergleichsgruppe ersichtlich. Bei den bezahlten Fällen machen Frauen knapp einen Drittel aller Geschäfte aus. Den sehr tiefen Anteil an Frauen bei den vollzogenen Fällen (5.8 %) darf man nicht überinterpretieren, da aus methodischen Gründen bei den Vollzugsfällen ja keine Zufallsstichprobe gezogen werden konnte, sondern alle Eintritte in den Vollzug über einen bestimmten Zeitraum erfasst wurden um diese dann auch noch persönlich befragen zu können (siehe Kapitel 3.1.3 zur Methodik der Datenerhebung). Da von Seiten des JuV ausgesagt wurde, dass im Vollzug Frauen nur eine absolute Minderheit ausmachten²⁸, wurde zuerst ganz darauf verzichtet, Frauen im Vollzug überhaupt zu erheben. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde dies noch geändert, wobei jedoch der Zeitrahmen, in dem Frauen im Vollzug befragt wurden, viel kürzer war als bei den Männern (ca. vier Monate gegenüber einem Monat). Dem entsprechend kann hier nicht verlässlich gesagt werden, wie hoch der Frauenanteil an den vollzogenen Fällen real ist.

²⁸ Zum Vergleich: Eine Studie des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW), welche eine Stichprobe zog über alle EFS-Gefangenen, welche vom 01.01.2017 bis zum 13.04.2017 (mindestens) eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer JVA in Nordrhein-Westfalen und 1'015 Gefangenenakten analysierte, kam zum Schluss, dass der Frauenanteil an den EFS-Gefangenen in Nordrhein-Westfalen 11 % beträgt (im Vergleich zu 6.6 %) aller Strafgefangenen (Lobitz & Wirth, 2018, 16).

4.1.2.2.2 Alter

In Tabelle 10 sind die deskriptiven Statistiken zum Alter der Personen in der Datenbank ersichtlich. Das Durchschnittsalter liegt bei 39 Jahren (Median = 36.4 Jahre), wobei die Personen mit Abschluss „Verjährung“ mit 40.1 Jahren älter ausfallen als die restlichen Personen. Die jüngsten Personen finden sich in der Gruppe „Rest“. Die Unterschiede fallen jedoch nicht signifikant aus. Auch wenn man das Minimum und Maximum anschaut, findet man keine grösseren Unterschiede.

Tabelle 10: Deskriptive Statistik Alter (1 fehlende Angabe), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	39.9	40.1	37.4	38.2
Median	37.2	37.5	33.4	35.8
Minimum	20.7	23.1	22.1	20.5
Maximum	78.1	74.8	66.9	69.2
Std.-Abweichung	13.1	12.4	12.3	11.4
N	155	74	46	171

In Tabelle 11 ist zudem noch die Altersverteilung in Kategorien nach Vergleichsgruppe ersichtlich. Es scheint, als wären unter 21-Jährige beim Vollzug leicht übervertreten im Vergleich mit anderen Abschlüssen. Auf Grund der tiefen Fallzahl (N = 7), ist bei dieser Interpretation aber Vorsicht geboten, wäre aber unter der Annahme plausibel, dass diese Altersgruppe eventuell über weniger finanzielle Mittel verfügt um eine Strafe bezahlen zu können.

Tabelle 11: Alter (in Kategorien) (1 fehlende Angabe), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
<21	Anzahl	1	0	0	7
	%	0.6	0.0	0.0	4.1
21-30	Anzahl	46	20	17	44
	%	29.7	27.0	37.0	25.7
31-40	Anzahl	44	27	15	53
	%	28.4	36.5	32.6	31.0
41-50	Anzahl	24	11	7	43
	%	15.5	14.9	15.2	25.1
51-60	Anzahl	28	11	4	18
	%	18.1	14.9	8.7	10.5
61-70	Anzahl	10	4	3	6
	%	6.5	5.4	6.5	3.5
>70	Anzahl	2	1	0	0
	%	1.3	1.4	0.0	0.0
Total	Anzahl	155	74	46	171
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

4.1.2.2.3 Heimatland/Nationalität & Geburtsland

Aus den Fallakten wurden sowohl das Geburtsland der verurteilten Personen als auch das Heimatland entnommen, wobei dies in den Akten mit der Nationalität gleichgesetzt war. Zum Heimatland sind von den 447 Geschäften zu 428 Informationen verfügbar (19 fehlende Anga-

be). Die detaillierte Liste findet sich im Anhang in Tabelle 62 auf Seite 71. Mit 40.9 % sind Schweizer am häufigsten vertreten, gefolgt von Deutschen (8.6 %) und Italienern (5.1 %).

Einen besseren Überblick bekommt man, wenn man die Heimatländer in Kategorien aufteilt, also z. B. Schweizer gegenüber Ausländer (Tabelle 12). Dabei zeigt sich, dass bei den Bezahlungen und den Vollzügen die Aufteilung in Ausländer und Schweizer ungefähr ausgeglichen ist (56-44 % bei Bezahlungen und 49.7-50.3 % bei den Vollzügen). Dagegen machen bei den Verjährungen die Ausländer 87.5 % aus. Dies erscheint plausibel; für Personen im Ausland ist es natürlich einfacher, sich der Strafe und dem Vollzug zu entziehen.²⁹

Tabelle 12: Heimatland/Nationalität (19 fehlende Angaben), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Ausländer	Anzahl	84	56	29	84
	%	56.0	87.5	64.4	49.7
Schweizer	Anzahl	66	8	16	85
	%	44.0	12.5	35.6	50.3
Total	Anzahl	150	64	45	169
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Die komplette Tabelle zum Geburtsland ist auf Seite 72 im Anhang ersichtlich. Unterteilt man die Geburtsländer wiederum in Schweiz und Ausland (Tabelle 13) zeigt sich ein ähnliches Bild wie beim Heimatland (Heimatland und Geburtsland weisen denn auch eine signifikant hohe Übereinstimmung auf): Die Verjährung ist bei Personen mit Geburtsland ausserhalb der Schweiz stark häufiger als bei Personen, die in der Schweiz geboren sind. Dies gilt ebenso für die Restkategorie und die Kategorie „Bezahlung“. Umgekehrt sind Personen, welche in der Schweiz geboren sind, häufiger vertreten bei „Vollzug“.

Diese Unterschiede bei den Fallabschlüssen dürften primär auf die Erreichbarkeit der verurteilten Personen zurückzuführen sein, d. h. ob diese überhaupt per Post erreichbar sind, ob ihnen ein Strafbefehl zugestellt werden kann, ob sie über den anstehenden Vollzug informiert werden können und auch ob – als letzte Instanz – die Polizei einen Verhaftsbefehl überhaupt vollziehen kann (siehe auch Kapitel 4.1.2.4).

Tabelle 13: Geburtsland (96 fehlende Angaben), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Im Ausland geboren	Anzahl	55	34	33	79
	%	51.9	87.2	76.7	48.5
In Schweiz geboren	Anzahl	51	5	10	84
	%	48.1	12.8	23.3	51.5
Total	Anzahl	106	39	43	163
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

²⁹ Interessent wäre gewesen, die Wohnadresse der verurteilten Personen in die Analyse miteinzubeziehen um zu kontrollieren, ob es sich bei den Ausländern um Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland handelt. Dies war jedoch einerseits aus Datenschutzgründen nicht möglich, andererseits waren die Informationen zur Wohnadresse sowieso nur lückenhaft vorhanden in den Akten.

4.1.2.2.4 Wohnort

In Tabelle 14 ist ersichtlich, für wie viele Personen in den Vergleichsgruppen eine Postadresse (gem. Stammbblatt im Dossier) in der Schweiz bekannt war. Bei den Gruppen „Rest“ und „Vollzug“ liegt der Anteil mit bekannten Adressen im ähnlichen Rahmen, bei den „Bezahlungen“ höher, bei den „Verjährungen“ klar tiefer. Dies dürfte ein Abbild sein für die Wichtigkeit, eine Person überhaupt kontaktieren zu können für den Vollzug einer Strafe (sei es vorgelagert durch die Bussenstellen oder später beim JuV). Zugleich liefert es auch einen Erklärungsansatz zu den Verjährungen, welche auf den ersten Blick einen überraschend hohen Anteil aller Fallabschlüsse beim JuV ausmachen (siehe Tabelle 4 zur JuV-internen Geschäftserledigungsstatistik 2016).

Tabelle 14: Vergleichsgruppen nach Vorhandensein einer bekannten Adresse in der Schweiz (nach Stammbblatt), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Nein	Anzahl	27	51	11	35
	%	17.4	68.9	23.4	20.5
Ja	Anzahl	128	23	36	136
	%	82.6	31.1	76.6	79.5
Total	Anzahl	155	74	47	171
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

4.1.2.2.5 Zivilstand

In Tabelle 15 ist der Zivilstand der verurteilten Personen gemäss den Vollzugsakten und nach Vergleichsgruppe ersichtlich. Der Zivilstand kann hinzugezogen werden als Mass für die soziale Stabilität der Personen (nicht exklusiv, aber in Kombination mit anderen Faktoren).

Tabelle 15: Zivilstand, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
ledig	Anzahl	64	22	24	107
	%	41.3	29.7	51.1	62.6
verheiratet	Anzahl	25	7	3	20
	%	16.1	9.5	6.4	11.7
geschieden	Anzahl	11	4	7	27
	%	7.1	5.4	14.9	15.8
getrennt lebend	Anzahl	4	1	2	5
	%	2.6	1.4	4.3	2.9
Keine Information	Anzahl	51	40	11	12
	%	32.9	54.1	23.4	7.0
Total	Anzahl	155	74	47	171
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Es zeigt sich z. B., dass bei den Personen aus der Gruppe „Vollzug“ der Anteil an ledigen Personen höher ist als bei den anderen Gruppen, namentlich bei den Bezahlungen, welche die zweite grosse Gruppe stellen³⁰. Im Gegensatz dazu sind bei den Bezahlungen verheiratete Per-

³⁰ Lobitz & Wirth (2018) berichten von einem ledig-Anteil von 72 % in Nordrhein-Westfalen.

sonen stärker vertreten. Geschiedene Personen sind bei den Gruppen „Rest“ und „Vollzug“ stärker vertreten, während Personen ohne Information zum Zivilstand insbesondere bei den Verjährungen häufig sind, bei den Vollzügen dagegen sehr selten.

Diese Informationen deuten darauf hin, dass Personen, die verheiratet sind, sich also eher in stabilen sozialen Situationen befinden, eher ihre Strafen bezahlen und umgekehrt Personen, deren Strafen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden ledig sind. Dass bei den Verjährungen so häufig keine Informationen zum Zivilstand vorhanden sind, dürfte widerspiegeln, dass über diese Personen allgemein weniger bekannt ist (z. B. auch seltener eine Kontaktadresse vorhanden ist, siehe Kapitel 4.1.2.2.4), weshalb diese Fälle auch entsprechend seltener erfolgreich abgeschlossen werden können und deshalb eher verjähren. Umgekehrt sind die Personen, deren Strafe vollzogen wird, beim JuV gut bekannt, weshalb auch häufig der Zivilstand bekannt ist.

4.1.2.3 Länge der zum Vollzug angeordneten Ersatzfreiheitsstrafen

Die Länge der Ersatzfreiheitsstrafen leitet sich ab aus den offenen Bussen und Geldstrafen. Speziell an den behandelten Geschäften ist, dass diese durchaus dynamisch sind, d. h. sich im Zeitverlauf ändern können. So kann ein Geschäft eröffnet werden von den BVD nachdem das JuV mit dem Vollzug einer einzelnen Busse beauftragt wurde. Die Bearbeitung eines Geschäftes erfordert jedoch einige Zeit (siehe auch Kapitel 4.4.8 zu den Fristen bei den Bussenstellen) und während das Geschäft bei den BVD offen ist, kommen nicht selten neue zu vollziehende Strafen hinzu (mehr als 50 % der Geschäfte in der Datenbank beinhalten mehr als eine Strafe pro Geschäft, siehe Tabelle 6). Es sei deshalb daran erinnert, dass die hier präsentierten Daten eine *Momentaufnahme* darstellen zum Zeitpunkt der Datenerhebung.

So konnten vereinzelt Geschäfte beobachtet werden, bei denen noch während der Projektdauer neue Strafen dazugekommen waren, bevor der Fall überhaupt abgeschlossen worden war.³¹ Im Gegensatz dazu kann die fällige Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Teilzahlung auch reduziert werden, wie dies häufig bei vereinbarten Ratenzahlungen der Fall ist.

In Tabelle 16 ist die Länge der Ersatzfreiheitsstrafen nach Vergleichsgruppe ersichtlich. Während das Minimum bei allen Gruppen bei einem Tag liegt, schwankt das Maximum und der Mittelwert nach Abschluss doch beträchtlich: Bei den Bezahlungen und den Verjährungen liegen Maximum und Mittelwert, resp. Median nah beieinander. Strafen mit Abschluss „Rest“ oder „Vollzug“ weisen hingegen massiv längere Ersatzfreiheitsstrafen auf: Einerseits liegt die maximale Länge bei „Rest“ bei 627 Tagen und bei „Vollzug“ bei 755 Tagen, andererseits liegen die Mittelwerte mit 65.9, resp. 51.6 Tagen (Median: 30, resp. 25 Tage) ebenfalls klar höher.

³¹ Beispiel: Ein in dieser Studie erfasster Klient hatte den Strafantritt in Meilen am 20.11.2017 (Strafantritt gem. RIS per 16.11.17), wobei gemäss Akten 127 Tage Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen waren. Bei Erfassung der Abschlüsse aus dem RIS am 11.04.18 war das Geschäft immer noch offen, obwohl es hätte abgeschlossen sein müssen (16.11.2017 + 127 Tage Ersatzfreiheitsstrafe = 23.03.2018, was übereinstimmte mit dem prognostizierten Austrittsdatum gemäss der Fallliste des Gefängnisses Meilen). Im RIS waren aber am 11.04.2018 320 Tage Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen erfasst! Es waren also im Laufe der Untersuchung höchstwahrscheinlich noch weitere zu vollziehende Strafen und damit noch zusätzliche Tage Ersatzfreiheitsstrafen hinzugekommen.

Tabelle 16: Deskriptive Statistiken zur Länge der Ersatzfreiheitsstrafe (in Tagen) pro Geschäft, nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	7.7	6.0	65.9	51.6
Median	3	3	30	25
Minimum	1	1	1	1
Maximum	92	92	627	755
Std.-Abweichung	13.0	12.4	106.5	84.3
N	155	74	47	171

Gleichzeitig sind längere Ersatzfreiheitsstrafen aber klar in der Minderheit: Dies zeigt sich in Tabelle 17, wo die Länge der häufigsten 50 % der erfassten Ersatzfreiheitsstrafen (sortiert nach Häufigkeit) gezeigt werden: Bei den häufigsten zehn Längen handelt es sich durchwegs um Strafen von einem bis zehn Tagen. Am häufigsten – in dieser Reihenfolge – sind Strafe von einem (12.1 % aller Fälle) bis fünf Tagen (4.7 %).

Tabelle 17: Zwölf häufigste Längen von erfassten Ersatzfreiheitsstrafen, sortiert nach Häufigkeit (N = 447)

Länge EFS in Tagen	Anzahl	%
1	54	12.1
2	52	11.6
3	42	9.4
4	23	5.1
5	21	4.7
10	17	3.8
9	15	3.4
6	12	2.7
7	12	2.7
8	12	2.7
15	11	2.5
13	8	1.8
Total		50.1

Insgesamt liegen 25 % der Ersatzfreiheitsstrafen unter drei Tagen, 50 % unter acht Tagen und 75 % unter 30 Tagen. Dies bedeutet, dass es zwar ein paar wenige Fälle mit einer Länge der Ersatzfreiheitsstrafe von über 100 Tagen gibt, diese statistisch gesehen aber einen Ausreisser darstellen.

Tabelle 18: Deskriptive Statistiken Länge der Ersatzfreiheitsstrafe nach Geschlecht

	Frauen	Männer	Total
Mittelwert	29.5	30.5	30.3
Median	3	9	8
Minimum	1	1	1
Maximum	755	428	755
Std.-Abweichung	113.1	53.7	67.4
N	76	371	447

In Tabelle 18 sind weiter die deskriptiven Statistiken der Länge der gesamten im Geschäft erfassten Ersatzfreiheitsstrafe nach Geschlecht ersichtlich. Während sich beim Mittelwert (arithmetisches Mittel) kein Unterschied findet, liegt der Median mit drei Tagen bei den Frau-

en und neun Tagen bei den Männern doch weiter auseinander. Zwar weist auch eine einzelne Frau mit 755 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe die längste erfasste Strafe auf, durchschnittlich ist jedoch eine Ersatzfreiheitsstrafe bei den Männern doch länger als bei den Frauen.

4.1.2.4 Verhaftsbefehl & RIPOL-Ausschreibungen

RIPOL ist das automatisierte Fahndungssystem des Bundes, darin werden verurteilte Personen ausgeschrieben, die anderweitig nicht erreicht werden können (z. B. keine Wohnadresse bekannt). In Tabelle 19 sind die vorgenommenen RIPOL-Ausschreibungen nach Vergleichsgruppe ersichtlich. Nicht überraschend weisen die Verjährungen den höchsten Anteil an RIPOL-Ausschreibungen auf (74.3 %) und die Bezahlungen den tiefsten (20 %). Logischerweise werden verurteilte Personen, deren Geschäfte auf eine Verjährung zugehen, eher in RIPOL ausgeschrieben als solche, mit denen die Vollzugsbehörde einen Kontakt herstellen konnte und deren Geschäfte schlussendlich in einer Bezahlung, im Vollzug oder in einem anderen Abschluss enden.

Tabelle 19: RIPOL-Ausschreibungen (2 fehlende Angaben), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Keine Ausschreibung	Anzahl	124	19	29	109
	%	80.0	25.7	61.7	64.5
Ausschreibung	Anzahl	31	55	18	60
	%	20.0	74.3	38.3	35.5
Total	Anzahl	155	74	47	169
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Sind Kontaktinformationen der Verurteilten vorhanden, können für diese ein Verhaftsbefehl erstellt werden, welcher an die zuständige Polizeistation weitergeleitet wird. Ziel ist eine Kontaktaufnahme durch Polizeibeamte, welche entweder zu einer Bezahlung der Strafe(n) oder einer Verhaftung zwecks Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe führt. Die Häufigkeit der Verhaftsbefehle nach Vergleichsgruppe ist in Tabelle 20 ersichtlich. Hier zeigt sich im Vergleich mit den RIPOL-Ausschreibungen in Tabelle 19 ein umgekehrtes, aber ebenso logisches Bild. Bei den Verjährungen ist die Rate der Verhaftsbefehle sehr tief mit 2.7 % (da hier wohl häufig keine Wohnadresse bekannt ist und deshalb häufiger auf RIPOL-Ausschreibungen zurückgegriffen wird), bei den Vollzügen mit 44.1 % dafür sehr hoch. Auch das ist plausibel: Personen, welche einmal festgenommen worden sind, verbüssen ihre Strafen wohl am ehesten im Vollzug.

Tabelle 20: Verhaftsbefehle (1 fehlende Angabe), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Kein Verhaftsbefehl	Anzahl	108	72	38	95
	%	69.7	97.3	80.9	55.9
Verhaftsbefehl	Anzahl	47	2	9	75
	%	30.3	2.7	19.1	44.1
Total	Anzahl	155	74	47	170
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

4.1.3 Untersuchung von *individuellen Strafen*

In den 447 Geschäften in der Datenbank sind 1'668 Strafen enthalten (für Details siehe Kapitel 4.1.1 und spezifisch Tabelle 6). Diese *Strafen* werden im Folgenden – im Gegensatz zu den Analysen auf der Ebene der *Geschäfte* in Kapitel 4.1.2 – genauer untersucht.

4.1.3.1 Art der Strafe (Bussen vs. Geldstrafe)

Tabelle 21 zeigt die Anteile an Bussen und Geldstrafen pro Vergleichsgruppe. Es zeigt sich, dass bei der Gruppe „Bezahlung“ die Geldstrafen nur 3 % ausmachen, während es bei dem Vollzug 10.9 % und der „Rest“-Gruppe sogar 15.5 % sind.

Tabelle 21: Bussen & Geldstrafen, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Bussen	Anzahl	354	86	185	885
	%	97.0	94.5	84.5	89.1
	<i>% innerhalb Bussen</i>	23.4%	5.7	12.3	58.6
Geldstrafen	Anzahl	11	5	34	108
	%	3.0	5.5	15.5	10.9
	<i>% innerhalb Geldstrafe</i>	7.0%	3.2	21.5	68.4
Total	Anzahl	365	91	219	993
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Vereinfacht gesagt kann man wohl auch hier wieder folgendes Muster ableiten: Bei den bezahlten Fällen handelt es sich wohl häufiger um weniger ernsthafte Delikte (wofür eher Bussen als Geldstrafen ausgesprochen werden). Deshalb ist der Anteil an Bussen höher. Im Gegensatz dazu sind die vollzogenen Fälle ernsthafter, weshalb sie einerseits einen höheren Anteil an Geldstrafen aufweisen und andererseits allgemein mehr Strafen pro Geschäft aufweisen (siehe Tabelle 7 auf Seite 23).

Würde man die prozentuale Aufteilung der Bussen und Geldstrafen *nach Vergleichsgruppe* (also die Prozent zeilen- anstatt spaltenweise berechnet) anschauen (kursiv in Tabelle 21), würde sich ein ähnliches Bild zeigen: Innerhalb der Bussen machen die Bezahlungen 23.4 % aus, innerhalb der Geldstrafen nur 7 %. Dafür sind die Vollzüge innerhalb der Bussen nur 58.6 % vertreten, während es bei den Geldstrafen 68.4 % sind. Es sei nochmals daran erinnert, dass bei solcherart berechneten Prozenten die Vollzüge prozentual überrepräsentiert sind. Es zeigt sich aber trotzdem, dass sie bei den Geldstrafen einen höheren Anteil ausmachen als bei den Bussen. Dies lässt sich dadurch sagen, da die Vollzüge ja sowohl innerhalb der Bussen als auch innerhalb der Geldstrafen übervertreten sind.

4.1.3.2 Begangenes Delikt

Nachfolgend werden die Delikte in den erfassten Vollzugaufträgen genauer untersucht. Der Straftatbestand wurde dabei gemäss den Kategorien erfasst, wie sie auch intern bei den BVD (und damit auf den eigenen Vollzugaufträgen) verwendet werden. Dies entspricht jedoch

nicht immer den Formulierungen auf den Vollzugsaufträgen der Bussenstellen. Diese Formulierungen waren nicht immer wortwörtlich identisch, weshalb die interne Formulierung verwendet wurde. Zu bemerken ist weiter, dass Übertretungen und Vergehen nicht getrennt gezählt wurden.

Die individuellen in den Vollzugsaufträgen erfassten Straftaten wurden der besseren Übersicht zuliebe zu thematischen Gruppen zusammengefasst. So wurde z. B. eine „Übertretung der Nationalstrassenabgabe-Verordnung“, welche zwei Mal vorkommt, zur Kategorie „Strassenverkehr“ gezählt. Die detaillierte Auflistung aller individuellen Straftaten und zu welcher Kategorie sie gezählt wurden findet sich im Anhang in Tabelle 64 auf Seite 73, die Übersicht über die zusammengefassten thematischen Gruppen in Tabelle 65 auf Seite 74.

In Tabelle 22 sind die thematisch gruppierten Delikte nach den Vergleichsgruppen ersichtlich. Bei den Bezahlungen machen die Delikte aus dem Strassenverkehr mit 59.2 % die grösste Gruppe aus, ebenso bei den Verjährungen (44 %). Bei der Abschlussgruppe „Rest“ stammen die meisten Fälle aus dem Bereich der Personenbeförderung (32 %), ebenso bei den Vollzügen (40.8 %).

Tabelle 22: Delikte (thematisch gruppiert), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Personenbeförderung	Anzahl	71	11	70	405
	%	19.5	12.1	32.0	40.8
Strassenverkehr	Anzahl	216	40	48	251
	%	59.2	44.0	21.9	25.3
Betäubungsmittel	Anzahl	19	4	29	93
	%	5.2	4.4	13.2	9.4
Strafgesetz	Anzahl	13	14	30	88
	%	3.6	15.4	13.7	8.9
Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren	Anzahl	18	2	4	28
	%	4.9	2.2	1.8	2.8
Übertretung von kommunalen Gesetzen und Erlassen	Anzahl	7	6	10	28
	%	1.9	6.6	4.6	2.8
Ausländergesetz	Anzahl	5	11	16	12
	%	1.4	12.1	7.3	1.2
Waffengesetz	Anzahl	1	1	1	7
	%	0.3	1.1	0.5	0.7
Rest	Anzahl	15	2	11	81
	%	4.1	2.2	5.0	8.2
Total	Anzahl	365	91	219	993
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Weiter fällt auf, dass innerhalb der „Vollzüge“ die Delikte aus dem Bereich „Personenbeförderung“ mit 40.8 % stärker vertreten sind als bei den „Bezahlungen“ (19.5 %) oder den Verjährungen (12.1 %). Umgekehrt stammen die Delikte bei den „Bezahlungen“ mehrheitlich aus dem Bereich „Strassenverkehr“, wohingegen dies bei den „Vollzügen“ nur zu 25.3 % der Fall ist. Delikte aus dem Betäubungsmittel-Bereich sind innerhalb der „Bezahlungen“ und „Verjährungen“ ebenfalls weniger häufig vertreten. Dagegen scheinen Delikte aus dem Bereich des Strafgesetzes bei den Verjährungen eher übervertreten zu sein, genauso wie Delikte innerhalb aus dem Bereich des Ausländergesetzes.

Interessant ist weiter der Vergleich mit Kapitel 4.4.4, wo die betroffenen Gesetzesbereiche *aller abgeschlossenen Geschäfte* bei den Bussenstellen präsentiert werden. Die Erhebung bei den Bussenstellen war weniger detailliert und beschränkte sich auf die Kategorien „SVG“, „BetmG“, „PBG“, „StGB“ und „Rest“. Dort zeigte sich, dass Delikte aus dem Bereich des Strassenverkehrs bei den Bussenstellen rund 75 % der Geschäfte ausmachen, wobei sich dieser hohe Anteil bei den Vollzugsaufträgen aber nicht zeigt. Strassenverkehrs-Delikte scheinen also viel seltener den Vollzug durch das JuV zu benötigen als Delikte aus dem Bereich der Personenbeförderung.

Dieser Befund lässt sich allenfalls durch die betroffenen Klienten erklären: Klienten, welche im Bereich des Strassenverkehrs delinquieren, haben in den meisten Fällen Zugang zu einem Auto oder besitzen selber eines.³² Dies setzt zumindest gewisse eigene finanzielle Mittel voraus, was eher eine Bezahlung der Strafe ermöglicht. Diese Fälle gelangen also seltener ans JuV. Umgekehrt hat, wer eine Strafe wegen Schwarzfahrens erhält, vielleicht eher auch gar nicht die finanziellen Mittel, eine Fahrkarte zu lösen. Diese Personen können die ausgefallte Strafe entsprechend weniger bezahlen, ihr Geschäft wird eher mit einer Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Diese Interpretation wird gestützt durch eine Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse: Personen mit einem Delikt aus dem Bereich des Strassenverkehrs weisen für 2016 mit CHF 29'283.75 ein substantiell höheres steuerbares Einkommen auf als solche mit einem Delikt aus dem Bereich der Personenbeförderung (CHF 12'641.65; Tabelle 24)³³. Mehr dazu findet sich auch in Kapitel 4.3 auf Seite 47 zu den steuerlichen Verhältnissen der Klienten.

Tabelle 23: Deskriptive Statistiken zum steuerbarem Einkommen 2016 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Deliktgruppe									
	Strassen- verkehr	Betä- ungsmittel	Personen- beförde- rung	Strafgesetz	Ungeh. im Betr.- und Konkurs- verf.	Ausländer- gesetz	Übertr. von komm. Ges. & Erlassen	Waffenge- setz	Rest	Total aller Gruppen
Mittelwert	29'283.74	10'787.95	12'641.64	10'761.54	27'572.50	16'666.67	12'423.08	6'666.67	18'730.88	19'002.08
Median	30'000.00	4'800.00	10'000.00	12'850.00	20'000.00	10'000.00	0.00	0.00	17'550.00	15'000.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	105'600.00	50'000.00	54'800.00	45'900.00	108'000.00	50'000.00	60'500.00	20'000.00	54'900.00	108'000.00
Std.-Abw.	23'015.55	14'560.94	14'194.37	10'303.67	27'007.50	20'655.91	19'799.85	10'327.96	19'429.23	20'240.31
N	326	83	329	78	40	6	26	6	68	962

4.1.3.3 Übermittelnde Bussenstelle

In Tabelle 24 sind die zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordneten Strafen nach Bussenstelle und Vergleichsgruppe ersichtlich. Das Stadtrichteramt Zürich, die zentrale Inkassostelle der Gerichte, das Stadtrichteramt Winterthur und das Statthalteramt Bülach liefern demnach am häufigsten Vollzugsaufträge an das JuV. Bei diesen vier Stellen handelt es sich um die gleichen, die in der Befragung der Bussenstellen (Tabelle 57 auf Seite 53) ebenfalls die höchste Anzahl übermittelte Geschäfte an das JuV zum Vollzug angegeben haben.

³² Ausgenommen die Verstösse mit einer Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch.

³³ Achtung: Diese Information war selbstverständlich nur für die Personen verfügbar, die beim kantonalen Steueramt überhaupt bekannt waren!

Tabelle 24: Übermittelnde Bussenstelle (sortiert nach Total Anzahl Strafen), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Stadtrichteramt Zürich	Anzahl	118	24	95	367
	%	32.3	26.4	43.4	37.0
Zentrale Inkassostelle der Gerichte ³⁴	Anzahl	22	26	49	160
	%	6.0	28.6	22.4	16.1
Stadtrichteramt Winterthur	Anzahl	50	6	14	76
	%	13.7	6.6	6.4	7.7
Statthalteramt Bülach	Anzahl	48	7	10	64
	%	13.2	7.7	4.6	6.4
Statthalteramt Zürich	Anzahl	14	5	9	55
	%	3.8	5.5	4.1	5.5
Statthalteramt Dietikon	Anzahl	19	5	3	41
	%	5.2	5.5	1.4	4.1
Statthalteramt Uster	Anzahl	16	1	10	33
	%	4.4	1.1	4.6	3.3
Statthalteramt Winterthur	Anzahl	20	3	2	26
	%	5.5	3.3	0.9	2.6
Statthalteramt Hinwil	Anzahl	9	5	4	33
	%	2.5	5.5	1.8	3.3
Statthalteramt Horgen	Anzahl	10	-	3	38
	%	2.7	-	1.4	3.8
Statthalteramt Dielsdorf	Anzahl	12	4	11	16
	%	3.3	4.4	5.0	1.6
Ausserkantonale Staatsanwaltschaften	Anzahl	-	-	3	39
	%	-	-	1.4	3.9
Statthalteramt Andelfingen	Anzahl	6	-	2	8
	%	1.6	-	0.9	0.8
Statthalteramt Meilen	Anzahl	5	2	2	7
	%	1.4	2.2	0.9	0.7
Statthalteramt Pfäffikon	Anzahl	4	-	1	9
	%	1.1	-	0.5	0.9
Stadtrichteramt Dietikon	Anzahl	2	-	-	10
	%	0.5	-	-	1.0
Statthalteramt Affoltern	Anzahl	2	2	-	4
	%	0.5	2.2	-	0.4
Stadtrichteramt Kloten	Anzahl	5	-	-	2
	%	1.4	-	-	0.2
Stadtrichteramt Uster	Anzahl	2	1	-	1
	%	0.5	1.1	-	0.1
Stadtrichteramt Schlieren	Anzahl	1	-	1	1
	%	0.3	-	0.5	0.1
Staatsanwaltschaft im Kt. ZH	Anzahl	-	-	-	3
	%	-	-	-	0.3
Total	Anzahl	365	91	219	993
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Am anderen Ende der Skala liegt das Statthalteramt Affoltern mit lediglich acht Vollzugsaufträgen, gefolgt von den kleineren Stadtrichterämtern Kloten, Uster und Schlieren, sowie drei direkten Vollzugsaufträgen von Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich, welche das JuV mit dem direkten Vollzug von ausgefallten Geldstrafen beauftragt hatten.

³⁴ Die Zentrale Inkassostelle der Gerichte vollzieht auch Strafen der Militärjustiz., was aber quantitativ kaum ins Gewicht fallen dürfte

Ebenfalls interessant sind die 42 Vollzugsaufträge, welche von ausserkantonalen Staatsanwaltschaften eingegangen waren. Logischerweise wurden diese Strafen grösstenteils (39 von 42 Strafen) mit einem Vollzug abgeschlossen.

Es lässt sich schätzen, dass die vier genannten Bussenstellen für die Mehrheit der Vollzugsaufträge verantwortlich ist. Die restlichen Bussenstellen fallen rein quantitativ viel schwächer ins Gewicht. Ein ähnliches Bild lässt sich wiederum bei den selbst berichteten Zahlen der Bussenstellen (Tabelle 57 auf Seite 53) beobachten. Die beiden unabhängigen Datenquellen plausibilisieren sich also gegenseitig.

Untersucht man die Anzahl Strafen nach Bussenstelle und Abschlussart genauer – wobei man hier gerade bei den kleinen Bussenstellen vorsichtig sein muss, dies nicht zu überinterpretieren – fallen weitere Punkte auf: Die Zentrale Inkassostelle der Gerichte lieferte bei den mit einer Bezahlung abgeschlossenen Geschäften nur rund 6 %, bei den Verjährungen aber 28.6 %. Auch dies deutet eventuell darauf hin, dass von der Zentralen Inkassostelle entweder komplexere Fälle eingehen oder solche, bei denen die verurteilten Personen nicht erreicht werden können.

4.1.3.4 Höhe Busse/Geldstrafe

4.1.3.4.1 Bussen

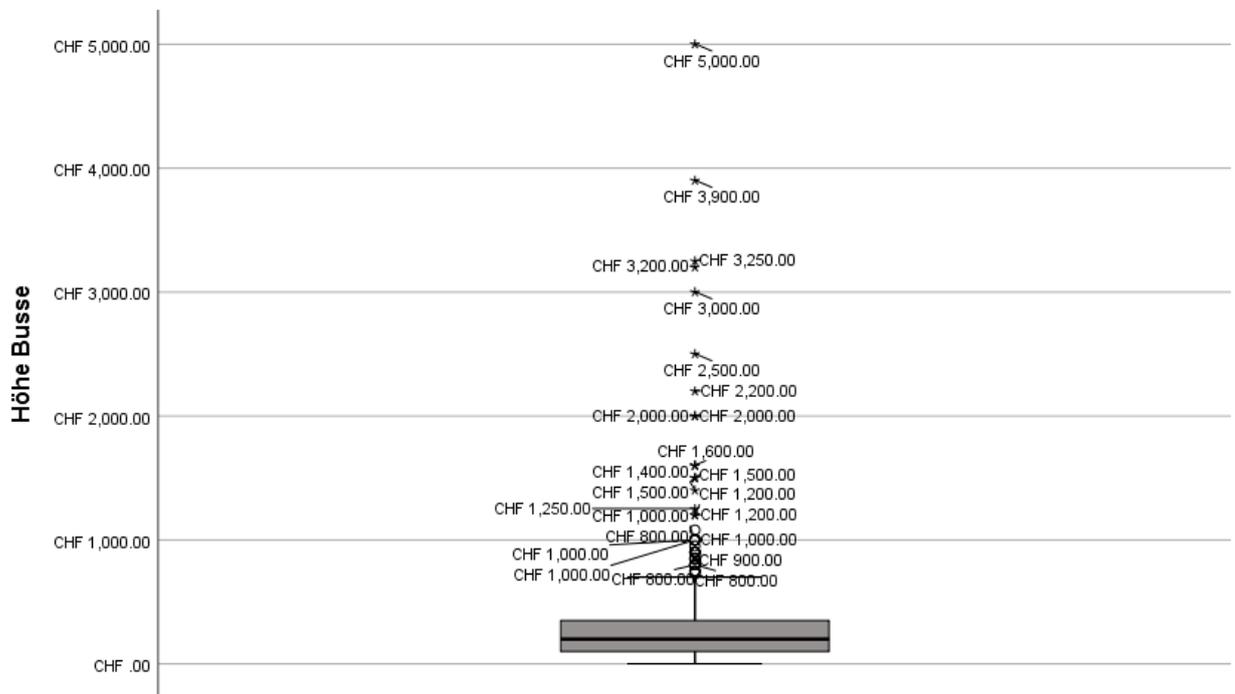
Abbildung 6 veranschaulicht die Streuung bei den erfassten Bussenhöhen. Das Maximum liegt bei CHF 5'000 (wobei es sich dabei um eine Verurteilung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung handelt), wobei sich jedoch die tiefsten 25 % zwischen CHF 19.- und CHF 100.- und die mittleren 50 % zwischen CHF 100.- und CHF 350.- bewegen und alle Beträge über CHF 800.- als statistische Ausreisser betrachtet werden können.

Dies zeigt sich auch anhand der deskriptiven Statistiken in Tabelle 25: Die Mittelwerte bewegen sich zwischen CHF 176.22 („Bezahlungen“) und CHF 306.14 („Verjährungen“), der Median zwischen CHF 120.- und CHF 235.6. Auch hier zeigt sich wieder, dass die Strafen mit Abschluss „Bezahlung“ allgemein formuliert weniger ernsthaft scheinen als diejenigen mit Abschluss „Vollzug“: Bei den Bezahlungen liegt der Mittelwert bei CHF 176.22, beim Vollzug bei CHF 306.14, während die Verjährungen und Fälle der „Rest“-Gruppe im Mittelfeld liegen. Gleichzeitig weist die Gruppe „Vollzug“ mit CHF 5'000.- auch die höchste Busse auf.

Tabelle 25: Deskriptive Statistiken zur Bussenhöhe (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	176.22	273.67	263.75	306.14
Median	120.00	200.00	200.00	235.00
Minimum	19.00	40.00	40.00	20.00
Maximum	1'500.00	2'500.00	1'200.00	5'000.00
Std.-Abweichung	159.60	310.21	201.46	361.77
N	354	86	184	884

Abbildung 6: Boxplot Höhe der Bussen, in CHF



Bei der Gruppe der vollzogenen Strafen stellt sich die Frage, ob die durchschnittlich höheren Bussen (max. CHF 5'000.-) eventuell auf Grund der steuerlichen Verhältnisse der verurteilten Personen so hoch angesetzt wurden und diese hohen Strafen die betroffenen Personen später in finanzielle Probleme brachten.

Tabelle 26: Deskriptive Statistiken steuerliches Einkommen & Vermögen 2013-2016 für Bussen über CHF 1'999.- mit Abschluss „Vollzug“

	Einkommen				Vermögen			
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016
Mittelwert	44'466.67	25'450.00	28'040.00	26'283.33	1'333.33	333.33	2'800.00	4'000.00
Median	51'250.00	11'350.00	10'200.00	20'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Minimum	8'300.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	82'700.00	65'000.00	65'000.00	93'000.00	4'000.00	1'000.00	7'000.00	12'000.00
Std.-Abweichung	31'526.54	31'061.47	33'995.71	34'392.47	2'065.59	516.40	3'834.06	6'196.77
N	6	6	5	6	6	6	5	6

Eine genauere Untersuchung der Bussenhöhen in der Gruppe „Vollzug“ zeigt, dass lediglich 26 von 885 Bussen (2.4 %) CHF 1'000.- oder mehr und nur acht (0.9 %) CHF 2'000.- oder mehr betragen. Solche hohen Strafen stellen also sicher die Ausnahme und nicht die Regel dar. Für diese acht Fälle sind von sechs (resp. fünf im Jahr 2015) die steuerlichen Informationen verfügbar (Tabelle 26): Das durchschnittliche steuerliche Jahreseinkommen (bei so wenig Fällen ist der Median aussagekräftiger als der Mittelwert) beträgt in den Jahren 2014 und 2015 lediglich zwischen CHF 10'000.- und 12'000.-, das Minimum liegt für 2014, 2015 und 2016 bei CHF 0.- Es ist durchaus vorstellbar, dass für Personen mit einem solch tiefen Einkommen eine Busse über CHF 2'000.- schlichtweg nicht zu bezahlen ist. Betrachtet man zusätzlich noch das Vermögen wird klar, dass diese Personen kaum über genügend finanzielle Mittel für die Begleichung einer Busse verfügen.

Selbstverständlich handelt es sich bei den Fällen mit so hohen Bussen um Extremfälle, ein ähnliches Bild findet sich jedoch auch, wenn man alle Bussen betrachtet, die mit einem Vollzug abgeschlossen werden (Tabelle 27): Auch hier fällt das durchschnittliche Einkommen relativ tief aus, beim Vermögen ist es sogar sehr klar: Das durchschnittliche steuerbare Vermögen von Personen, die eine Busse erhalten haben und deren Geschäft mit einem Vollzug abgeschlossen wird, bewegt sich in den Jahren 2014 bis 2016 unter CHF 3'000.-, im Jahr 2016 sogar unter CHF 1'600.-

Tabelle 27: Deskriptive Statistiken steuerliches Einkommen & Vermögen 2013-2016 für alle Bussen mit Abschluss „Vollzug“

	Einkommen				Vermögen			
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016
Mittelwert	30'062.77	26'092.35	26'589.76	19'374.35	4'083.17	2'806.26	2'431.74	1'584.64
Median	32'500.00	20'000.00	20'000.00	15'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	99'000.00	99'000.00	99'000.00	93'000.00	66'000.00	66'000.00	66'000.00	80'000.00
Std.-Abweichung	27'977.50	24'031.10	24'348.33	19'506.71	14'097.63	10'182.92	10'936.63	10'092.68
N	505	575	586	573	505	575	586	573

In Tabelle 28 ist die Bussenhöhe nach Geschlecht ersichtlich. Die Unterschiede sind dabei vernachlässigbar.

Tabelle 28: Deskriptive Statistiken Bussenhöhe nach Geschlecht

	Frauen	Männer	Total
Mittelwert	262.43	269.67	268.62
Median	200.00	200.00	200.00
Minimum	38.75	19.00	19.00
Maximum	1'000.00	5'000.00	5'000.00
Std.-Abweichung	223.80	321.89	309.58
N	218	1'290	1'508

4.1.3.4.2 Geldstrafen

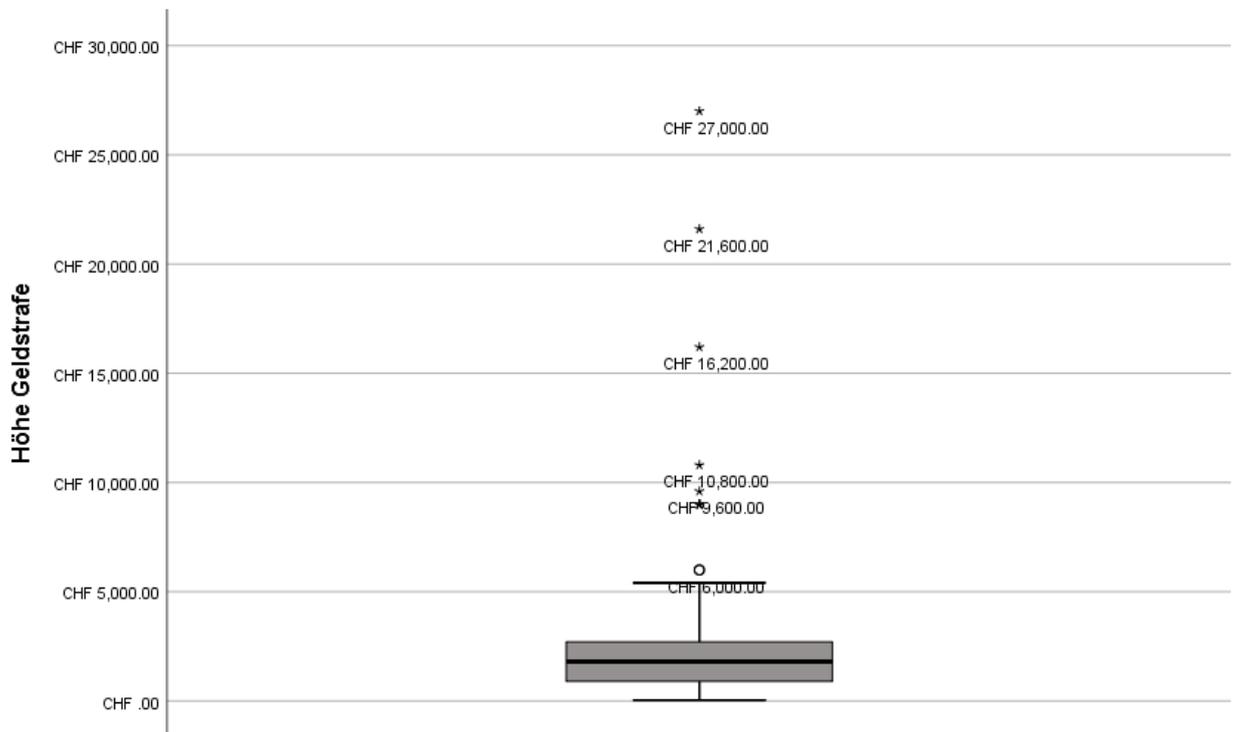
In Abbildung 7 ist die Streuung aller erfassten Geldstrafen ersichtlich. Die höchste Geldstrafe liegt dabei bei CHF 27'000.- (270 Tagessätze à CHF 100.-, ausgesprochen für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln). Auch hier gilt, dass die Streuung zwar relativ gross ist, sich der Grossteil der Beträge aber auf einem tieferen Niveau bewegt: 75 % der Geldstrafen liegen unter CHF 2'700.-, 50 % unter CHF 1'800.- Die Beträge über CHF 5'000.- sind statistische Ausreisser.

Tabelle 29: Deskriptive Statistiken zur Höhe der Geldstrafe (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	1'701.80	1'162.00	2'600.30	2'661.20
Median	1'800.00	800.00	1'425.00	1'800.00
Minimum	270.00	570.00	30.00	30.00
Maximum	3'600.00	2'670.00	16'200.00	27'000.00
Std.-Abweichung	963.20	876.30	3'266.00	3'636.00
N	11	5	34	108

In Tabelle 29 sind die deskriptiven Statistiken der Geldstrafen nach Vergleichsgruppe ersichtlich. Die mittlere Höhe der Geldstrafe liegt auch hier bei den vollzogenen Fällen höher als bei den bezahlten, wobei hier allerdings beim Median keine Unterschiede mehr bestehen. Insgesamt scheinen bei den Geldstrafen die Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen also kleiner zu sein als bei den Bussen. Obwohl man die Anzahl Fälle pro Vergleichsgruppe nicht überinterpretieren sollte (siehe dazu Kapitel 3.1.3) fällt doch auf, dass von den 158 erfassten Geldstrafen 108 (68.4 %) auf die Abschlussgruppe „Vollzug“ entfallen. Dies stützt wiederum das Bild, dass im Vollzug eher die Personen mit schweren Delikten enden.

Abbildung 7: Boxplot Höhe der Geldstrafen, in CHF

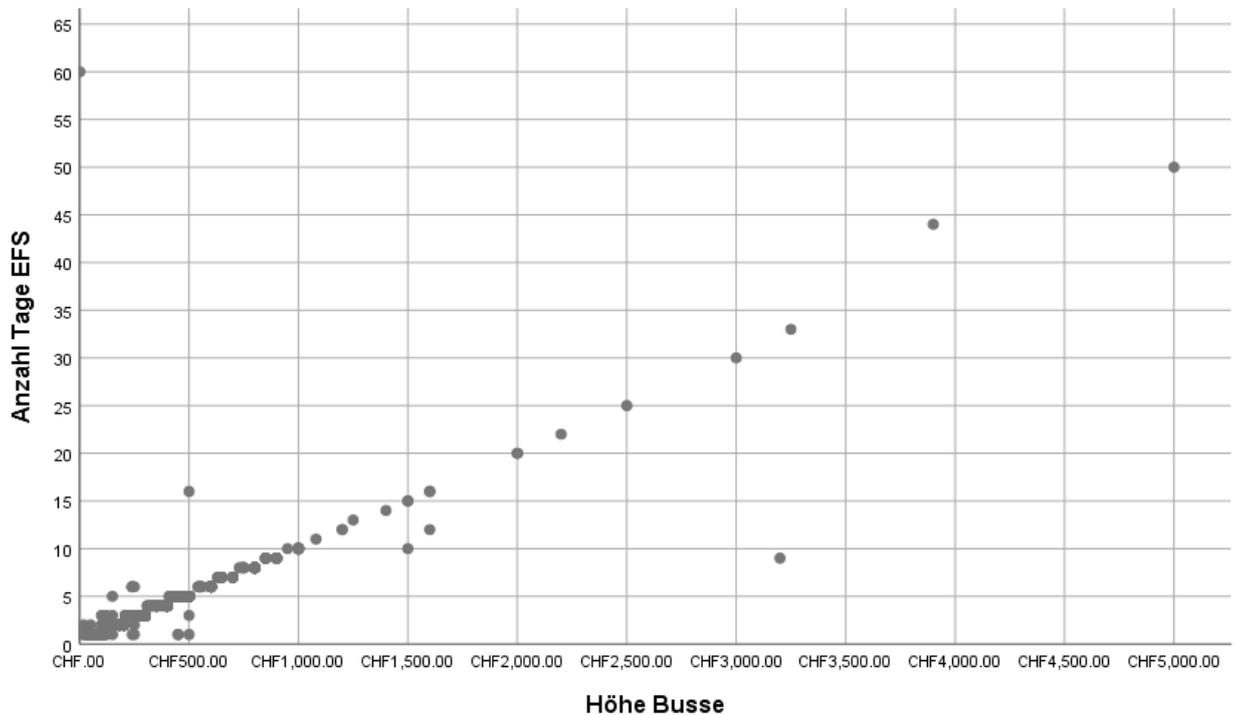


4.1.3.5 Verhältnis Bussenhöhe zu Länge Ersatzfreiheitsstrafe

Bei den Geldstrafen ergibt sich die Länge der Ersatzfreiheitsstrafe aus der Anzahl der Tagessätze. Bei den Bussen wird normalerweise ein Umwandlungsfaktor von CHF 100.- Busse = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe angewandt. Gelegentlich kommt jedoch auch ein anderer Umwandlungssatz zum Zug. In Abbildung 8 sind die erfassten Längen der Ersatzfreiheitsstrafen im Verhältnis zu den Bussenhöhen visualisiert. Allgemein findet sich eine sehr gute Übereinstimmung, jedoch mit ein paar wenigen Ausnahmen: So wurde das JuV von der zentralen Inkassostelle der Gerichte mit dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe von neun Tagen, resultierend aus einer Busse von CHF 3'200.- beauftragt; ein Ausreisser, welcher auf der Abbildung klar ersichtlich ist. Auf dem Vollzugsauftrag war auch keine Reduktion der Strafe erwähnt,

diese Person ist sozusagen zu „billig“ davongekommen. Insgesamt korrelieren aber die Länge der Ersatzfreiheitsstrafe und die Höhe der Bussen sehr stark miteinander³⁵.

Abbildung 8: Verhältnis Höhe Busse (in CHF) zu Länge Ersatzfreiheitsstrafe (in Tagen)



4.1.3.6 Revokationen & Reduktionen

In diesem Kapitel soll auf die Revokationen und Reduktionen von individuellen Strafen eingegangen werden. Revokationen können den Dossiers dadurch, dass sie sich nach dem Vollzugsauftrag an das JuV ereignen können, den andernorts (Kapitel 4.1.2.3) beschriebenen *dynamischen* Charakter geben. Reduktionen sind nicht zu verwechseln mit Ratenzahlungen, die nach dem Vollzugsauftrag an das JuV durch die Fallbearbeiter ausgehandelt werden. Bei den hier untersuchten Reduktionen handelt es sich um Reduktionen der Strafbeträge, die bereits vor dem Vollzugsauftrag beim JuV aus verschiedenen Gründen erfolgt sind.

4.1.3.6.1 Revokationen

Von den 1'668 erfassten individuellen Strafen wurden lediglich deren 12 (0.7 %) nach Eingang beim JuV revoziert. Revokationen spielen dem entsprechend keine grössere Rolle in der Fallbearbeitung.

³⁵ Korrelationskoeffizient 0.857 nach Pearson, Signifikanz 0.000.

4.1.3.6.2 Reduktionen

Im Gegensatz zu den Revokationen sind Reduktionen von individuellen Strafen deutlich häufiger (Tabelle 30): Je nach Abschluss wurden bis zu 16.9 % (Gruppe „Rest“) der Strafen bereits vor dem Vollzugsauftrag an das JuV reduziert. Dabei scheint dies allgemein bei Geschäften, welche mit einem Vollzug abgeschlossen werden oder der Kategorie „Rest“ häufiger der Fall zu sein.

Tabelle 30: Reduktion von Strafen, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Keine Reduktion	Anzahl	341	89	182	862
	%	93.4	97.8	83.1	86.8
Reduktion	Anzahl	24	2	37	131
	%	6.6	2.2	16.9	13.2
Total	Anzahl	365	91	219	993
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Tabelle 31 zeigt die Gründe für die Reduktion von Strafen vor der Überweisung an das JuV zum Vollzug: Häufigster Grund sind Teilzahlungen der Verurteilten (68.6 %), gefolgt von erstandener Haft (24.2 %). Die restlichen Reduktionsgründe fallen numerisch nicht gross ins Gewicht, wobei es sich z. T. auch um eine Kombination von Reduktionsgründen handeln kann.

Tabelle 31: Gründe für Reduktion der Strafen

	Anzahl	%
Teilzahlung	133	68.6
Erstandene Haft	47	24.2
Beschlagnahmung	5	2.6
Erstandene Haft & Teilzahlung	5	2.6
Erstandene gemeinnützige Arbeit	2	1.0
Erstandene Haft & Beschlagnahmung	2	1.0
Total	194	100.0

4.2 Befragung von Klienten im Vollzug

4.2.1 Details Strafen

Bezüglich der durchschnittlich zu verbüssenden Länge der Ersatzfreiheitsstrafe unterscheiden sich die männlichen und weiblichen Insassen wenig (Tabelle 32): Bei beiden liegt diese bei etwas mehr als 60 Tagen (Mittelwert), der Median bei ca. 30 Tagen. Allerdings variiert die Länge bei den Männern beträchtlich mehr; von 1 Tag bis zu 1'283 Tagen, während es bei den Frauen von 13 bis 210 Tagen sind. Allerdings dürfen die Antworten der Frauen aufgrund der tiefen Fallzahl (N = 8) nicht überinterpretiert werden. Die Frauen wurden denn auch primär aus qualitativen Ergänzungsgründen und weniger aus Gründen der Repräsentativität erhoben. Aus diesem Grund wird in den folgenden Analysen auch auf eine Differenzierung der Resultate nach Geschlecht verzichtet.

Tabelle 32: Details zu Befragung Insass(inn)en im Vollzug nach Geschlecht

	Frauen	Männer
Anzahl Antworten	8	98
Länge EFS in Tagen (Mittelwert)	60.1	62.1
Länge EFS in Tagen (Median)	33	28.5
Minimum Länge EFS in Tagen	13	1
Maximum Länge EFS in Tagen	210	1'283

In Tabelle 33 sind die der Gefängnisstrafe zu Grunde liegenden Strafen ersichtlich, wie es die befragten Insassen angegeben haben. In 84.3 % stand (mindestens) eine Busse am Anfang des Verfahrens, in 28.7 % war es (mindestens) eine Geldstrafe. 8 Mal (7.4 %) wurde eine andere Strafe angegeben. Es ist dabei aber zu bedenken, dass die Mehrheit der Befragten mehr als eine Strafe hängig hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts (siehe Kapitel 4.1.3.4), hier also Überschneidungen wahrscheinlich sind.

Tabelle 33: Art der Strafe (Mehrfachnennungen möglich, N = 108)

	Anzahl	%
Busse	91	84.3
Geldstrafe	31	28.7
Anderes	8	7.4

Zusätzlich wurde im Fragebogen auch nach dem Gegenstand der Strafe, also in welchem Gesetzesbereich der Verstoss angesiedelt war, gefragt (Tabelle 34).³⁶ Auch hier sind naturgemäss mehrere Nennungen gleichzeitig möglich.

Tabelle 34: Gegenstand der Strafe (N = 100)

	Anzahl	%
Strassenverkehr	40	40.0
Personenbeförderung	29	29.0
Betäubungsmittel	22	22.0
Vermögensdelikt	11	11.0
Leib und Leben	2	2.0
Anderes	26	26.0

Am häufigsten genannt wird ein Verstoss aus dem Strassenverkehr (40 %), gefolgt von der Personenbeförderung (29 %) und der Betäubungsmittel (22 %). Vermögensdelikte (11 %) und Delikte gegen Leib und Leben (2 %) sind relative selten. Einerseits widerspiegelt diese Liste die Häufigkeitsverteilung von Gesetzesverstössen allgemein, andererseits natürlich auch, wegen welchen Delikten überhaupt realistischerweise eine Busse oder Geldstrafe ausgesprochen werden kann und deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe nach sich ziehen können (z. B. sind Delikte gegen Leib und Leben grundsätzlich seltener als Verstösse gegen das SVG oder das PBG, führen aber auch eher seltener zu einer Busse, sondern eher zu einem höheren Strafmass).

Tabelle 35 zeigt die restlichen genannten Delikte, welche zur Strafe geführt haben. Diese lassen sich nicht verallgemeinern, geben aber einen guten Eindruck der Heterogenität der Strafen.

³⁶ Die Antwortkategorie «PBG» (Schwarzfahren) fehlte auf dem Fragebogen und wurde anhand der offenen Antworten neu codiert.

Tabelle 35: Andere Delikte (je eine Nennung)

Amtsbeleidigung
Betreibung
Betreibungsamt, Militär
Erschleichung von Leistungen, geringfügiger Diebstahl
Gerichtskosten
J'ai pas payer l'amende
Krankenkasse
Littering (Zigarettenstumpel u Marihuana konsum)
lois identität [sic!]
nicht bezahlte busse
offene Bussen
Parkplatz Bussen
Privater Hanfanbau
Rechnung
Rechnungen
Robbery
Ungerechtfertigter Freiheitsentzug
Unterhaltszahlungen
Urkundenfälschung
Verschiedenes
Wegweisung
WG/WV + Betreibungsrecht (SchKG)
zum 3x die gleichen Haftstr. z.bsp. die letzte wurde Anuliert?? [sic!]

4.2.2 Details zum Strafantritt

In Tabelle 36 sind die selbst angegebenen Gründe für den Gefängniseintritt zu sehen (Mehrfachantworten waren möglich, deshalb kein Total). In 80.4 % der Fälle wurde angegeben, dass die Strafe nicht selber bezahlt werden *konnte*, in 9.3 % der Fälle, dass sie die Strafen nicht selber bezahlen *wollten*. In 12.1 % der Fälle wurde zudem angegeben, dass es für die verurteilten einfacher sei, die Strafe im Gefängnis zu verbüssen als sie zu bezahlen.

Tabelle 36: Grund für Gefängniseintritt (Mehrfachnennungen möglich, N = 107)

	Anzahl	%
Konnte Strafe nicht bezahlen	86	80.4
Wollte Strafe nicht bezahlen	10	9.3
Einfacher, Strafe im Gefängnis zu verbüssen	13	12.1
Andere Gründe	16	15.0

Die „Anderen Gründe“ sind in Tabelle 37 ersichtlich. Diese lassen sich nur schwierig einheitlich klassifizieren, aber die meisten Antworten gehen in die Richtung, dass die Verurteilten entweder kein Geld hatten, um die Strafe zu bezahlen, oder dass sie nicht wussten, dass sie eine Strafe bezahlen mussten und/oder ihnen deswegen eine Gefängnisstrafe drohte.

In 61 von 108 Fällen (56.5 %) wurde die befragte Person vor dem Gefängniseintritt zuerst verhaftet, in 43.5 % der Fälle hat sie die Strafe von sich aus angetreten (Tabelle 38).

Tabelle 37: Andere Gründe für Vollzug der Strafe im Gefängnis [Text unbearbeitet]

5 Monate Entscheid 13.2.17 die ich mit den Beweispaire als Erledigt wie Entscheid Rechtskräftig abgestempelt. Dann von der Dir d Justiz Resthaft von 51 Tagen
Die Busse nicht ernst genommen vor allem adresse habe gewechselt
ein Teil Busse ein Teil Unbedingt, Koks problem Besser im Knast als das verrückte Leben
Hatte keine Möglichkeit zu bezahlen, da Bankkarte/Geld im derzeitigen Wohnort in Österreich sind (verzogen ins Ausland und nie Post bekommen obwohl Aufenthalt bekannt.
I don't know that I must pay
Ich habe financial Problem, social Arbeit und Socialhilfe. Auch So lange ich habe keine stabil Adress, clinics, Spital, not Schlafstellas
Ich habe keinen Brief zugestellt bekommen von den Rechnungen weil ich nicht in der Schweiz war
Ich kan nicht bezahlen von meine geld for sozial hilfe
Ich konne von Drogen weg gehen und is vie in eine Klinik [unlesbar]
Ich lebe in einem B Wo und habe 70.- in der Woche
Ich war 4 jare nich arbeit. Ich bin krank wegen bau. immer Artz signus bringe. ozialsentrum nöt gnug geld.
Ich wusste nich einmal, das mir eine Gefängnisstrafe bevorsteht.
Les he dicho que pagare la multa antes de traerme aqui desde el premise (?) momento pero igualmente me han traido aqui
Weil ich ohne Begründung festgenommen wurde
Weil mein Scheff mein Lohn nicht mer bezahlt ist mir 6 monate offen
Wollte es dann nächsten Tag klären.

Tabelle 38: Art Strafantritt

	Anzahl	%
Ich bin selbständig/freiwillig ins Gefängnis	47	43.5
Ich wurde zuerst verhaftet	61	56.5
Total	108	100

4.2.3 Bezahlung der Strafe nach Strafantritt

Da den Insassen auch nach einem Strafantritt die Möglichkeit offensteht, die ausstehende Strafe (teilweise) zu begleichen, wurden die Insassen auch nach ihrer Absicht gefragt, dies zu tun (Tabelle 39).³⁷ Von den befragten Personen gaben 41 von 105 (39 %) an, die Strafe nach dem Strafantritt noch bezahlen zu wollen.

Tabelle 39: Wer soll Strafe bezahlen (N = 41, Mehrfachnennungen möglich)

	Anzahl	%
Ich selber	20	48.8
Jemand anderes	26	65.0

Von den „anderen“ Personen, die die Strafe bezahlen würden, wurde am häufigsten der Freund, Ehemann oder Partner genannt, gefolgt von befreundeten Personen (Tabelle 40). Unter „anderes“ wurden die folgenden Angaben je einmal gemacht: „Arbeitgeber“, „Bruder/Onkel/Tante“, „Ich van arbeiten“, „Mein Chef“, „Sozialbetreuung“, „Sozialwesen“.

³⁷ Wobei dies durchschnittlich 19 Mal pro Monat geschehen ist von Januar bis September 2016, im Vergleich zu 525 Fällen, in denen die Strafe komplett noch bezahlt wurde und 50 Fällen, in denen die Strafe komplett im Gefängnis verbüsst wurde (Tabelle 4).

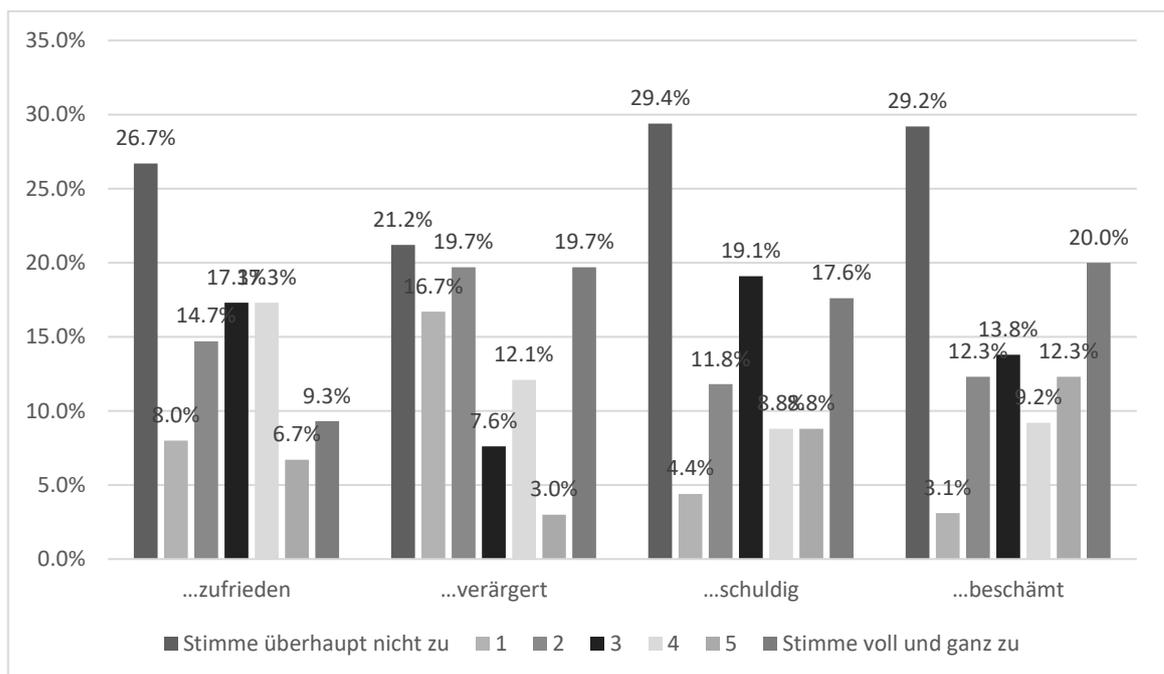
Tabelle 40: Falls jemand anderes, wer genau? (N = 25, Mehrfachnennungen möglich)

	Anzahl	%
Freund(in), Ehefrau /-mann, Partner(in)	10	40.0
Befreundete Person	9	36.0
Anderes	6	24.0
Eltern (Vater/Mutter)	5	20.0
Geschwister	3	12.0
Arbeitskollege	1	4.0

4.2.4 Erstes Mal im Gefängnis und Gefühle im Gefängnis

Die Insassen wurden auch gefragt, ob dieser konkrete Gefängnisaufenthalt ihr erstes Mal im Gefängnis sei. Von 97 Personen haben 29 (29.9 %) angegeben, zum ersten Mal im Gefängnis zu sein. Dies spricht also eher dafür, dass es sich bei denjenigen Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen müssen (nach dem ganzen Ablauf bei den Bussenstellen und dem JuV und den Versuchen, die Strafe auf eine andere Weise einzutreiben) um „Stammkunden“ handelt.

Abbildung 9: „Wie fühlen Sie sich, jetzt wo Sie im Gefängnis sind? Ich fühle mich...“ (in Prozent)



Die Insassen wurden zudem gefragt, wie sie sich fühlten, jetzt wo sie im Gefängnis seien. Auf einer Skala von 0 („Stimme überhaupt nicht zu“) bis 6 („Stimme voll und ganz zu“) wurden die folgenden Aussagen vorgelegt: „Ich fühle mich... zufrieden/verärgert/schuldig/beschämt“ (Abbildung 9).

Die Antworten zu dieser Frage lassen leider nur beschränkte Aussagen zu. Allgemein liegen die Antworten der befragten Insassen bei der Aussage „Ich fühle mich zufrieden“ näher bei „Stimme überhaupt nicht zu“ als sie es bei „Ich fühle mich beschämt“ sind (Mittelwert von

2.48 verglichen mit 2.88). Es streuen jedoch alle Antworten relativ stark (Standardabweichungen von 1.98 bis 2.30, siehe auch Abbildung 9) weshalb sich keine klaren Tendenzen aus den Fragen ableiten lassen. Immerhin lässt sich z. B. sagen, dass 20 % der Befragten angaben, sich zu schämen und 17.6 %, sich schuldig zu fühlen. Dies wird jedoch überschattet von den 29.2 %, resp. 29.4 % die angaben, sich überhaupt nicht beschämt oder schuldig zu fühlen.

Tabelle 41: Deskriptive Statistiken „Wie fühlen Sie sich, jetzt wo Sie im Gefängnis sind? Ich fühle mich...“

	...zufrieden	...verärgert	...schuldig	...beschämt
N	75	66	68	65
Mittelwert	2.48	2.61	2.71	2.88
Standardabweichung	1.98	2.17	2.23	2.30

4.2.5 Gefängnisstrafe dem Umfeld erzählt?

Da eine Gefängnisstrafe sowohl für das persönliche als auch das berufliche Netzwerk eine grössere Belastung darstellen kann, wurden die Insassen gefragt, ob sie dem persönlichen (Tabelle 42) und dem beruflichen Umfeld (Tabelle 43) erzählt hätten, dass sie ins Gefängnis gehen müssten.

Tabelle 42: „Haben Sie Personen aus Ihrem persönlichen Umfeld erzählt, dass Sie ins Gefängnis gehen?“

	Anzahl	%
Nein	31	31.0
Ja	69	69.0
Total	100	100.0

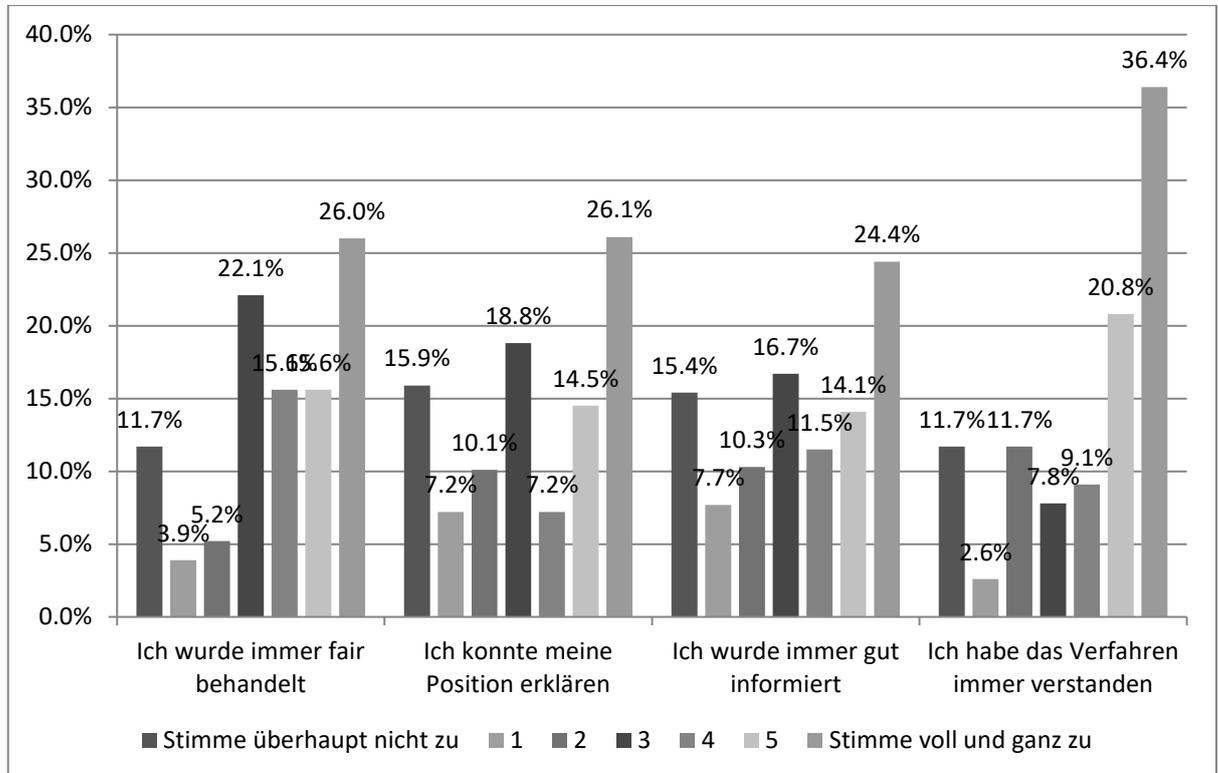
Im persönlichen Umfeld gaben 69 % der Befragten an, dies getan zu haben, im beruflichen waren es 48.3 % (nur Personen, die überhaupt berufstätig sind).

Tabelle 43: „Haben Sie Personen aus Ihrem beruflichen Umfeld erzählt, dass Sie ins Gefängnis gehen?“ [Nur berufstätige Personen]

	Anzahl	%
Nein	30	51.7
Ja	28	48.3
Total	58	100.0

4.2.6 Kontakt mit JuV vor Vollzug der Strafe

Abbildung 10: „Wie haben Sie den Kontakt mit dem JuV erlebt, bevor Sie ins Gefängnis gingen?“ (in Prozent)



Der Kontakt mit dem JuV dürfte eine grosse Rolle spielen, ob schlussendlich eine Strafe im Gefängnis verbüsst wird oder nicht. Namentlich die Frage, ob die Verurteilten das Verfahren und die angedrohte Gefängnisstrafe überhaupt verstanden haben, ist zentral. Aus diesem Grund wurden die Insassen gefragt, wie sie den Kontakt mit dem JuV erlebt hätten (Abbildung 10).

Tabelle 44: Deskriptive Statistiken „Wie haben Sie den Kontakt mit dem JuV erlebt, bevor Sie ins Gefängnis gingen?“

	Ich wurde immer fair behandelt	Ich konnte meine Position erklären	Ich wurde immer gut informiert	Ich habe das Verfahren immer verstanden
N	77	69	78	77
Mittelwert	3.77	3.42	3.41	4.08
Standardabweichung	1.96	2.17	2.14	2.09

Der Aussage, ob sie das Verfahren immer verstanden hätten, haben 36.4 % der Befragten „voll und ganz“ zugestimmt, zusammen den Personen, die auf der Skala von 1-6 eine 5 gewählt haben (20.8 %) haben immerhin über die Hälfte der Befragten offenbar das Verfahren immer gut verstanden (insgesamt Mittelwert von 4.08).

Etwas weniger klar ist die Tendenz bei den anderen Aussagen, so weisen „Ich konnte meine Position erklären“ und „Ich wurde immer gut informiert“ die tiefsten Mittelwerte mit 3.41, resp. 3.41 auf. Diese beiden Aussagen weisen zudem bei „Stimme überhaupt nicht zu“ die höchsten Anteile auf mit 15.9 %, resp. 15,4 %.

Insgesamt könnte man aus diesen Fragen ableiten, dass die Insassen im Gefängnis am ehesten ein Bedürfnis nach verständlicherer Information (was vielleicht primär auch ein Sprachproblem sein kann, da die Korrespondenzsprache immer Deutsch ist) und der Möglichkeit, sich zu erklären, äussern.

4.3 Steuerliche Verhältnisse der Klienten

Insgesamt umfasste die an das KSTA gelieferte Liste 254 Personen (d. h. von den 323 Geschäften (Tabelle 14) mit einer gültigen Wohnadresse in der Schweiz wiesen 78.3 % eine Wohnadresse im Kanton Zürich auf). Das KSTA produzierte zwei Datenbanken, eine für „normale“ Steuererklärungen, eine für Personen mit Quellensteuer, wobei für 236 Personen (92.9 %) steuerliche Informationen geliefert werden konnten und 18 Personen (7.1 %) dem KSTA nicht bekannt waren. Von den 236 bekannten Personen waren 201 (88.1 %) regulär und 28 (11.9 %) mittels Quellensteuer besteuert worden. Wie in Kapitel 3.1.4.2 beschrieben wurden die mit Quellensteuer besteuerten Geschäfte jedoch von den Analysen ausgenommen, da die dort gelieferten Zahlen nicht mit denjenigen der regulären Besteuerung vergleichbar waren.

Tabelle 45: Postleitzahl im Kt. ZH (möglicherweise bekannt beim KSTA), nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Nein	Anzahl	60	60	19	54
	%	38.7	81.1	40.4	31.6
Ja	Anzahl	95	14	28	117
	%	61.3	18.9	59.6	68.4
Total	Anzahl	155	74	47	171
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Als erste Analysen wurde geschaut, wie viele Personen pro Vergleichsgruppe überhaupt in Frage dafür kommen, beim kantonalen Steueramt bekannt zu sein (sprich: in den Akten über eine Postleitzahl im Kanton Zürich verfügen, Tabelle 45). Hier finden sich grössere Unterschiede nach Gruppe: Bei der Gruppe „Verjährung“ war nur für 18.9 % eine Postleitzahl im Kanton Zürich bekannt, bei den Bezahlungen waren es 61.3 %, bei der Gruppe „Rest“ 59.6 %. Hier wiederholt sich das Bild aus Tabelle 14 zu den gültigen Postadressen in der Schweiz nach Vergleichsgruppe: Zu den Fällen aus den „Verjährungen“ ist sehr viel seltener überhaupt eine Postleitzahl im Kanton Zürich verfügbar

4.3.1 Bei kantonalem Steueramt bekannt?

Von den 254 beim KSTA angefragten Personen waren 246 (96.9 %) den Steuerbehörden bekannt (Tabelle 46). Dabei finden sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen, innerhalb aller Gruppen waren viele Personen den Steuerbehörden bekannt. Die 7.1 % „unbekannt“ jeweils in der Gruppe „Verjährung“ und „Rest“ dürfen nicht überinterpretiert werden, da es sich nur um eine, resp. zwei Personen handelt.

Tabelle 46: Bekanntheit der angefragten Personen beim KSTA, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Nein	Anzahl	4	1	2	1
	%	4.2	7.1	7.1	0.9
Ja	Anzahl	91	13	26	116
	%	95.8	92.9	92.9	99.1
Total	Anzahl	95	14	28	117
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

4.3.2 Wurde eine Steuererklärung eingereicht?

In den nachfolgenden Tabellen wird untersucht, ob die Personen eine Steuererklärung beim Steueramt eingereicht hatten für die Jahre 2013 bis 20106 oder ob allenfalls eine Einschätzung gemäss amtlichem Ermessen vorgenommen wurde.

Tabelle 47: Eingereichte Steuererklärung 2013, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Nein	Anzahl	4	1	-	7
	%	5.9	12.5	-	8.3
Ja	Anzahl	32	3	8	34
	%	47.1	37.5	44.4	40.5
Einsch. gem. amt. Ermessen	Anzahl	32	4	10	43
	%	47.1	50.0	55.6	51.2
Total	Anzahl	68	8	18	84
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Allgemein fällt auf, dass der Anteil der Fälle mit einer amtlichen Einschätzung sehr hoch ist, nämlich zwischen 50 % im Jahr 2013; (Tabelle 47) und 55.6 % im Jahr 2015 (Tabelle 49). Es lässt sich zudem über einen ansteigenden Trend spekulieren, wenn man davon ausgeht, dass für das Jahr 2016 noch nicht alle Fälle abgeschlossen sind (was zugleich den hohen Anteil an Fällen ohne gültige Steuererklärung erklären würde, welcher 2016 rund drei Mal so hoch ist wie in den anderen Jahren).

Tabelle 48: Eingereichte Steuererklärung 2014, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Nein	Anzahl	3	-	2	5
	%	4.0	-	11.1	5.6
Ja	Anzahl	39	2	9	31
	%	52.0	28.6	50.0	34.8
Einsch. gem. amt. Ermessen	Anzahl	33	5	7	53
	%	44.0	71.4	38.9	59.6
Total	Anzahl	75	7	18	89
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Zwischen den Vergleichsgruppen finden sich jedoch keine grösseren Unterschiede (immer in Anbetracht der zum Teil sehr tiefen Fallzahlen). Eventuell reichen Personen in der Gruppe „Verjährung“ am seltensten eine Steuererklärung ein, wobei die Datenlage aber unsicher ist.

Dies wäre allerdings plausibel unter der Annahme, dass diese Personen mangels gültiger Adresse die Steuerformulare gar nicht erhalten haben.

Tabelle 49: Eingereichte Steuererklärung 2015, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Nein	Anzahl	4	-	2	6
	%	5.3	-	10.0	6.4
Ja	Anzahl	35	3	7	30
	%	46.7	42.9	35.0	31.9
Einsch. gem. amtl. Ermessen	Anzahl	36	4	11	58
	%	48.0	57.1	55.0	61.7
Total	Anzahl	75	7	20	94
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Es erscheint zudem so, als können die Zahlen für das Jahr 2016 noch nicht schlüssig verwendet werden: Der Anteil an Personen ohne eine gültige Steuererklärung ist – wie oben geschrieben – verdächtig hoch. Es erscheint wahrscheinlicher, dass diese Zahl zukünftig noch sinkt, als dass für 2016 tatsächlich ein so starker Anstieg an fehlenden Steuererklärungen zu verzeichnen ist. Darauf deutet auch hin, dass der Anteil mit amtlicher Einschätzung ebenfalls tiefer ist, da dies in einigen Fällen wohl einfach noch nicht geschehen ist.

Tabelle 50: Eingereichte Steuererklärung 2016, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Nein	Anzahl	13	1	5	23
	%	16.9	14.3	31.3	24.0
Ja	Anzahl	37	2	5	21
	%	48.1	28.6	31.3	21.9
Einsch. gem. amtl. Ermessen	Anzahl	27	4	6	52
	%	35.1	57.1	37.5	54.2
Total	Anzahl	77	7	16	96
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

4.3.3 Steuerbares Einkommen

Tabelle 51: Durchschnittliches steuerbares Einkommen (in CHF) 2013-2016, nach Vergleichsgruppe

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
2013		32'579.41	36'900.00	14'266.67	25'610.59
Anzahl		68	8	18	85
2014		32'908.00	23'571.43	10'711.11	20'538.20
Anzahl		75	7	18	89
2015		29'409.33	22'142.86	9'526.32	18'981.52
Anzahl		75	7	19	92
2016		24'004.23	20'114.29	7'266.67	15'437.93
Anzahl		71	7	15	87
Mittelwert		29'725.24	25'682.15	10'442.69	20'142.06

In Tabelle 51 ist das durchschnittliche steuerbare Einkommen der Jahre 2013-2016 nach Vergleichsgruppen ersichtlich. Die detaillierten deskriptiven Statistiken finden sich im Anhang in Kapitel 7.2.1 ab Seite 76. Die Analyse des durchschnittlichen Einkommens zeigt, dass Personen

der Gruppe „Bezahlung“ das höchste Einkommen aufweisen aller Gruppen (CHF 29'725.24), während es bei der Gruppe „Rest“ am tiefsten ist (CHF 10'442.69). Auf zweit-tiefster Stufe folge die Gruppe „Vollzug“ (CHF 20'142.06).

Da es sich bei der Gruppe „Rest“ um eine sehr heterogene Gruppe handelt, sollte das tiefe Durchschnittseinkommen dieser Gruppe nicht überinterpretiert werden. Betrachtet man lediglich das steuerbare Einkommen, könnte man zur Vermutung gelangen, dass dieses eine relevante Rolle spielt, ob eine ausstehende Strafe bezahlt wird oder nicht: Angehörige der Gruppe „Bezahlung“ scheinen tatsächlich mehr Geld zur Verfügung zu haben als diejenigen der Gruppe „Vollzug“.

Zudem ist sehr interessant, dass das durchschnittliche steuerbare Einkommen für alle Kategorien von 2013 bis 2016 gesunken ist. (Das hohe Durchschnittseinkommen bei den Verjährungen 2013 ist höchstwahrscheinlich auf einen statistischen Ausreisser zurückzuführen, siehe auch Tabelle 75 im Anhang).

4.3.4 Steuerbares Vermögen

Tabelle 52: Durchschnittliches steuerbares Vermögen (in CHF) 2013-2016, nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
2013	50'038.24	46'875.00	833.33	4'117.65
Anzahl	68	8	18	85
2014	46'426.67	54'000.00	1'388.89	2'906.82
Anzahl	75	7	18	88
2015	37'681.33	63'333.33	1'000.00	2'076.09
Anzahl	75	6	19	92
2016	30'338.89	54'428.57	2'446.67	1'862.07
Anzahl	72	7	15	87
Mittelwert	41'121.28	54'659.23	1'417.22	2'740.66

In Tabelle 52 sind die durchschnittlichen steuerbaren Vermögen nach Vergleichsgruppe ersichtlich (die detaillierten deskriptiven Statistiken finden sich wiederum im Anhang ab Seite 77 in Kapitel 7.2.2). Auch hier zeigt sich, dass die Personen mit einem Abschluss der Gruppe „Rest“ das tiefste Durchschnittsvermögen aufweisen (analog der Einkommen in Tabelle 51). Weiter fallen die sehr grossen Unterschiede zwischen den Gruppen „Bezahlung“/„Verjährung“ (CHF 41'121.28, resp. CHF 54'659.23) und der Gruppe „Rest“ und „Vollzug“ auf (CHF 1'417.22, resp. CHF 2'740.66).

Interessant ist zudem, dass die Vermögen bei der Gruppe „Bezahlung“ ebenfalls von 2013 (CHF 50'038.24) auf 2016 (CHF 30'338.89) sinken, wie dies den Einkommen in allen Vergleichsgruppen der Fall war. Bezüglich Vermögen ist diese Tendenz jedoch weniger klar ersichtlich: Bei den Verjährungen steigt das Vermögen von 2013 auf 2015 sogar noch an (von CHF 46'875.- auf CHF 63'333.33) und sinkt erst von 2015 auf 2016 (auf CHF 54'428.57). Eine unklare Entwicklung findet sich auch bei der Gruppe „Rest“, während bei den Vollzügen ebenfalls ein klarer Rückgang stattfindet. Auf Grund der tiefen Fallzahlen bei den Gruppen „Verjährung“ und „Rest“ kann jedoch allgemein ebenfalls von einem sinkenden Vermögen der verurteilten Personen ausgegangen werden.

4.3.5 Schulden

Zu den Schulden gemäss den Steuerinformationen sind leider nicht genügend Informationen vorhanden, um verlässliche Interpretationen zu ermöglichen. Die deskriptiven Statistiken finden sich wiederum im Anhang in Kapitel 7.2.3 ab Seite 78. Zudem sind für die Gruppe „Verjährung“ keine Fälle gemeldet worden mit bekannten Schulden bei den Steuerbehörden und die Fälle der Gruppe „Rest“ wurden alle mit CHF 0.- Schulden vermerkt. Es lassen sich zudem nur die Gruppen „Bezahlung“ und „Vollzug“ ansatzweise interpretieren.

Tabelle 53: Durchschnittliche Schulden gem. Steuererklärung (in CHF) 2013-2016, nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe	
	Bezahlung	Vollzug
2013	81'494.09	71'512.50
Anzahl	11	8
2014	110'142.13	63'846.78
Anzahl	8	9
2015	35'755.86	66'314.29
Anzahl	7	7
2016	46'042.86	66'415.83
Anzahl	7	6

In Tabelle 53 sind die durchschnittlichen Schulden gem. der Steuererklärung für die Gruppen „Bezahlung“ und „Vollzug“ für die Jahre 2013 bis 2016 ersichtlich. Es soll nochmals betont werden, dass die tiefen Fallzahlen nur sehr unzuverlässige Verallgemeinerungen zulassen. Es wird jedoch ersichtlich, dass doch Schulden in beachtlicher Höhe beim kantonalen Steueramt bekannt sind, sowohl bei den bezahlten als auch den vollzogenen Fällen. Genauere Aussagen oder Tendenzen lassen sich jedoch nicht formulieren.

4.3.6 Unterstützungspflichtige Personen

Für unterstützungspflichtige Kinder und Erwachsene, sowohl im gleichen Haushalt lebend als auch ausserhalb, wurden jedoch zu wenig Fälle für eine Analyse verzeichnet (Höchstwert von 5 unterstützungspflichtigen Kindern im gleichen Haushalt, alle in der Gruppe „Bezahlung“). Unterstützungspflichtige Personen scheinen also bei dieser Klientel keine grössere Rolle zu spielen.

4.3.7 Zivilstand

Von den Steuerbehörden wurde zusätzlich auch der Zivilstand geliefert, wobei sich zeigte, dass die Übereinstimmung mit den Informationen aus den Akten relativ gut ist (Tabelle 54). Aus diesem Grund werden für die Analyse des Zivilstandes die Informationen aus den Akten (Kapitel 4.1.2.2.5) verwendet, welche zudem in höherer Zahl vorhanden sind (da nicht von der Bekanntheit beim Steueramt abhängig).

Tabelle 54: Vergleich Zivilstand gem. Akten und gem. Steuerinformationen

Zivilstand gem. Akten	Zivilstand gem. Steuern					Total
	ledig	verheiratet	geschieden	getrennt	verwitwet	
ledig	122	5	1	0	0	128
verheiratet	1	22	5	8	0	36
geschieden	1	1	32	1	0	35
getrennt lebend	1	0	2	5	0	8
Keine Information	18	5	2	2	1	28
Total	143	33	42	16	1	235

4.4 Befragung der Bussenstellen

4.4.1 Anzahl Geschäfte pro Jahr

In Tabelle 55 ist die gemeldete Anzahl *erledigten* Geschäfte für die Jahre 2014 bis 2016 bei den befragten Bussenstellen ersichtlich. Es zeigt sich, dass das Stadtrichteramt Zürich zahlenmässig weitaus die grösste Bussenstelle im Kanton Zürich ist und dass die kleineren Statthalterämter anteilmässig weniger stark ins Gewicht fallen. Die Anzahl erledigter Geschäfte wurden für die nachfolgenden Analysen wo möglich als Basis/Nenner verwendet. Es ist deshalb wichtig, daran zu denken, dass diese Zahl nicht identisch sein muss mit der Anzahl *eingegangener* Geschäfte! Weiter zeigt sich, dass die Grössenverhältnisse über die Jahre praktisch unverändert bleiben. Die Anzahl Geschäfte ist also bei allen Stellen relativ konstant, mit einem Anstieg bei einigen Stellen (namentlich das Stadtrichteramt Zürich und das Statthalteramt Winterthur zeigen einen klaren Anstieg der Fallzahlen).

Die zentrale Inkassostelle der Gerichte ist dabei die einzige Stelle, die Geldstrafen behandelt. Interessant ist hier, dass deren Anteil am Gesamtgeschäft in den Jahren 2014-2016 rückläufig ist, nämlich von 28 % auf 18.7 %, während die Gesamtzahl der abgeschlossenen Geschäfte relativ unverändert bleibt (Tabelle 56).

Tabelle 55: Anzahl erledigter Geschäfte pro Jahr (2014-2016) nach Bussenstelle und prozentualem Anteil an allen Geschäften (sortiert nach 2014)

	2014		2015		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Stadtrichteramt Zürich	85'895	49.2	88'147	50.1	94'160	50.9
Zentrale Inkassostelle der Gerichte	14'387	8.2	12'702	7.2	13'122	7.1
Statthalteramt Bülach	12'217	7.0	12'864	7.3	13'122	7.1
Stadtrichteramt Winterthur	11'874	6.8	11'687	6.6	11'416	6.2
Statthalteramt Zürich	8'323	4.8	8'362	4.8	7'496	4.1
Statthalteramt Uster	7'279	4.2	6'959	4.0	7'299	3.9
Statthalteramt Dietikon	6'299	3.6	6'265	3.6	6'720	3.6
Statthalteramt Horgen	6'032	3.5	5'131	2.9	5'382	2.9
Statthalteramt Dielsdorf	4'645	2.7	4'990	2.8	4'811	2.6
Statthalteramt Hinwil	4'629	2.6	4'456	2.5	5'038	2.7
Statthalteramt Winterthur	4'331	2.5	4'781	2.7	6'187	3.3
Statthalteramt Meilen	3'131	1.8	3'061	1.7	3'468	1.9
Statthalteramt Pfäffikon	2'565	1.5	2'750	1.6	3'354	1.8
Statthalteramt Affoltern	1'987	1.1	2'159	1.2	1'918	1.0
Statthalteramt Andelfingen	1'112	0.6	1'496	0.9	1'463	0.8
Total	174'706	100.0	175'810	100.0	184'956	100.0

Tabelle 56: Entwicklung Bussen & Geldstrafen an zentraler Inkassostelle der Gerichte 2014-2016

	2014		2015		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Bussen	10'363	72.0	9'908	78.0	10'669	81.3
Geldstrafen	4'024	28.0	2'794	22.0	2'453	18.7
Total	14'387	100.0	12'702	100.0	13'122	100.0

Über alle Bussenstellen ohne die zentrale Inkassostelle der Gerichte gerechnet (also ohne Geldstrafen) machen die Bussen 93.8 % aller Geschäfte aus, die gemeinnützige Arbeit 0.8 % und „anderes“ 5.4 %. Allerdings gibt es auch hier eine relativ grosse Schwankung über die Stellen: Das Stadtrichteramt Zürich hat 2016 „nur“ 85.2 % seiner Geschäfte mit einer Busse abgeschlossen, während der Anteil beim Stadtrichteramt Winterthur 99.2 % betrug.

4.4.2 Fallabschlüsse

Die Fallabschlüsse bei den Bussenstellen sind für das JuV speziell interessant, da bisher unklar war, wie hoch der Anteil der bearbeiteten Fälle ist, die zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an das JuV übermittelt werden. Die detaillierten Zahlen für die Jahre 2014 bis 2016 sind in Tabelle 87, Tabelle 88 und Tabelle 89 ab Seite 85 im Anhang ersichtlich. Da nicht alle Bussenstellen komplette Fragebogen retourniert hatten, weist die Tabelle einige Lücken auf. Die Zahlen (absolut und Anteil am gesamten Geschäft) zu den Vollzugsaufträgen ans JuV konnten jedoch für alle Bussenstellen ermittelt werden.³⁸

4.4.2.1 Vollzugsaufträge an das JuV

Tabelle 57: Anzahl ans JuV zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe übermittelte Fälle 2014-2016, sortiert nach 2016, prozentualer Anteil an allen übermittelten Geschäften pro Jahr (Geldstrafen [nur Inkassostelle der Gerichte] und Bussen zusammen)

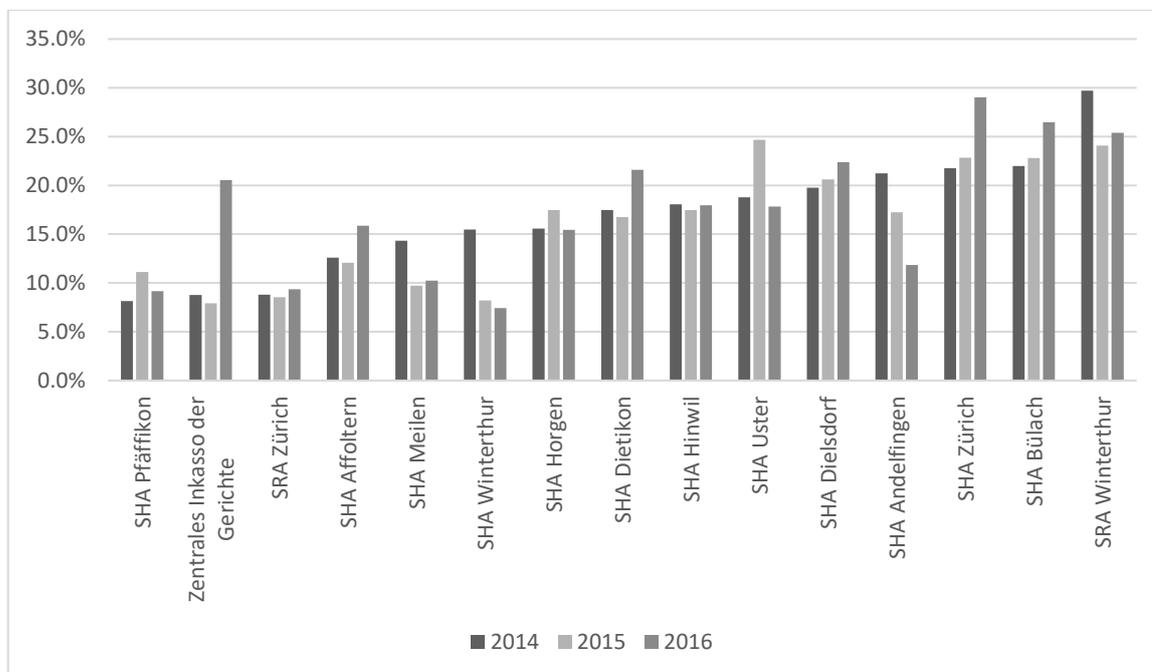
	2014		2015		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Stadtrichteramt Zürich	7'562	32.1	7'512	32.7	8'808	32.8
Statthalteramt Bülach	2'668	11.3	2'917	12.7	3'444	12.8
Stadtrichteramt Winterthur	3'529	15.0	2'816	12.3	2'898	10.8
Zentrale Inkassostelle der Gerichte	1'263	5.4	1'005	4.4	2'698	10.0
Statthalteramt Zürich	1'812	7.7	1'909	8.3	2'175	8.1
Statthalteramt Dietikon	1'100	4.7	1'050	4.6	1'450	5.4
Statthalteramt Uster	1'223	5.2	1'669	7.3	1'297	4.8
Statthalteramt Dielsdorf	918	3.9	1'000	4.4	1'077	4.0
Statthalteramt Hinwil	814	3.5	757	3.3	829	3.1
Statthalteramt Horgen	908	3.9	895	3.9	798	3.0
Statthalteramt Meilen	486	2.1	300	1.3	322	1.2
Statthalteramt Winterthur	615	2.6	315	1.4	321	1.2
Statthalteramt Pfäffikon	209	0.9	306	1.3	307	1.1
Statthalteramt Affoltern	232	1.0	236	1.0	296	1.1
Statthalteramt Andelfingen	242	1.0	258	1.1	166	0.6
Total	23'581	100.0	22'945	100.0	26'886	100.0

³⁸ Bei der zentralen Inkassostelle der Gerichte wurden Bussen und Geldstrafen der Einfachheit halber addiert.

In Tabelle 57 ist die Anzahl Vollzugsaufträge ans JuV für die Jahre 2014 bis 2016 nach Busenstelle ersichtlich. Das Stadtrichteramt Zürich ist klar der grösste „Lieferant“ und liefert rund einen Drittel aller Vollzugsaufträge von den befragten Busenstellen. Es zeigt sich hierbei auch, dass nicht nur im Vergleich zu anderen Statthalterämtern, sondern auch unter den Statthalterämtern selber grosse Unterschiede bestehen: Das Statthalteramt Bülach stellte im Jahr 2016 3'444 Vollzugsaufträge an das JuV, während es in Andelfingen lediglich 166 waren. Weiter zeigt sich für das Jahr 2016 ein relativ starker Anstieg der Vollzugsaufträge (ca. 17 % mehr als 2015). Ohne weitere Vergleichsjahre bleibt jedoch unklar, ob dies Ausdruck eines längerfristigen Anstiegs ist oder nur ein individueller Ausreisser.

Die Reihenfolge der Anzahl der Vollzugsaufträge entspricht dabei mehr oder weniger derjenigen der absoluten Anzahl abgeschlossenen Geschäfte (Tabelle 55). Wo sich die Busenstellen jedoch mehr unterscheiden ist der prozentuale Anteil an allen Geschäften, die mit einem Vollzugsauftrag abgeschlossen werden.

Abbildung 11: Anteil Vollzugsaufträge an allen abgeschlossenen Geschäften, 2014-2016 (sortiert aufsteigend für Anteil 2014)



Durchschnittlich wurden 2014 13.6 %, 2015 13.3 % und 2016 14.8 % der Geschäfte mit einem Vollzugsauftrag ans JuV abgeschlossen (siehe auch Kapitel 7.3.2 auf Seite 85 im Anhang).³⁹ Diese Rate bleibt somit scheinbar relativ konstant, für verlässlichere Aussagen über die zeitliche Entwicklung wären aber längerfristige Zahlen notwendig. Über die Busenstellen und auch im Zeitverlauf gibt es jedoch beträchtliche Schwankungen (siehe Abbildung 11): So hat z. B. das Stadtrichteramt Winterthur 2014 29.7 % seiner Geschäfte mit einem Vollzugsauftrag ans JuV abgeschlossen, während es bei der zentralen Inkassostelle der Gerichte und dem

³⁹ Zum Vergleich: In Deutschland werden etwa 10 % der Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt (Treig & Pruin, 2018, S. 10), wobei dieser Anteil 2005 noch 6.7 % und 2010 7.5 % betrug. Allerdings ist im Deutschen Strafrecht die Busse nicht vorgesehen, so dass die Geldstrafe «die mildeste Hauptstrafe des StGB darstellt» (ebd.).

Stadtrichteramt Zürich lediglich 8.8 % waren. Dies dürfte konkret darauf zurückzuführen sein, dass die zentrale Inkassostelle der Gerichte andere Fälle behandelt (weniger Bagatellen, höhere Bussen und Geldstrafen) und das Stadtrichteramt Zürich Verlustscheine aktiver bearbeitet als das Stadtrichteramt Winterthur und dafür auch eine eigene Software entwickelt hat (siehe auch Kapitel 4.4.6 zur Bearbeitung von Verlustscheinen).

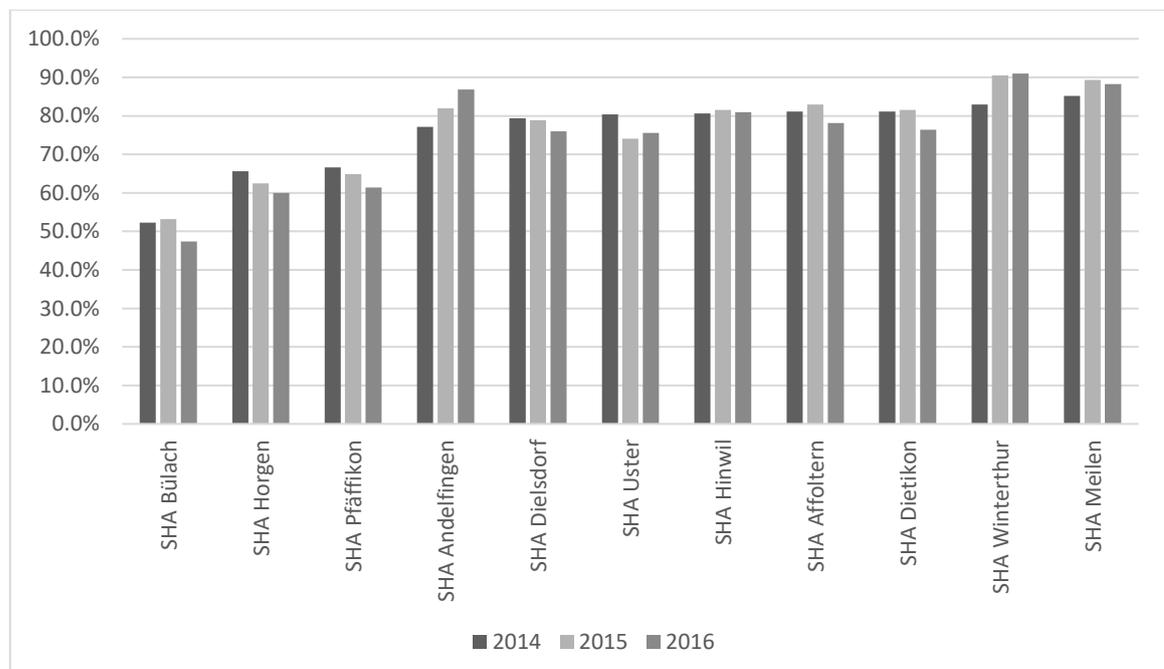
Auch innerhalb der Statthalterämter, welche technisch alle die gleichen Möglichkeiten haben (alle verwenden die Verwaltungssoftware Juris), schwankt der Anteil der Vollzugsaufträgen an den Abschlüssen zwischen 8.1 % (Statthalteramt Pfäffikon) und 22 % (Statthalteramt Bülach). Gleichzeitig weisen diese beiden Ämter eher tiefere Bezahlungsraten auf (66.6 %, resp. 52.3 %).

Interessant sind zudem die Entwicklungen bei den Statthalterämtern Meilen und Winterthur, welche von 2014 auf 2015 einen relativ starken Rückgang verzeichnet haben und beim Statthalteramt Andelfingen, bei welchem sich der Rückgang von 2014 bis 2016 zeigt.

Bei der zentralen Inkassostelle der Gerichte fällt weiter auf, dass diese für das Jahr 2016 mit 20.6 % anteilmässig viel mehr Fälle mit einem Vollzugsauftrag an das JuV abgeschlossen hat als in den Vorjahren. Dies wird von der Inkassostelle damit begründet, dass im Jahr 2016 die Schuldner in speziell vielen Fällen ihre Ratenzahlungen eingestellt haben und deshalb diese Fälle zum Vollzug gelangten. (Allenfalls wurden im Jahr 2016 auch bei vielen Geschäften definitiv der Vollzug angeordnet, welcher vorher noch pendent war).

4.4.2.2 Bezahlte Fälle

Abbildung 12: Anteil Bezahlungen an allen abgeschlossenen Geschäften, 2014-2016 (sortiert aufsteigend für Anteil 2014)



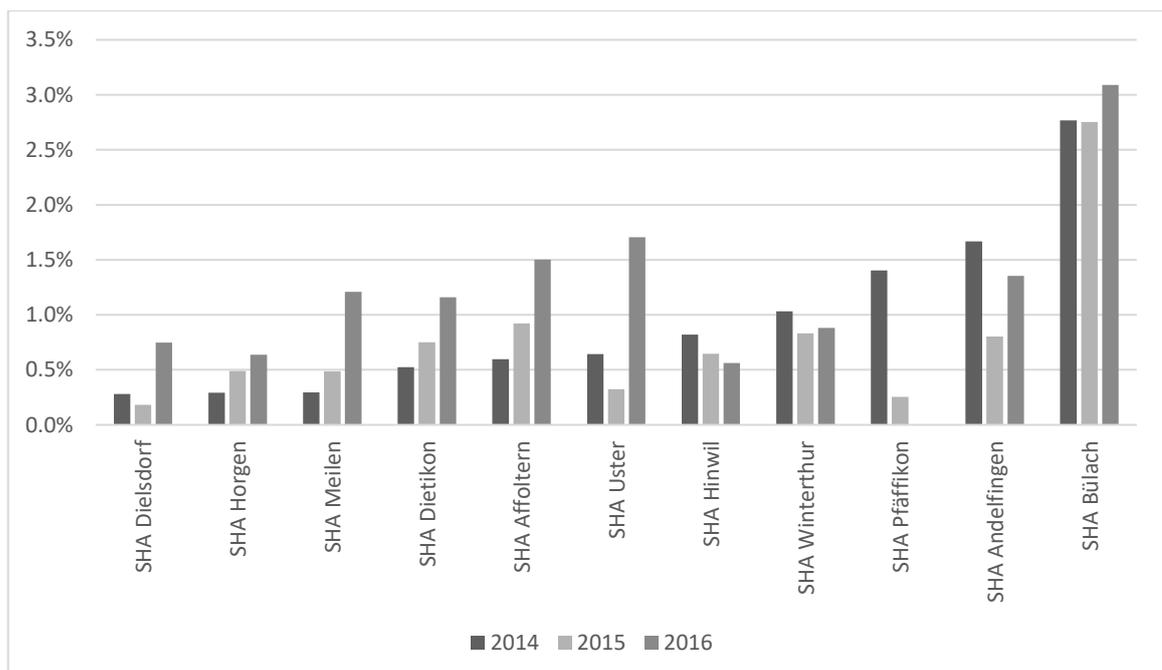
Durchschnittlich bewegt sich der Anteil der bezahlten Fälle an den Abschlüssen um 70 % für alle Bussenstellen, die dazu Daten geliefert haben (Abbildung 12). Auch hier finden sich aber grössere Unterschiede je nach Bussenstelle: 2014 wurden beim Statthalteramt Bülach 52.3 % der Fälle mit einer Bezahlung abgeschlossen, während es beim Statthalteramt Meilen 85.2 % waren. Hier sind jedoch – im Gegensatz zu den mit einem Vollzugsauftrag abgeschlossenen Fällen – die Raten über die Jahre ziemlich stabil.

Bei der Bezahlung der mit den Bussen ausgesprochenen *Gebühren* liegt der Wert interessanterweise leicht tiefer, so werden die Gebühren jeweils ca. 2-3 % seltener bezahlt als die Bussen selbst. Dies erscheint insofern plausibel, als dies auch von einigen Bussenstellen mündlich so berichtet wurde. Vor allem „Stammkunden“ wissen, dass nur die Bussen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden können und nicht die Gebühren, weshalb dann manchmal nur die Bussen bezahlt werden und die Bussenstellen die Gebühren alsdann entweder mittels Beitreibung eintreiben oder ganz abschreiben müssen.

4.4.2.3 Verjährte Fälle

In Abbildung 13 ist der Anteil an Verjährungen an allen abgeschlossenen Fällen ersichtlich für die Jahre 2014 bis 2016. Allgemein bewegen sich die Raten auf einem tiefen Niveau; zwischen 0.0% (Statthalteramt Pfäffikon 2016) und 3.1 % (Statthalteramt Bülach 2016). Allerdings fallen auch hier die grösseren Unterschiede zwischen den einzelnen Stellen und im Zeitverlauf auf. Ein einheitlicher Trend lässt sich jedoch nicht ausmachen. Dass das Statthalteramt Bülach am meisten Fälle mit einer Verjährung abschliesst, liegt evtl. auch daran, dass dort absolut gesehen am meisten Geschäfte aller Statthalterämter behandelt werden und die Arbeitsbelastung dort entsprechend am höchsten ist.

Abbildung 13: Anteil Verjährungen an allen abgeschlossenen Geschäften, 2014-2016 (sortiert aufsteigend für Anteil 2014)



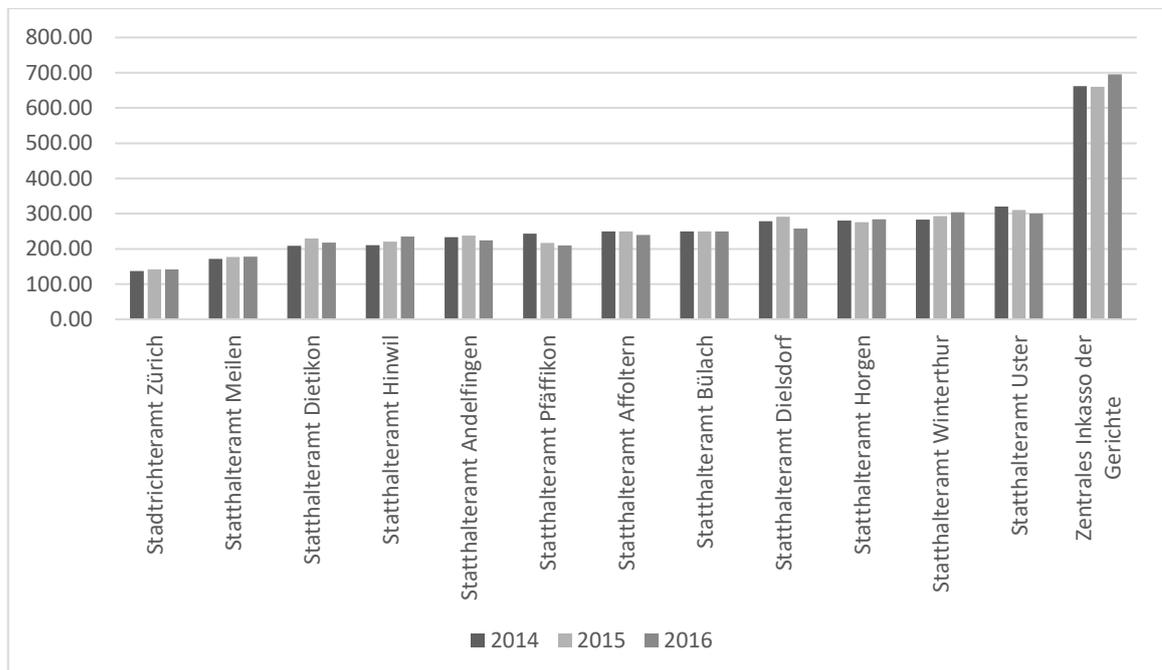
4.4.2.4 Vergleich mit Abschlüssen beim JuV

Interessant ist weiter der Vergleich mit den Geschäftsabschlüssen beim JuV selber (siehe Tabelle 4): Beim JuV wurden von Januar bis September 2016 noch 53.1 % der Geschäfte mit einer Bezahlung abgeschlossen (plus 1.9 % mit einer Kombination aus Bezahlung und Vollzug), dafür verjährten 38.3 % der Fälle, während die Grössenordnungen bei den Bussenstellen für Bezahlungen bei rund 70 % und bei den Verjährungen bei ca. 1-1.5 % liegen.

Dies widerspiegelt ganz klar die Hauptproblematik der Dossiers, die an das JuV zum Vollzug übermittelt werden: Es handelt sich dabei um diejenigen Fälle, bei denen die Bussenstellen (aus verschiedenen Gründen) keine Zahlung eintreiben konnten. Diese Dossiers liegen – je nach Fristen, siehe Kapitel 4.4.8 – geraume Zeit bei den Bussenstellen, bis sie mit einem Vollzugsauftrag an das JuV abgeschlossen werden. Die Verjährungsfrist ist in dieser Zeit häufig bereits fortgeschritten, beim JuV bleibt nur noch wenig Zeit, die Strafe vor der Verjährung zu vollziehen. Ist zum Zeitpunkt des Vollzugsauftrages dabei noch die Wohnadresse nicht bekannt, wird es schwierig, die Strafe zu vollziehen.

4.4.3 Höhe der Bussen und Geldstrafen

Abbildung 14: Durchschnittliche Bussenhöhe pro Bussenstelle, 2014-2016, sortiert nach 2014



Neben der Anzahl behandelter Geschäfte wurden auch die durchschnittliche Höhe der Bussen und Geldstrafen pro Jahr, sowie die durchschnittlichen Gebühren pro Geschäft und Jahr erhoben⁴⁰.

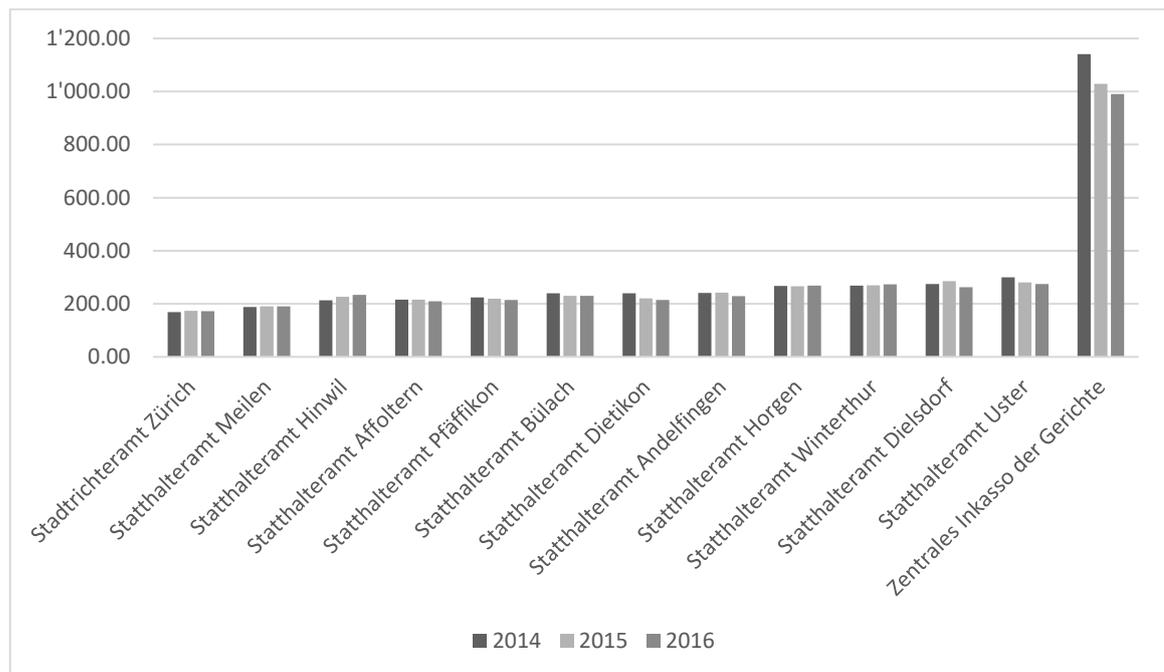
⁴⁰ Es wurde auch versucht, die durchschnittlichen Untersuchungskosten pro Geschäft und Jahr zu erheben. Diese Zahlen konnten aber nur von wenigen Stellen geliefert werden und schwankten zu stark für eine verlässliche statistische Analyse. Vorsichtig formuliert lässt sich

Nicht überraschend weist die Zentrale Inkassostelle der Gerichte die grösste durchschnittliche Bussenhöhe auf mit CHF 695.- für das Jahr 2016 (keine grösseren Unterschiede zwischen 2014, 2015 und 2016, siehe Abbildung 14). Bei den restlichen Bussenstellen liegt der Durchschnitt bei rund CHF 240.-, wobei das Stadtrichteramt Zürich mit ca. CHF 170.- durchschnittlicher Bussenhöhe am tiefsten Ende liegt. Auch dies ist plausibel angesichts der Tatsache, dass die Stadtrichterämter Bussen bis maximal CHF 500.- aussprechen können und Delikte mit einem höheren Bussenbetrag an die Statthalterämter gehen.

In Abbildung 15 ist die durchschnittliche Höhe der Gebühren pro Busse ersichtlich. Bei der zentralen Inkassostelle der Gerichte liegen die Gebühren mit ca. CHF 1'053.- ein gutes Stück höher als die eigentlichen Bussen (CHF 672.33 im Durchschnitt für die Jahre 2014 bis 2016), da Gerichtsverfahren aufwändiger sind. Bei den restlichen Bussenstellen liegen die Gebühren pro Bussen praktisch auf gleicher Höhe wie die Bussen.

Bei den behandelten Geldstrafen an der Zentralen Inkassostelle liegt die durchschnittliche Strafe bei CHF 3'826.- und die durchschnittlichen Gebühren pro Geldstrafe bei CHF 1'417.-

Abbildung 15: Durchschnittliche Höhe Gebühren *pro Busse*, pro Bussenstelle, 2014-2016, sortiert nach 2014



immerhin sagen, dass die durchschnittlichen Untersuchungskosten pro Busse bei den Fällen der zentralen Inkassostelle um ein vielfaches höher liegen als bei den restlichen Bussenstellen (was nicht sonderlich überrascht, da dort komplexere Fälle behandelt werden dürften als bei den anderen Stellen). Allerdings kann hier auch eine unterschiedliche Berechnungsart der verschiedenen Stellen nicht ausgeschlossen werden.

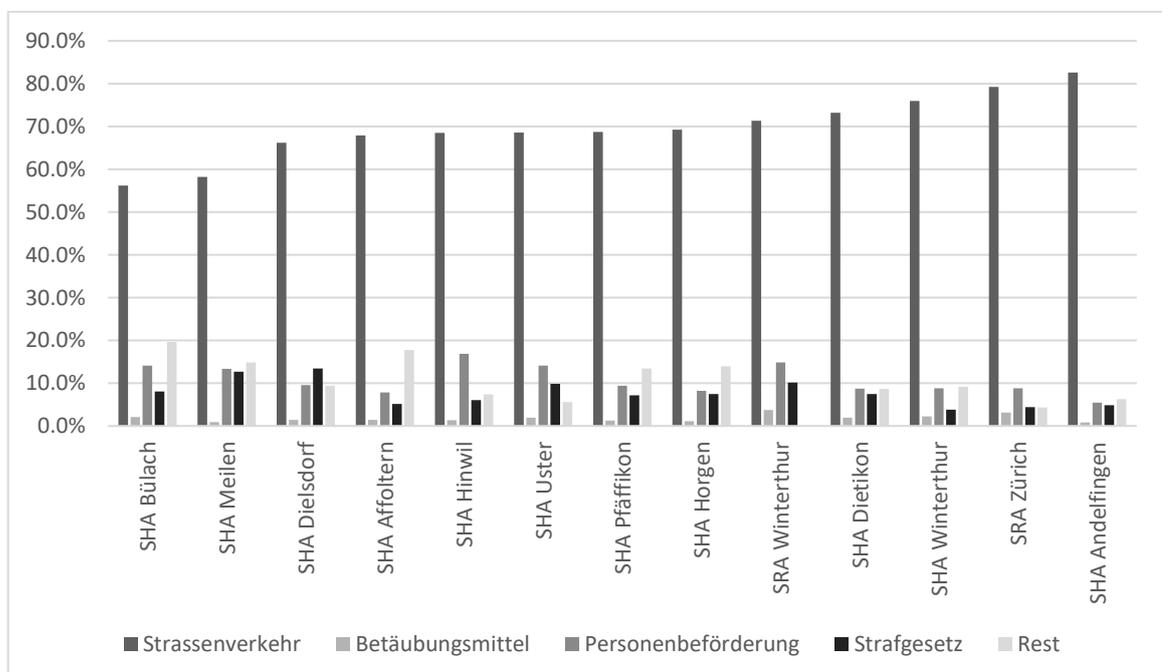
4.4.4 Betroffene Gesetzesbereiche

Von den Bussenstellen wurden zudem auch die betroffenen Gesetzesbereiche der abgeschlossenen Fälle erhoben; nach den Kategorien „Strassenverkehr“, „Betäubungsmittel“, „Personenbeförderung“, „Strafgesetz“ und „Rest“⁴¹. In Abbildung 16, Abbildung 17 und Abbildung 18 sind die Zahlen für Anteile für die Jahre 2014 bis 2016 ersichtlich. Die detaillierten Tabellen mit allen Bussenstellen finden sich im Anhang ab Seite 87.

Im Durchschnitt über alle Bussenstellen machen Geschäfte aus dem Strassenverkehr ca. 75 % aller Geschäfte aus, bei der Personenbeförderung sind es rund 10 %, im Strafgesetz ca. 5-6 %, bei den Betäubungsmitteln 2-3 % und unter „Rest“ fallen ca. 6-7 %. Interessant ist, dass die Dossiers beim JuV, also die zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe weitergegebenen Fälle, diese Verteilung nicht zeigen. Zwar machen dort die Delikte aus dem Bereich „Strassenverkehr“ ebenfalls einen Grossteil aus, aber nicht in der Grössenordnung von 75 %. Die Delikte aus diesem Bereich scheinen also substantiell häufiger bereits durch die Bussenstelle abgeschlossen werden zu können und landen seltener beim JuV für den Vollzug.

Allerdings gibt es hier einige Unterschiede je nach Bussenstelle. So behandelte das Statthalteramt Andelfingen 2014 über 80 % der Fälle aus dem Strassenverkehr, während es am Statthalteramt Bülach ca. 56 % waren. Über die Jahre bleiben die Verhältnisse jedoch relativ stabil, was wohl primär ein Ausdruck der Stabilität der Gesetzesverstösse in den Einzugsgebieten der jeweiligen Bussenstellen ist.

Abbildung 16: Betroffene Gesetzesbereiche in Anteil an allen Abschlüssen 2014, sortiert nach Strassenverkehr



⁴¹ Es gilt zu berücksichtigen, dass in einem Geschäft Verstösse gegen mehrere Gesetze vorliegen können, z. B. gegen das SVG und das BetmG. Es können also Überschneidungen vorkommen. Erfahrungsgemäss wird jedoch meistens einem Geschäft ein «Hauptverstoss» zugewiesen. Wir gehen davon aus, dass diese «Hauptverstösse» hier gezählt wurden.

Abbildung 17: Betroffene Gesetzesbereiche in Anteil an allen Abschlüssen 2015, sortiert nach Strassenverkehr

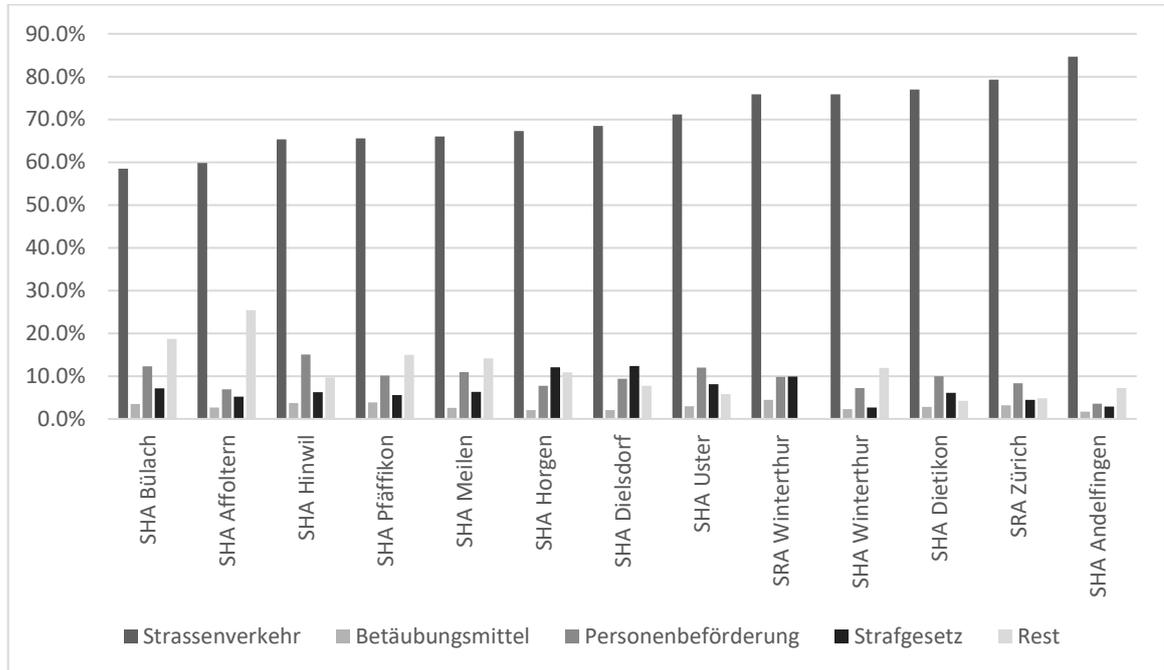
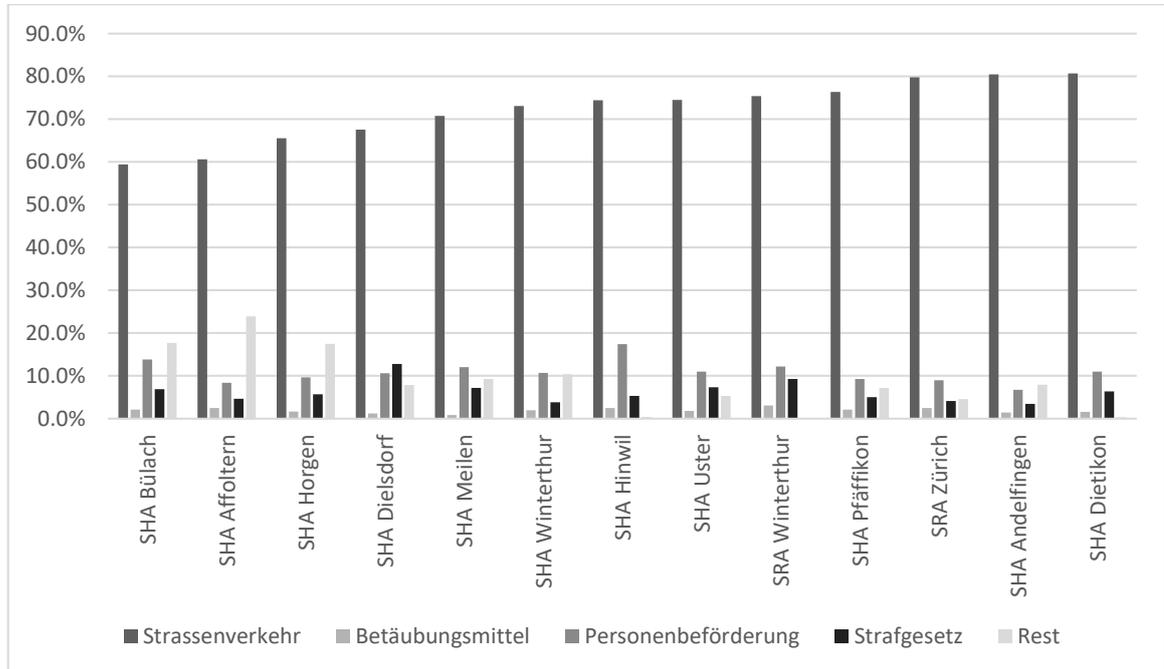


Abbildung 18: Betroffene Gesetzesbereiche in Anteil an allen Abschlüssen 2016, sortiert nach Strassenverkehr



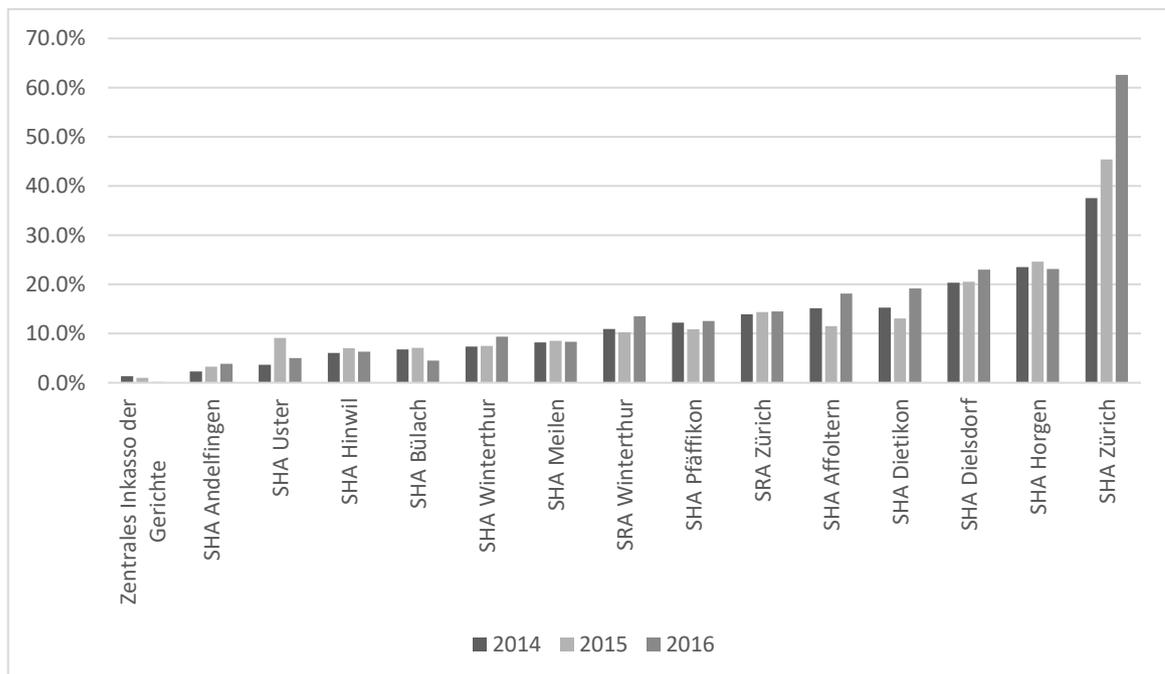
4.4.5 Betreibungen

In Abbildung 19 sind die Anteile der ausgestellten Bussen pro Jahr, in denen eine Betreibung eingeleitet wurde, ersichtlich. Es zeigen sich beträchtliche Unterschiede; so wurden 2016 im Statthalteramt Zürich nach 6'419 ausgesprochenen Bussen 4'019 Betreibungen angestrebt, was 62.6 % entspricht. Im Gegensatz dazu waren es beim zentralen Inkasso der Gerichte 2015 nur 1 %. Allerdings kann sich der Umgang mit Betreibungsverfahren auch darin unterscheiden, dass pro offene Busse, resp. Geldstrafe, jeweils ein einzelnes Betreibungsverfahren angestrebt werden kann oder auch mehrere offene Beträge zu einem einzigen Betreibungsverfahren zusammengenommen werden können. Nichtsdestotrotz scheinen hier aber grössere Unterschiede in der Vorgehensweise zu bestehen zwischen den verschiedenen Bussenstellen.

Interessant ist hier auch, dass sich das Stadtrichteramt Zürich, obwohl an der Anzahl Verfahren gemessen die grösste Bussenstelle und mit einer eigenen Abteilung zur Bearbeitung von Verlustscheinen ausgestattet (siehe Kapitel 4.4.6), im Mittelfeld bewegt.

Weiter sticht ins Auge, dass sich die Praxis speziell beim Statthalteramt Zürich in den Jahren 2014 – 2016 verschärft zu haben scheint (2014 wurde „nur“ in 37.5 % der Bussen eine Betreibung eingeleitet).

Abbildung 19: Anteil Betreibungen an allen ausgestellten Bussen pro Bussenstelle, 2014-2016, sortiert nach 2014



4.4.6 Bearbeitung von Verlustscheinen

Tabelle 58 zeigt, welche Bussenstellen angegeben haben, ihre Verlustscheine aktiv zu bewirtschaften, d. h. ob diese wieder herausgesucht werden nach einer Wartefrist und ob versucht wird, das abgeschriebene Geld doch noch einzuholen und die Anzahl erledigter Geschäfte

2016. Es zeigt sich, dass die aktive Bearbeitung der Verlustscheine keinen direkten Zusammenhang aufweist mit der Anzahl Geschäfte, die eine Bussenstelle pro Jahr erledigt.

Tabelle 58: Aktive Bearbeitung von Verlustscheinen nach Bussenstelle & Erfolgsquote, eingetriebener Betrag 2014-2016, sortiert nach Anzahl abgeschlossener Fälle 2016

	Anzahl erledigte Geschäfte 2016	Aktive Bearbeitung von Verlustscheinen?	Erfolgsquote	Eingetriebener Betrag			Aufwand pro Woche
				2014	2015	2016	
Stadtrichteramt Zürich	94'160	Ja	k. A.	1'797'553.33	1'695'233.97	1'757'123.80	20-30 Min./VS
Zentr. Ink. der Gerichte	13'122	Ja	< 2%	9'000'000.00	9'000'000.00	8'000'000.00	
Statthalteramt Bülach	13'122	Ja	10%	10'900.00	47'700.00	41'896.00	5 h
Stadtrichteramt Winterthur	11'416	Nein	-	-	-	-	
Statthalteramt Zürich	7'496	Nein	-	49'774.65	113'290.70	166'378.80	15 h
Statthalteramt Uster	7'299	Nein	-	-	-	-	
Statthalteramt Dietikon	6'720	Nein	-	-	-	-	
Statthalteramt Horgen	5'382	Ja	10-15%	40'968.00	38'528.00	13'110.00	
Statthalteramt Dielsdorf	4'811	Nein	-	-	-	-	
Statthalteramt Hinwil	5'038	Nein	-	-	-	-	
Statthalteramt Winterthur	6'187	Ja	„gering“	-	-	2'986.75	
Statthalteramt Meilen	3'468	Ja	„gering“	-	-	14'736.00	
Statthalteramt Pfäffikon	3'354	Nein	-	-	-	-	
Statthalteramt Affoltern	1'918	Ja	20%	600.00	4'500.00	3'500.00	2 h
Statthalteramt Andelfingen	1'463	Ja	15%	-	-	-	2 h

Von denjenigen Bussenstellen, die ihre Verlustscheine aktiv bewirtschaften, steht in der zentralen Inkassostelle der Gerichte und im Stadtrichteramt Zürich jeweils eine spezialisierte Software für diese Arbeit zur Verfügung, wobei es sich in beiden Fällen um Eigenentwicklungen handelt. Den Statthalterämtern steht kein spezialisiertes Programm zur Verfügung.

Die Erfolgsquote dieser Bearbeitung variiert je nach Bussenstelle relativ stark. Während bei der zentralen Inkassostelle der Gerichte von weniger als 2 % die Rede ist, gibt das Statthalteramt Affoltern an, rund 20 % der Verlustscheine erfolgreich eintreiben zu können. Das Stadtrichteramt Zürich konnte zur Erfolgsquote keine Angaben machen, vermerkte aber, dass per 31.10.2017 dort 80'089 Verlustscheine in der Höhe von CHF 101'736'754.- (was einer durchschnittlichen Höhe von CHF 1'270.30 entspricht) offen seien. Ein solch hoher ausstehender Betrag rechtfertigt auf jeden Fall eine aktive Bearbeitung, sowie die Eigenentwicklung einer spezialisierten Software.

Naturgemäss vermögen die Bussenstellen sehr unterschiedliche Beträge einzutreiben, je nach Möglichkeiten und Geschäftsumfang. Am obersten Ende steht die zentrale Inkassostelle der Gerichte, welche pro Jahr rund 8 bis 9 Mio. Franken aus Verlustscheinen einnimmt. Hier gibt es jedoch zu berücksichtigen, dass bei dieser Stelle auch die durchschnittliche Busse höher ausfällt als bei allen anderen Bussenstellen (siehe Abbildung 14), sowie dass die höher ausfallenden Geldstrafen sowieso nur von dieser Stelle bearbeitet werden.

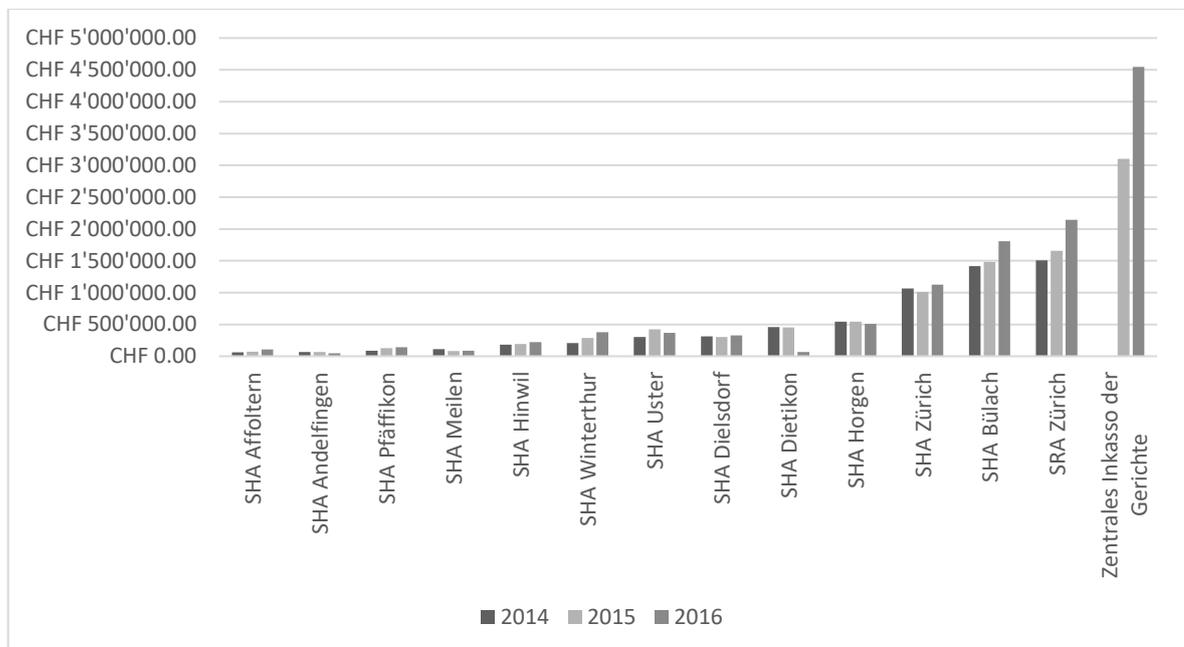
Das Statthalteramt Zürich sticht hierbei speziell hervor, da es – obwohl angegeben, dass die Verlustscheine nicht speziell bearbeitet werden – im Jahr 2014 knapp CHF 50'000.- eintreiben konnte, 2015 ca. CHF 113'000.- und 2016 sogar CHF 166'000.- In Anbetracht dieser Zahlen machen die angegebenen 15 Stunden, welche pro Woche für die Bearbeitung der Verlustscheine aufgewendet werden, Sinn. Dem gegenüber wendet das Statthalteramt Bülach nur ca. einen

Drittel der Zeit für diese Arbeit auf, vermag aber auch entsprechend weniger hohe Beträge einzutreiben.

4.4.7 Abschreibung von Gebühren/Kosten

In Abbildung 20 ist die Höhe der abgeschriebenen Kosten/Gebühren nach Bussen ersichtlich. Auch hier zeigen sich grössere Unterschiede, einerseits zwischen den Bussenstellen, andererseits im Zeitverlauf. Analog zur Höhe der ausgesprochenen Bussen & Geldstrafen (Abbildung 14) werden beim zentralen Inkasso der Gerichte auch die höchsten Beträge abgeschrieben. Insgesamt scheinen die abgeschriebenen Beträge eher ein Spiegel der Anzahl behandelte Geschäfte pro Jahr (siehe Tabelle 55) einer Bussenstelle zu sein als eines individuellen Vorgehens der Bussenstellen.

Abbildung 20: Höhe der abgeschriebenen Kosten/Gebühren nach Bussen, pro Jahr und Bussenstelle, sortiert nach 2014



4.4.8 Fristen

Der Ablauf bei den individuellen Bussenstellen und die dort verwendeten Fristen haben einen starken Einfluss darauf, wie viel Zeit dem JuV für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe noch bleibt. Deshalb wurde versucht, dies von den Bussenstellen ebenfalls zu erheben. Es zeigte sich, dass einerseits die verschiedenen Stellen unterschiedliche Vorgehensweisen kennen (oder zumindest spezifiziert haben auf dem Fragebogen) und auch unterschiedliche Fristen verfolgen.⁴² Ein direkter Vergleich zwischen den Stellen ist deshalb heikel, es lässt sich jedoch ein

⁴² So haben die Autoren angenommen, dass alle Statthalterämter die gleichen Vorgehensweisen und Fristen verfolgen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

verallgemeinertes und vereinfachtes Bild zeichnen, welches einen ungefähren Einblick bietet.⁴³ Speziell Betreibungen und vereinbarte Ratenzahlungen können jedoch die Bearbeitungsdauer bei den Bussenstellen massiv in die Länge ziehen.

In Tabelle 59 sind die ungefähren Fristen ersichtlich. Es zeigt sich, dass zwischen der Begehung der Straftat und dem Urteil durchschnittlich 90 bis 100 Tage vergehen. Bis zur 1. Mahnung nach der Rechtskraft vergehen ca. 40 bis 50 Tage, bis zur 2. Mahnung weitere 20 bis 25 Tage. Häufig wird vor dem eigentlichen Vollzugsauftrag durch die Bussenstelle an die verurteilte Person noch eine Vorinformation über den anstehenden Vollzug beim JuV verschickt (welche gleichzeitig als letzte Möglichkeit zur Bezahlung der Strafe gesehen werden kann). Bis zum eigentlichen Vollzugsauftrag vergehen dann nochmals zwischen 45 und 65 Tage. Insgesamt benötigen die Bussenstellen so für einen *Standardfall* rund 7.5 bis 9 Monate, bevor ein Fall zum JuV weitergegeben wird. Wie oben beschrieben handelt es sich hierbei jedoch um ein ideales unkompliziertes Szenario. Diverse Faktoren können die Bearbeitungsdauer bei den Bussenstellen z. T. massiv verlängern. Die hier präsentierten Fristen sind deshalb eher als Minimum zu verstehen.

Tabelle 59: Durchschnittliche ungefähre Fristen bei Fallbearbeitung der Bussenstellen

Straftat
90-100 Tage
Urteil/Rechtskraft
40-50 Tage
1. Mahnung
20-25 Tage
2. Mahnung
30 Tage
Ggf. Vorinformation/Androhung Vollzug JuV
45-65 Tage
Vollzugsauftrag
225-270 Tage
(7.5-9 Monate)

4.5 Hochrechnung von internen Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen

Zur Hochrechnung des (ausschliesslich) beim Amt für Justizvollzug entstehenden finanziellen Aufwands für die Bearbeitung und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen wurde nach direkten und indirekten Kosten unterschieden (zur Methodik der Berechnung siehe Kapitel 3.4). Als *direkte* Kosten wurden solche zusammengefasst, die in engerem Sinne beim EFS-Team entstehen und die in erster Linie aus Personalkosten (einschliesslich Anteile Leitungsfunktionen) bestehen. Als *indirekte* Kosten wurde der dem JuV durch den effektiven Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen entstehende finanzielle Aufwand subsumiert. Dabei wurden die in den beiden JuV-Institutionen Vollzugszentrum Bachtel (inkl. Abteilung Meilen) und Gefängnis Dielsdorf) sowie in JuV-externen Institutionen anfallenden bzw. teilweise weiterverrechneten Aufenthaltstage für Ersatzfreiheitsstrafen mit einem einheitlichen Kostengeldsatz von

⁴³ Nicht zuletzt lässt sich eine solche Fragestellung auch nicht einfach und einheitlich durch einen standardisierten Papierfragebogen beantworten.

216 Franken pro Tag einberechnet. Als Ertrag gelten alle durch das EFS-Team und die Vollzugsinstitutionen eingebrachten Bezahlungen von Bussen/Geldstrafen.

Tabelle 60 zeigt die für 2017 und 2018 gesamthaft beim JuV entstehenden Kosten und Erträge für Ersatzfreiheitsstrafen gemäss Berechnungsmodell. Würden ausschliesslich die *direkten* Kosten (bes. Personalaufwand EFS-Team) von rund 1,0 (2017) bzw. 1,0 (2018) Mio. Franken dem Ertrag von rund 4,6 (2017) bzw. 5,3 (2018) Mio. Franken, bei welchem Bezahlungen von Bussen rund 3,5 (2017) bzw. 3,9 (2018) Mio. Franken (Geldstrafen: 1,0 [2017] bzw. 1,4 [2018] Mio.) ausmachen, gegenübergestellt, ergäbe sich ein positiver Rechnungssaldo für das JuV in der Höhe von rund 3,6 (2017) bzw. 4,3 (2018) Mio. Franken. Werden jedoch die dem JuV entstehenden *indirekten* Kosten für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe bzw. die Unterbringung der betroffenen Personen in der Höhe von rund 4,1 (2017) bzw. 4,9 (2018) Mio. Franken zusätzlich berücksichtigt, resultiert ein negativer Gesamtsaldo und das JuV wird mit gesamthaft rund 0,5 (2017) bzw. 0,6 (2018) Mio. Franken belastet.

Tabelle 60: Interne Kosten für Bearbeitung/Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen im Amt für Justizvollzug (in Mio. CHF), 2017/2018, nach Kostenarten/Ertrag

	Mio. CHF (+Ertrag/–Aufwand)	
	2017	2018
Direkte Kosten	-1.0	-1.0
Indirekte Kosten	-4.1	-4.9
Ertrag	+4.6	+5.3
Saldo	-0.5	-0.6

Tabelle 61: Interne Kosten für Bearbeitung/Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen im Amt für Justizvollzug (in CHF), 2017/2018, pro EFS-Strafe und EFS-Aufenthaltstag

	CHF (+Ertrag/–Aufwand)	
	2017	2018
Durchschnittsertrag/-aufwand pro EFS-Strafe:		
- direkte Kosten (inkl. Ertrag)	+113	+143
- gesamte Kosten (inkl. Ertrag)	-17	-21
Durchschnittsertrag/-aufwand pro EFS-Aufenthaltstag:		
- direkte Kosten (inkl. Ertrag)	+188	+189
- gesamte Kosten (inkl. Ertrag)	-28	-27

Legt man die dem JuV entstehenden Kosten für die Bearbeitung und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen auf die bei den BVD eingegangenen EFS-Strafen (eingehende Strafen/Urteile: 31'332 [2017] bzw. 30'064 [2018]) respektive die effektiv vollzogenen EFS-Aufenthaltstage⁴⁴ (18'765 [2017] bzw. 22'736 [2018]) um, ergeben sich die in Tabelle 61 aufgeführten Werte. In beiden Betrachtungsweisen resultiert unter Einbezug ausschliesslich der direkten Kosten (bes. Personalaufwand EFS-Team) und des gesamten Ertrages für das JuV ein positiver Betrag von 113 (2017) bzw. 143 (2018) Franken pro EFS-Strafe respektive 188 (2017) bzw. 189 (2018) Franken pro EFS-Aufenthaltstag. Berücksichtigt man zusätzlich die indirekten Kosten entsteht dem

⁴⁴ Berücksichtigt sind die im Vollzugszentrum Bachtel (inkl. Abteilung Meilen), im Gefängnis Dielsdorf und im Polizeigefängnis Zürich verzeichneten EFS-Aufenthaltstage sowie die dem JuV von anderen externen Institutionen verrechneten EFS-Aufenthaltstage.

JuV ein Verlust von 17 (2017) bzw. 21 (2018) Franken pro EFS-Strafe respektive 28 (2017) bzw. 27 (2018) Franken pro vollzogenem EFS-Aufenthaltstag.

5 Zusammenfassung

Im Kanton Zürich wurden 2016 rund 6'500 Geschäfte mit dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe (oder in Kombination mit einer Teilzahlung) vollzogen. Ersatzfreiheitsstrafen sind jedoch nicht unumstritten, da die Vollzugskosten naturgemäss höher ausfallen als die zugrunde liegenden Geldstrafen, ein Gefängnisaufenthalt ursprünglich durch die die Strafe aussprechende Stelle (Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Bussenstellen) nicht vorgesehen war für die Delikte und Anzeichen dafür bestehen, dass finanziell weniger vermögende Personen häufiger davon betroffen sind als finanziell besser gestellte Personen.

Da das interne Verwaltungssystem des Amtes für Justizvollzug (JuV) nicht primär auf statistische Auswertungen der Geschäfte ausgelegt ist und solche deshalb nur mit grösserem Aufwand möglich wären, beschränkten sich die bestehenden Analysen primär auf die statistische Erfassung der Geschäftsabschlüsse. Über die Tatumstände, die Klienten und die Vorgeschichte der Geschäfte ist jedoch wenig bekannt, was über den Einzelfall hinausgeht. Ziel dieser Studie war deshalb, Fakten über die Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich zu schaffen, welche weiteren Diskussionen eine Grundlage bieten sollten.

Um diesen Informationen zu erheben erschien eine Aktenanalyse zielführend, verbunden mit einer Befragung der Bussenstellen, welche die Vollzugsaufträge dem JuV übermitteln. Standardisierte Interviews mit Personen im Vollzug (98 Männer und acht Frauen) sowie die Erhebung von Steuerinformationen (Einreichung einer Steuererklärung, steuerbares Einkommen und Vermögen etc.) ergänzen die Akteninformationen.

Die Informationen aus diesen verschiedenen Datenquellen wurden zu einer einheitlichen Datenbank kombiniert, welche 447 Geschäfte mit insgesamt 1'668 Strafen beinhaltete. Dies entspricht im Mittel 3.7 Strafen pro Geschäft (Median = 2), wobei jedoch 202 Geschäfte (45.2 %) nur eine Strafe beinhalteten. Die Geschäfte und Strafen wurden sodann untersucht auf ihre Eigenschaften, wobei der Fokus auf den Unterschieden zwischen den Abschlussgruppen „Bezahlung“, „Verjährung“, „Vollzug“ (inkl. Teilzahlungen) und „Rest“ lag.

Es zeigte sich, dass die vollzogenen Geschäfte durchschnittlich aus am meisten individuellen Strafen zusammengesetzt waren. Klienten, die mehrere Strafen ansammeln, scheinen also eine höhere Wahrscheinlichkeit zu haben, dass ihr Geschäft mit einem Vollzug abgeschlossen wird.

Umgekehrt sind bei den verjährten Geschäften Personen mit ausländischer Nationalität substantiell häufiger vertreten als in anderen Gruppen, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass diese wohl häufiger auch im Ausland wohnen und zuerst zur Verhaftung ausgeschrieben werden müssen, vor der Verjährungsfrist aber nicht verhaftet werden können. Ebenso sind Personen ohne gültige Adresse in der Schweiz massiv übervertreten in der Gruppe „Verjährung“.

Die durchschnittliche Länge der erfassten Ersatzfreiheitsstrafen pro Geschäft (nicht pro individuelle Strafe) beträgt 30 Tage (Median = 8 Tage), wobei Vollzüge mit 52 Tagen (Median = 25

Tage) klar längere Ersatzfreiheitsstrafen beinhalten als Bezahlungen (8 Tage durchschnittlich, Median = 3 Tage). Kürzere Ersatzfreiheitsstrafen stellen aber die Mehrheit dar, so weisen 50 % der Geschäfte eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 15 Tagen auf.

Während RIPOL-Ausschreibungen bei den Verjährungen am häufigsten vertreten sind, sind es bei den Vollzügen die Verhaftsbefehle. Der entscheidende Faktor dürfte hier das Vorhandensein einer bekannten Wohnadresse sein: Ohne eine solche kann kaum ein Verhaftsbefehl ausgestellt werden. Dann wird auf eine RIPOL-Ausschreibung zurückgegriffen, wobei diese Personen durch die Polizei kaum aktiv gesucht werden können und deshalb ihre Strafen eher verjähren.

Verjährte Geschäfte sind demzufolge wohl primär darauf zurück zu führen, dass die verurteilten Personen wegen einer fehlenden (oder ungültigen) Kontaktadresse weder kontaktiert noch verhaftet werden können und nicht wie böse Zungen vielleicht behaupten würden auf eine Verschleppung der Fälle bei den zuständigen Behörden. Dem gegenüber sind im Vollzug wohl eher Personen, die zwar kontaktiert werden konnten, aber auf amtliche Appelle nicht reagieren.

Bei den bezahlten und den verjährten Geschäften stellen Delikte aus dem Strassenverkehr die grösste Gruppe, bei den Vollzügen und der Gruppe „Rest“ sind es Delikte aus dem Bereich der Personenbeförderung. Dies hat wohl unterschiedliche Hintergründe: Strassenverkehrs-Delikte werden entweder häufig bezahlt oder verjähren, je nach Herkunft der Täter. Wer gegen das Personenbeförderungsgesetz verstösst, hat tendenziell weniger finanzielle Mittel zur Verfügung; diese Verstösse werden eher vollzogen. Dies bestätigen die Steuerdaten: Personen, welche im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes delinquent haben, weisen das höchste Median-Einkommen aller Deliktgruppen auf, bei Verstössen gegen das PBG ist das Median-Einkommen klar tiefer.

Während bei den Bezahlungen, den Vollzügen und der Rest-Kategorie klar am meisten Vollzugsaufträge vom Stadtrichteramt Zürich stammen, ist bei den Verjährungen die zentrale Inkassostelle der Gerichte der häufigste Übermittler. Dies könnte daran liegen, dass die zentrale Inkassostelle der Gerichte komplexere, länger dauernde Verfahren führt, so dass die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt des Vollzugsauftrages an das JuV bereits weiter fortgeschritten ist.

Bei den Geschäften, die von den Bussenstellen mit einem Vollzugsauftrag ans JuV weitergegeben werden, handelt es sich also von vornherein um die Fälle, bei denen die Bussenstellen (aus diversen Gründen) selbst keine Zahlung eintreiben konnten. Diese Dossiers lagen vor dem Vollzugsauftrag bereits eine Weile bei den Bussenstellen, dem JuV bleibt entsprechend nicht mehr lange Zeit für den Vollzug, da die Verjährungsfrist in dieser Zeit bereits fortgeschritten ist.

Während sich bei der Höhe der Bussen zwar eine grosse Bandbreite (CHF 19.- bis CHF 5'000.-) zeigt, sind hohe Bussen im Bereich von mehrere Tausend Franken klar in der Minderheit: 75 % der hier erfassten Bussen betragen CHF 350.- oder weniger, 25 % sogar maximal CHF 100.-. Bussen mit Abschluss „Bezahlung“ weisen dabei eine tiefere durchschnittliche Höhe auf als solche mit Abschluss „Vollzug“. Bei den Geldstrafen zeigt sich ein ähnliches Bild: Es findet sich eine grosse Streuung der Höhe der Strafe (maximal CHF 27'000.- Strafe, minimal CHF 30.-), jedoch betragen 50 % der Geldstrafen maximal CHF 1'800.-.

Als Grund für den Vollzug der Strafe wurde bei der Befragung der Insassinnen und Insassen im Vollzug in 80.4 % der Antworten angegeben, dass diese die Strafe nicht selbst bezahlen konnten. Gemäss den eigenen Angaben waren die Personen ca. je zur Hälfte vor dem Strafantritt von der Polizei verhaftet worden oder waren selbständig ins Gefängnis gegangen. Knapp die Hälfte der Befragten gab an, die Strafe noch während dem Vollzug bezahlen zu wollen, wobei der Anteil der effektiv abbezahlten Strafen eher tiefer liegen dürfte, da nicht alle die notwendigen Beträge auch auftreiben können.

Ungefähr ein Drittel der Befragten gab an, zum ersten Mal im Gefängnis zu sein. Bei Personen mit Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe handelt es sich also wohl primär um Wiederholungstäter. Während die Mehrheit der Befragten angaben, ihrem privaten Umfeld vom anstehenden Gefängnisaufenthalt erzählt zu haben, waren es im beruflichen Umfeld knapp die Hälfte.

Anhand einer Analyse der zur Verfügung stehenden Steuerinformationen beim kantonalen Steueramt (KSTA) konnten die finanziellen Verhältnisse der Klienten besser eingeschätzt werden. Dabei zeigte sich, dass innerhalb der Vergleichsgruppe „Verjährung“ über klar weniger Personen beim KSTA Informationen eingeholt werden konnten, da für sie keine Adresse im Kanton Zürich bekannt war (es wurden nur Information von Personen beantragt, die eine Wohnadresse im Kanton Zürich aufwiesen). Dabei dürfte es sich um Personen handeln, die sowohl vom JuV als auch vom KSTA nicht erreicht werden können, seien dies Personen ohne festen oder solche mit ausländischem Wohnsitz.

Bei den beim KSTA bekannten Personen ist der Anteil mit einer Einschätzung gemäss amtlichem Ermessen relativ hoch ist (rund 50-60 %, je nach Jahr). D. h. die Personen waren zwar beim KSTA bekannt, jedoch reichte nur ca. jede zweite Person eine Steuererklärung ein.

Eine Analyse des steuerbaren Einkommens zeigt, dass dieses von 2013 bis 2016 stetig zurückgegangen ist, und zwar über alle Vergleichsgruppen hinweg. Eine plausible Erklärung für diesen Befund haben wir zurzeit nicht. Beim steuerbaren Vermögen zeigt sich diese Entwicklung nur bei den Bezahlungen und den Verjährungen. Dafür sind hier die Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen markant: Das durchschnittliche steuerbare Vermögen ist bei Personen mit einem Vollzug rund zehn bis 20 Mal tiefer als bei den Bezahlungen. Die Möglichkeit, eine ausstehende Geldstrafe bezahlen zu können dürfte also u. a. stark von den eigenen finanziellen Möglichkeiten abhängen. Zu den steuerlich bekannten Schulden liegen nur wenige Informationen vor, diese deuten jedoch darauf hin, dass Schulden für viele Klienten ein Problem sein könnten.

Die Befragung der relevanten Bussenstellen im Kanton Zürich (zentrale Inkassostelle der Gerichte, Stadtrichterämter Zürich & Winterthur und die zwölf Statthalterämter) lieferte wichtige Informationen zum Fallablauf vor dem Vollzugauftrag an das JuV. Die beantragten Zahlen konnten nicht von allen Stellen im gleichen Detailgrad geliefert werden, insgesamt lässt sich aber ein relativ kohärentes Bild erstellen.

Bezüglich der Anzahl Geschäftserledigungen zeigen sich sehr grosse Unterschiede: Während das Stadtrichteramt Zürich pro Jahr rund 85'000 bis 95'000 Geschäfte abschliesst, sind es beim Statthalteramt Andelfingen nur ca. 1'100 bis 1'500 Abschlüsse pro Jahr.

Auch bei den Vollzugaufträgen an das JuV weist das Stadtrichteramt Zürich am meisten Fälle auf, gemäss den eigenen Angaben wäre diese Bussenstelle alleine für rund einen Drittel der

Vollzugsaufträge an das JuV verantwortlich, gefolgt vom Statthalteramt Bülach und dem Stadtrichteramt Winterthur. Diese drei Bussenstellen sind in den Jahren 2014 bis 2016 allein für mehr als 50 % der Vollzugsaufträge beim JuV verantwortlich.

Bei den Bussenstellen können zwischen 50 % und 90 % der Geschäfte erfolgreich mit einer Bezahlung abgeschlossen werden, der Anteil Verjährungen an den Abschlüssen beträgt zwischen ca. 0.5 % und 3 %. Der Anteil der Verjährungen liegt damit beim JuV auf einem viel höheren Niveau als bei den Bussenstellen. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache: Bei den Fällen, die ans JuV weitergeleitet werden zum Vollzug, dürfte es sich primär um Geschäfte handeln, die von den Bussenstellen nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten (z. B. weil die verurteilte Person nicht erreicht werden konnte). Das JuV erhält somit von Anfang an die Problemfälle.

Die überwiegende Mehrheit (ca. 50 % bis 80 %) der Geschäfte bei den Bussenstellen stammt aus dem Strassenverkehr. Dies entspricht wiederum nicht dem Anteil beim JuV, wo der Anteil der Fälle aus dem Strassenverkehr unter 50 % liegt. Dies deutet darauf hin, dass Fälle aus dem Strassenverkehr bei den Bussenstellen häufiger erfolgreich abgeschlossen werden als aus anderen Gesetzesbereichen.

Interessant ist, dass bei den Bussenstellen Gebühren seltener bezahlt werden als Bussen. Dies zeigt sich einerseits in der Datenerhebung der Bussenstellen, wurde aber auch mündlich so erläutert. Der Grund liegt darin, dass die verurteilten Personen wissen, dass die Strafen vollzogen werden können (ggf. durch eine Verhaftung), die Gebühren aber nicht. Viele der Klienten in einem Vollzugsverfahren scheinen sich bis zu einem gewissen Grad gut auszukennen mit den Fallabläufen.

Eine interne Hochrechnung der beim Amt für Justizvollzug durch die Bearbeitung und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen entstehenden Kosten ergab, dass durch die letztmaligen Bemühungen der beauftragten Abteilung im Amt zwar Erträge in massgeblicher Höhe (4,6 [2017] bzw. 5,3 [2018] Mio. Franken) der Staatskasse zugeführt werden können. Werden diesen Erträgen jedoch nicht nur die direkten Kosten (bes. Personalaufwand der beauftragten Abteilung), sondern auch die indirekten Kosten, welche durch den effektiven Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe in einer Justizvollzugsinstitution entstehen (Unterbringungskosten), gegenübergestellt, resultiert ein Verlust für das Amt in der Höhe von gesamthaft rund 0,5 (2017) bzw. 0,6 (2018) Mio. Franken, was umgerechnet auf jede eingegangene Strafe 17 (2017) bzw. 21 (2018) Franken respektive pro vollzogenen Tag 28 (2017) bzw. 27 (2018) Franken entspricht. Auch wenn es sich hierbei um eine Hochrechnung unter Einbezug von nur zwei Jahren handelt, kann doch festgehalten werden, dass die finale Bearbeitung bzw. der tatsächliche Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen sicherlich kein für das Amt für Justizvollzug profitables Aufgabenfeld ist beziehungsweise ein konsequenter Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in dieser letzten Phase die Staatskasse mit einem gewissen Betrag belastet.

6 Literaturverzeichnis

- Aebi, Marcelo F., Tiago, Mélanie M. & Burkhardt, Christine. 2016. *SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations. Survey 2015*. Strasbourg: Council of Europe.
- Haering, Barbara, Grütter, Max, Rageth, Ladina, Reber, Corinne, Joris, Chantal, Binder, Anja & Bock, Simon. 2012. *Evaluation der Wirksamkeit des revidierten AT-StGB*. Zürich: econcept.
- Lobitz, Rebecca & Wirth, Wolfgang. 2018. „Wer ist inhaftiert und warum? Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage“, in: *Forum Strafvollzug* (1/2018): 16-18.
- Simmler, Monika. 2016. „Sieben enttäuschte Hoffnungen? Zur statistischen Überprüfung der realen Folgen der AT-Revision“. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* (134/1): 73-99.
- Treig, Judith & Pruin, Ineke. 2018. „Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland“, in: *Forum Strafvollzug* (1/2018): 10-15.
- Wirth, Wolfgang, Pfalzer, Stephanie & Gerlach, Susanne. 2018. „Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das?“, in: *Forum Strafvollzug* (1/2018): 9.

7 Anhang

7.1 Erhebung Fallakten

7.1.1 Heimat- und Geburtsland

Tabelle 62: Heimatland verurteilte Personen, absteigend sortiert, 19 fehlende Angaben

	Anzahl	%
Schweiz	175	40.9
Deutschland	37	8.6
Italien	22	5.1
Serbien	19	4.4
Mazedonien	14	3.3
Türkei	12	2.8
Kosovo	10	2.3
Algerien	9	2.1
Portugal	8	1.9
Rumänien	7	1.6
Spanien	6	1.4
Brasilien	6	1.4
Demokratische Republik Kongo	6	1.4
Bosnien & Herzegowina	6	1.4
Russland	5	1.2
Marokko	5	1.2
China	5	1.2
Oesterreich	5	1.2
Ungarn	5	1.2
Bulgarien	4	0.9
Kroatien	4	0.9
Dominikanische Republik	4	0.9
Irak	3	0.7
Eritrea	3	0.7
Albanien	3	0.7
Angola	3	0.7
Sri Lanka	3	0.7
Iran	3	0.7
Tunesien	3	0.7
Georgien	2	0.5
Somalia	2	0.5
Syrien	2	0.5
Grossbritannien	2	0.5
Nigeria	2	0.5
Pakistan	2	0.5
Kanada	2	0.5
Weissrussland	2	0.5
Slowakei	1	0.2
Kenia	1	0.2
Norwegen	1	0.2
Ukraine	1	0.2
Guinea	1	0.2
Afghanistan	1	0.2
Aegypten	1	0.2
Mali	1	0.2
Niederlande	1	0.2
Gambia	1	0.2
Kuba	1	0.2
Peru	1	0.2
Israel	1	0.2
Kamerun	1	0.2

Libyen	1	0.2
Kolumbien	1	0.2
Griechenland	1	0.2
Total	428	100.0

Tabelle 63: Geburtsland verurteilte Personen, absteigend sortiert, 96 fehlende Angaben

	Anzahl	%
Schweiz	150	42.7
Deutschland	19	5.4
Serbien	12	3.4
Mazedonien	11	3.1
Kosovo	11	3.1
Brasilien	10	2.8
Italien	9	2.6
Türkei	9	2.6
Algerien	9	2.6
Bosnien & Herzegowina	6	1.7
Marokko	6	1.7
Spanien	5	1.4
Demokratische Republik Kongo	5	1.4
Portugal	5	1.4
Tunesien	5	1.4
Dominikanische Republik	5	1.4
Rumänien	4	1.1
Somalia	4	1.1
China	4	1.1
Kroatien	4	1.1
Kenia	3	0.9
Bulgarien	3	0.9
Angola	3	0.9
Sri Lanka	3	0.9
Iran	3	0.9
Jugoslawien	2	0.6
Russland	2	0.6
Georgien	2	0.6
Irak	2	0.6
Syrien	2	0.6
Eritrea	2	0.6
Oesterreich	2	0.6
Nigeria	2	0.6
Ungarn	2	0.6
Albanien	2	0.6
Weissrussland	2	0.6
Philippinen	1	0.3
Slowakei	1	0.3
Pakistan	1	0.3
Thailand	1	0.3
Kambodscha	1	0.3
Ukraine	1	0.3
Afghanistan	1	0.3
Laos	1	0.3
Aegypten	1	0.3
Mali	1	0.3
Gambia	1	0.3
Venezuela	1	0.3
Kuba	1	0.3
Peru	1	0.3
Sudan	1	0.3

Israel	1	0.3
Uganda	1	0.3
Kamerun	1	0.3
Chile	1	0.3
Libyen	1	0.3
Kolumbien	1	0.3
Gesamt	351	100.0

7.1.2 Straftaten in Vollzugsaufträgen und thematische Gruppierung

Bei der Interpretation der folgenden Tabellen ist zu beachten, dass die Straftatbestände und thematischen Gruppen nicht zwingend ein perfektes Abbild aller beim JuV eingehenden Vollzugsaufträge darstellt! Durch die Übervertretung der Abschlüsse der Vergleichsgruppe „Vollzug“ (siehe dazu auch Kapitel 3.1.3 auf Seite 16) sind in den folgenden Tabellen auch diejenigen Straftatbestände, welche mutmasslich bei den Vollzügen häufiger vorkommen, übervertreten! Was sich aber sicher festhalten lässt, ist, dass Verstösse gegen das Personenbeförderungsgesetz und Verletzungen der Verkehrsregeln sehr häufig sind.

Tabelle 64: Erfasste Straftaten und zugewiesene thematische Gruppe, in Prozent aller erfassten Straftaten, absteigend sortiert

Straftatbestand	Thematische Gruppe	Anzahl	%
PBG (Übertretung Personenbeförderungsgesetz)	Personenbeförderung	557	33.4
Verletzung der Verkehrsregeln	Strassenverkehr	492	29.5
BetmG (Übertretung des BG über die Betäubungsmittel)	Betäubungsmittel	145	8.7
Diebstahl	Strafgesetz	91	5.5
Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren	52	3.1
Kommunale Gesetze/Erlasse, Übertretung von	Übertretung von kommunalen Gesetzen und Erlassen	51	3.1
Kantonale Gesetze/Erlasse, Übertretung von	Rest	29	1.7
AuG (Widerhandlung gegen das Ausländergesetz)	Ausländergesetz	25	1.5
Hausfriedensbruch	Strafgesetz	23	1.4
Amtliche Verfügung, Ungehorsam gegen eine	Rest	20	1.2
Prostitution, unzulässige Ausübung der	Rest	19	1.1
Fahren in fahruntüchtigem Zustand	Strassenverkehr	16	1.0
Sachbeschädigung	Strafgesetz	12	0.7
Tätlichkeiten	Strafgesetz	12	0.7
Strassenverkehrsregeln, Übertretung der Verordnung über	Strassenverkehr	11	0.7
Fahren ohne Führerausweis	Strassenverkehr	11	0.7
Drohung	Strafgesetz	10	0.6
Waffengesetz, Übertretung des	Waffengesetz	10	0.6
Rechtswidrige Einreise	Ausländergesetz	6	0.4
Rechtswidriger Aufenthalt	Ausländergesetz	6	0.4
Grobe Verletzung der Verkehrsregeln	Strassenverkehr	6	0.4
Falsche Anschuldigung	Strafgesetz	6	0.4
Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges	Strassenverkehr	4	0.2
Betrug	Strafgesetz	4	0.2
Melde- und Aufsichtspflichten, Verletzung der	Ausländergesetz	3	0.2
Widerrechtlicher Aufenthalt nach Ablauf Bewilligung	Ausländergesetz	3	0.2
Fälschung von Ausweisen	Strafgesetz	3	0.2
Einfache Körperverletzung	Strafgesetz	3	0.2
Fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln	Strassenverkehr	3	0.2
Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	Rest	3	0.2
Nationalstrassenabgabe-Verordnung, Übertretung der	Strassenverkehr	2	0.1
Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung	Rest	2	0.1
Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch	Strassenverkehr	2	0.1
Missachten eines richterlich verfügten Verbotes	Rest	2	0.1
Urkundenfälschung	Strafgesetz	2	0.1
Missbrauch einer Fernmeldeanlage	Rest	2	0.1

Vorsätzliche Militärdienstversäumnis	Rest	2	0.1
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	Strafgesetz	2	0.1
Fahren ohne Haftpflichtversicherung	Strassenverkehr	2	0.1
Gewerbe der Reisenden, Uebertretung des BG über das	Rest	1	0.1
Hehlerei	Strafgesetz	1	0.1
Missbrauch von Ausweisen und Schildern	Strassenverkehr	1	0.1
Raufhandel	Strafgesetz	1	0.1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	Strassenverkehr	1	0.1
Unberechtigtes Verwenden eines (Motor-)Fahrrades	Strassenverkehr	1	0.1
Fahrlässige Körperverletzung	Strafgesetz	1	0.1
Vergehen gegen das BG über die direkte Bundessteuer	Rest	1	0.1
Hinderung einer Amtshandlung	Rest	1	0.1
Erpressung	Strafgesetz	1	0.1
Beschimpfung	Strafgesetz	1	0.1
Misswirtschaft	Rest	1	0.1
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	Rest	1	0.1
Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung	Ausländergesetz	1	0.1
Total		1'668	100.0

Tabelle 65: Übersicht nur thematische Gruppen (sortiert nach Häufigkeit)

	N	%
Personenbeförderung	557	33.4
Strassenverkehr	552	33.1
Strafgesetz	173	10.4
Betäubungsmittel	145	8.7
Rest	84	5.0
Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren	52	3.1
Übertretung von kommunalen Gesetzen und Erlassen	51	3.1
Ausländergesetz	44	2.6
Waffengesetz	10	0.6
Total	1'668	100.0

Tabelle 66: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Ausländergesetz" (absteigend sortiert)

	N	%
AuG (Widerhandlung gegen das Ausländergesetz)	25	56.8
Rechtswidrige Einreise	6	13.6
Rechtswidriger Aufenthalt	6	13.6
Melde- und Aufsichtspflichten, Verletzung der	3	6.8
Widerrechtlicher Aufenthalt nach Ablauf Bewilligung	3	6.8
Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung	1	2.3
Total	44	100.0

Tabelle 67: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Betäubungsmittel"

	N	%
BetmG (Übertretung des BG über die Betäubungsmittel)	145	100.0
Total	145	100.0

Tabelle 68: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Personenbeförderung"

	N	%
PBG (Übertretung Personenbeförderungsgesetz)	557	100.0
Total	557	100.0

Tabelle 69: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Rest" (absteigend sortiert)

	N	%
Kantonale Gesetze/Erlasse, Übertretung von	29	34.5
Amtliche Verfügung, Ungehorsam gegen eine	20	23.8
Prostitution, unzulässige Ausübung der	19	22.6
Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	3	3.6
Vorsätzliche Militärdienstversäumnis	2	2.4
Missachten eines richterlich verfügten Verbotes	2	2.4
Missbrauch einer Fernmeldeanlage	2	2.4
Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung	2	2.4
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	1	1.2
Gewerbe der Reisenden, Übertretung des BG über das	1	1.2
Hinderung einer Amtshandlung	1	1.2
Misswirtschaft	1	1.2
Vergehen gegen das BG über die direkte Bundessteuer	1	1.2
Total	84	100.0

Tabelle 70: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Strafgesetz" (absteigend sortiert)

	N	%
Diebstahl	91	52.6
Hausfriedensbruch	23	13.3
Sachbeschädigung	12	6.9
Tätlichkeiten	12	6.9
Drohung	10	5.8
Falsche Anschuldigung	6	3.5
Betrug	4	2.3
Einfache Körperverletzung	3	1.7
Fälschung von Ausweisen	3	1.7
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	2	1.2
Urkundenfälschung	2	1.2
Beschimpfung	1	0.6
Erpressung	1	0.6
Fahrlässige Körperverletzung	1	0.6
Hehlerei	1	0.6
Raufhandel	1	0.6
Total	173	100.0

Tabelle 71: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Strassenverkehr" (absteigend sortiert)

	N	%
Verletzung der Verkehrsregeln	492	89.1
Fahren in fahruntüchtigem Zustand	16	2.9
Fahren ohne Führerausweis	11	2.0
Strassenverkehrsregeln, Übertretung der Verordnung über	11	2.0
Grobe Verletzung der Verkehrsregeln	6	1.1
Führen eines nicht betriebsfähigen Fahrzeuges	4	0.7
Fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln	3	0.5
Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch	2	0.4
Fahren ohne Haftpflichtversicherung	2	0.4
Nationalstrassenabgabe-Verordnung, Übertretung der	2	0.4
Missbrauch von Ausweisen und Schildern	1	0.2
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	1	0.2
Unberechtigtes Verwenden eines (Motor-)Fahrrades	1	0.2
Total	552	100.0

Tabelle 72: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Übertretung von kommunalen Gesetzen und Erlassen"

	N	%
Kommunale Gesetze/Erlasse, Übertretung von	51	100.0
Total	51	100.0

Tabelle 73: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren"

	N	%
Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	52	100.0
Total	52	100.0

Tabelle 74: Erfasste Straftaten in thematischer Gruppe "Waffengesetz"

	N	%
Waffengesetz, Übertretung des	10	100.0
Total	10	100.0

7.2 Erhebung steuerliche Verhältnisse

7.2.1 Steuerbares Einkommen nach Jahr und Vergleichsgruppe

Tabelle 75: Deskriptive Statistiken steuerbares Einkommen 2013 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	32'579.41	36'900.00	14'266.67	25'610.59
Median	26'900.00	30'000.00	1'000.00	18'700.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	222'000.00	100'000.00	70'000.00	99'000.00
Std.-Abweichung	34'625.02	33'692.22	22'598.59	25'246.77
N	68	8	18	85

Tabelle 76: Deskriptive Statistiken steuerbares Einkommen 2014 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	32'908.00	23'571.43	10'711.11	20'538.20
Median	28'600.00	30'000.00	0.00	17'800.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	139'300.00	70'000.00	62'000.00	99'000.00
Std.-Abweichung	32'112.25	25'934.90	19'792.03	21'761.05
N	75	7	18	89

Tabelle 77: Deskriptive Statistiken steuerbares Einkommen 2015 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	29'409.33	22'142.86	9'526.32	18'981.52
Median	25'000.00	20'000.00	3'600.00	11'100.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	168'200.00	70'000.00	40'000.00	99'000.00
Std.-Abweichung	30'096.69	25'796.83	12'500.88	22'326.32
N	75	7	19	92

Tabelle 78: Deskriptive Statistiken steuerbares Einkommen 2016 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	24004.23	20114.29	7266.67	15437.93
Median	17300.00	10000.00	0.00	10000.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	108000.00	70000.00	40000.00	93000.00
Std.-Abweichung	26244.55	25253.87	11498.24	19973.51
N	71	7	15	87

7.2.2 Steuerbares Vermögen nach Jahr und Vergleichsgruppe

Tabelle 79: Deskriptive Statistiken steuerbares Vermögen 2013 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	50'038.24	46'875.00	833.33	4'117.65
Median	0.00	0.00	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	1'002'000.00	365'000.00	12'000.00	66'000.00
Std.-Abweichung	186'552.20	128'589.53	2'833.62	12'915.86
N	68	8	18	85

Tabelle 80: Deskriptive Statistiken steuerbares Vermögen 2014 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	46'426.67	54'000.00	1'388.89	2'906.82
Median	0.00	0.00	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	1'000'000.00	365'000.00	18'000.00	66'000.00
Std.-Abweichung	176'428.09	137'223.66	4'380.96	10'125.92
N	75	7	18	88

Tabelle 81: Deskriptive Statistiken steuerbares Vermögen 2015 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	37'681.33	63'333.33	1'000.00	2'076.09
Median	0.00	0.00	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	1'729'000.00	365'000.00	15'000.00	66'000.00
Std.-Abweichung	213'176.42	147'907.63	3'464.10	9'645.63
N	75	6	19	92

Tabelle 82: Deskriptive Statistiken steuerbares Vermögen 2016 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe			
	Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Mittelwert	30'338.89	54'428.57	2'446.67	1'862.07
Median	0.00	0.00	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00	0.00
Maximum	993'000.00	365'000.00	25'000.00	80'000.00
Std.-Abweichung	143'706.54	137'078.88	6'751.18	10'151.38
N	72	7	15	87

7.2.3 Schulden gemäss Steuererklärung

Tabelle 83: Deskriptive Statistiken Schulden gem. Steuererklärung 2013 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe		
	Bezahlung	Rest	Vollzug
Mittelwert	81'494.09	0.00	71'512.50
Median	2'247.00	0.00	24'400.00
Minimum	0.00	0.00	0.00
Maximum	690'150.00	0.00	400'000.00
Std.-Abweichung	204'200.01	0.00	134'718.48
N	11	2	8

Tabelle 84: Deskriptive Statistiken Schulden gem. Steuererklärung 2014 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe		
	Bezahlung	Rest	Vollzug
Mittelwert	110'142.13	0.00	63'846.78
Median	7'991.50	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00
Maximum	737'354.00	0.00	400'000.00
Std.-Abweichung	256'004.22	0.00	129'754.30
N	8	2	9

Tabelle 85: Deskriptive Statistiken Schulden gem. Steuererklärung 2015 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe		
	Bezahlung	Rest	Vollzug
Mittelwert	35'755.86	0.00	66'314.29
Median	0.00	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00
Maximum	130'000.00	0.00	400'000.00
Std.-Abweichung	57'960.53	0.00	149'074.11
N	7	2	7

Tabelle 86: Deskriptive Statistiken Schulden gem. Steuererklärung 2016 (in CHF), nach Vergleichsgruppe

	Vergleichsgruppe		
	Bezahlung	Rest	Vollzug
Mittelwert	46'042.86	0.00	66'415.83
Median	0.00	0.00	0.00
Minimum	0.00	0.00	0.00
Maximum	122'300.00	0.00	394'000.00
Std.-Abweichung	58'191.75	0.00	160'492.88
N	7	2	6

7.3 Befragung Bussenstellen

7.3.1 Beispiel Fragebogen Befragung zentrale Inkassostelle der Gerichte

Nachfolgend der Fragebogen zur Befragung der zentralen Inkassostelle der Gerichte. Für die restlichen Bussenstellen wurde ein analoger Fragebogen verwendet, wobei die Fragen zu den Geldstrafen dort nicht enthalten waren, da sie für diese Stellen nicht relevant waren.

Fragebogen Datenerhebung bei Übertretungsstrafbehörden

Ziel dieser Datenerhebung bei den Übertretungsstrafbehörden (Statthalterämter, Stadtrichterämter und zentrale Inkassostelle der Gerichte für die Staatsanwaltschaften und Gerichte) ist, einen umfassenderen Überblick über die im Kanton Zürich verhängten Ersatzfreiheitsstrafen zu erhalten, inkl. Anzahl, Hintergründe und Detailinformationen. Dabei ist der Fallablauf vor dem Vollzugsauftrag an das JuV von grossem Interesse.

Bei allen Fragen gilt: Sollten Sie die genauen Angaben nicht kennen oder lassen sich diese nicht genau ermitteln, schätzen Sie bitte die Angaben so nah wie möglich und notieren Sie, dass es sich dabei um eine Schätzung handelt.

Falls einzelne Fragen für Ihre Behörde nicht zutreffen, notieren Sie dies bitte neben der Frage und lassen Sie sie leer.

1. Übersicht Geschäfte

1.1 Geschäftserledigung

1.	Bitte geben Sie an, wie viele Geschäfte von Ihrer Behörde in 2014 erledigt wurden:				
	Bussen	Gelstrafen	Gemeinn. Arbeit	Anderes	Total
	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle

2.	Bitte geben Sie an, wie viele Geschäfte von Ihrer Behörde in 2015 erledigt wurden:				
	Bussen	Gelstrafen	Gemeinn. Arbeit	Anderes	Total
	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle

3.	Bitte geben Sie an, wie viele Geschäfte von Ihrer Behörde in 2016 erledigt wurden:				
	Bussen	Gelstrafen	Gemeinn. Arbeit	Anderes	Total
	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle

1.2 Details zu Bussen

4.	Wie hoch ist die durchschnittliche Busse, die von Ihrer Behörde 2014 ausgesprochen wurde?	2014	CHF _____
		2015	CHF _____
		2016	CHF _____

5.	Wie hoch sind die <i>durchschnittlichen Gebühren</i> pro Busse, die von Ihrer Behörde ausgesprochen wurde? (Falls möglich, ohne Untersuchungskosten inbegriffen)	2014	CHF
		2015	CHF
		2016	CHF
6.	Falls möglich: Wie hoch sind die <i>durchschnittlichen Untersuchungskosten pro Busse</i> , die von Ihrer Behörde ausgesprochen wurde? (Getrennt von den regulären Gebühren)	2014	CHF
		2015	CHF
		2016	CHF

1.3 Details zu Geldstrafen

7.	Wie hoch ist die <i>durchschnittliche Gelstrafe</i> , die von Ihrer Behörde ausgesprochen wurde?	2014	CHF
		2015	CHF
		2016	CHF
8.	Wie hoch sind die <i>durchschnittlichen Gebühren</i> pro Gelstrafe, die von Ihrer Behörde ausgesprochen wurde? (Falls möglich, ohne Untersuchungskosten inbegriffen)	2014	CHF
		2015	CHF
		2016	CHF
9.	Falls möglich: Wie hoch sind die <i>durchschnittlichen Untersuchungskosten pro Geldstrafe</i> , die von Ihrer Behörde ausgesprochen wurde? (Getrennt von den regulären Gebühren)	2014	CHF
		2015	CHF
		2016	CHF

1.4 Betroffene Gesetzesbereiche

10.	Bitte geben Sie an, aus welchem Gesetzesbereich die 2014 erledigten Fälle stammen:					
	Strassenverkehr	Betäubungsmittel	Personenbeförderung	Strafgesetz	Rest	Total
	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle
11.	Bitte geben Sie an, aus welchem Gesetzesbereich die 2015 erledigten Fälle stammen:					
	Strassenverkehr	Betäubungsmittel	Personenbeförderung	Strafgesetz	Rest	Total

Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle
-------	-------	-------	-------	-------	-------

12. Bitte geben Sie an, aus welchem Gesetzesbereich die 2016 erledigten Fälle stammen:

Strassenverkehr	Betäubungsmittel	Personenbeförderung	Strafgesetz	Rest	Total
Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle

2. Fallbearbeitung

2.1 Details zu Bussen

13. Wie häufig wurden von den Verurteilten die von Ihrer Behörde ausgesprochenen *Bussen* bezahlt? (Anzahl Fälle; nur Bussenbetrag, ohne Gebühren/Kosten)

2014	_____
2015	_____
2016	_____

14. Wie häufig wurden von den Verurteilten die von Ihrer Behörde ausgesprochenen *Gebühren/Kosten* bezahlt? (Anzahl Fälle; nur Gebührenbetrag, ohne Bussenbetrag)

2014	_____
2015	_____
2016	_____

15. In welcher Höhe mussten von den von Ihrer Behörde ausgesprochenen Bussen *Gebühren/Kosten* als uneinbringlich abgeschrieben werden?

2014	CHF	_____
2015	CHF	_____
2016	CHF	_____

16. In wie vielen der von Ihrer Behörde ausgesprochenen Bussen wurde von Ihnen eine *Betreibung* eingeleitet?

2014	_____
2015	_____
2016	_____

17.	In wie vielen der von Ihrer Behörde ausgesprochenen Bussen wurde der Fall zum <i>Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe</i> an das JuV weitergeleitet?	2014	_____
		2015	_____
		2016	_____

2.2 Details zu Geldstrafen

18.	Wie häufig wurden von den Verurteilten die von Ihrer Behörde ausgesprochenen <i>Geldstrafen</i> bezahlt? (Anzahl Fälle; nur Bussenbetrag, ohne Gebühren/Kosten)	2014	_____
		2015	_____
		2016	_____

19.	Wie häufig wurden von den Verurteilten die von Ihrer Behörde ausgesprochenen <i>Gebühren/Kosten</i> bezahlt? (Anzahl Fälle; nur Gebührenbetrag, ohne Bussenbetrag)	2014	_____
		2015	_____
		2016	_____

20.	In welcher Höhe mussten von den von Ihrer Behörde ausgesprochenen Geldstrafen <i>Gebühren/Kosten</i> als uneinbringlich abgeschrieben werden?	2014	CHF
		2015	CHF
		2016	CHF

21.	In wie vielen der von Ihrer Behörde ausgesprochenen Geldstrafen wurde von Ihnen eine <i>Betreibung</i> eingeleitet?	2014	_____
		2015	_____
		2016	_____

22.	In wie vielen der von Ihrer Behörde ausgesprochenen Geldstrafen wurde der Fall zum <i>Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe</i> an das JuV weitergeleitet?	2014	_____
		2015	_____
		2016	_____

2.3 Bearbeitung von Verlustscheinen

23.	Werden von Ihrer Behörde die Verlustscheine aktiv bearbeitet, d. h. werden diese wieder herausgesucht nach einer Wartefrist und wird versucht, das abgeschriebene Geld doch noch einzuholen?	<input type="checkbox"/> Ja
		<input type="checkbox"/> Nein (<i>weiter zu Frage 28</i>)

24. Falls ja, steht in Ihrer Behörde eine spezialisierte Software zur Bearbeitung/Verwaltung der Verlustscheine zur Verfügung? Ja
 Nein
25. Falls ja, wie hoch schätzen Sie ist die *Erfolgsquote* bei diesen Fällen? (D.h. wie häufig kann der ausstehende Betrag doch noch eingebracht werden?) _____ %
26. Falls ja, in welcher Höhe konnten von Ihrer Behörde *Gebühren/Kosten* so doch noch eingetrieben werden?
- | | | |
|--|------|-----|
| | 2014 | CHF |
| | 2015 | CHF |
| | 2016 | CHF |
27. Falls ja, wie hoch schätzen Sie den *durchschnittlichen Aufwand*, für diese Bearbeitung (egal ob erfolgreich oder -los)? (In Stunden pro Woche) _____ h

2.4 Fristen

Die folgende Frage bezieht sich auf die Dauer, welche zwischen den jeweiligen Schritten der Fallbearbeitung liegt. Bitte geben Sie diese so genau wie möglich an.

28. Bitte geben Sie die Schritte und Zeiträume an, wie Sie von Ihrer Behörde bei *Standardfällen* (*Durchschnittswert*) angewendet werden. *Falls zwischen den einzelnen erwähnten Schritten noch andere Schritte bestehen, ergänzen Sie diese bitte von Hand.*

Schritt	Anzahl Tage dazwischen
Straftat	
Urteil	
1. Mahnung	
2. Mahnung	
Ggf. Vorinformation Vollzug	

Weiter an JuV für Vollzug

3. Fallabschlüsse

29. Bitte geben Sie an, wie Ihre Geschäfte abgeschlossen werden (Anzahl Fälle):

2014

Bezahlt	Verjährt	Weiter an JuV	Rest	Total
Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle

30. Bitte geben Sie an, wie Ihre Geschäfte abgeschlossen werden (Anzahl Fälle):

2015

Bezahlt	Verjährt	Weiter an JuV	Rest	Total
Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle

31. Bitte geben Sie an, wie Ihre Geschäfte abgeschlossen werden (Anzahl Fälle):

2016

Bezahlt	Verjährt	Weiter an JuV	Rest	Total
Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle

4. Allgemeines

32. Welches Informatiksystem wird bei Ihnen zur Verwaltung der Strafverfahren (nicht Verlustscheine) verwendet? (Z. B. Juris, RIS etc.)

33. Haben Sie noch Kommentare oder Ergänzungen?

7.3.2 Fallabschlüsse

Bei der Analyse der Fallabschlüsse ist zu beachten, dass die angeforderten Zahlen von den Bussenstellen z. T. nur lückenhaft geliefert werden konnte. In Tabelle 87 ist für die Zentrale Inkassostelle der Gerichte beispielsweise nur die Gesamtzahl erledigter Geschäfte (14'387) und die an das JuV für den Vollzug gelieferten Fälle (1'263) verfügbar. Die Verteilung der restlichen Geschäftsabschlüsse wurde nicht kommuniziert. Aus diesem Grund ergibt *pro Bussenstelle* das Total der Prozente nach Abschluss nur dort 100 %, wo auch das Total der absoluten Zahlen dem Total entspricht (siehe auch Lesebeispiele nach Tabelle 87). Der Durchschnitt über alle Bussenstellen wurde anhand der verfügbaren Zahlen berechnet, weshalb das Total aller Prozente in der untersten Zeile nicht 100 % ergeben würde und nicht dargestellt ist.

Tabelle 87: Berichtete Fallabschlüsse Bussenstellen 2014, absolute Zahlen und Prozent

		Bezahlt	Verjährt	Vollzug JuV	Rest	Total
Zentr. Ink. der Gerichte ⁴⁵	N	-	-	1'263	-	14'387
	%	-	-	8.8	-	100.0
Stadtrichteramt Winterthur	N	-	-	3'529	-	11'874
	%	-	-	29.7	-	100.0
Stadtrichteramt Zürich	N	-	-	7'562	-	85'895
	%	-	-	8.8	-	100.0
Statthalteramt Affoltern	N	1'496	11	232	105	1'987
	%	81.1	0.6	12.6	5.7	100.0
Statthalteramt Andelfingen	N	879	19	242	0	1'140
	%	77.1	1.7	21.2	0.0	100.0
Statthalteramt Bülach	N	6'351	336	2'668	2'789	12'144
	%	52.3	2.8	22.0	23.0	100.0
Statthalteramt Dielsdorf	N	3'686	13	918	28	4'645
	%	79.4	0.3	19.8	0.6	100.0
Statthalteramt Dietikon	N	5111	33	1100	55	6'299
	%	81.1	0.5	17.5	0.9	100.0
Statthalteramt Hinwil	N	3'637	37	814	22	4'510
	%	80.6	0.8	18.0	0.5	100.0
Statthalteramt Horgen	N	3'824	17	908	1076	5'825
	%	65.6	0.3	15.6	18.5	100.0
Statthalteramt Meilen	N	2'890	10	486	7	3'393
	%	85.2	0.3	14.3	0.2	100.0
Statthalteramt Pfäffikon	N	1'709	36	209	611	2'565
	%	66.6	1.4	8.1	23.8	100.0
Statthalteramt Uster	N	5'239	42	1223	12	6'516
	%	80.4	0.6	18.8	0.2	100.0
Statthalteramt Winterthur	N	3'297	41	615	20	3'973
	%	83.0	1.0	15.5	0.5	100.0
Statthalteramt Zürich	N	-	-	1'812	-	8'323
	%	-	-	21.8	-	100.0
Total	N	38'119	595	23'581	4'725	173'476
	%	71.9	1.1	13.6	9.1	

Lesebeispiel: Die Zentrale Inkassostelle der Gerichte hat im Jahr 2014 14'387 Geschäfte abgeschlossen, wovon 1'263 (8.8 %) ein Vollzugsauftrag ans JuV waren.

⁴⁵ Bussen + Geldstrafen summiert.

Im Durchschnitt *der gemeldeten Fälle* wurden 13.6 % aller Geschäfte mit einem Vollzugsauftrag ans JuV abgeschlossen, 71.9 % wurden bezahlt.

Tabelle 88: Berichtete Fallabschlüsse Bussenstellen 2015, absolute Zahlen und Prozent

		Bezahlt	Verjährt	Vollzug JuV	Rest	Total
Zentr. Ink. der Gerichte ⁴⁶	N	-	-	1'005	-	12'702
	%	-	-	7.9	-	100.0
Stadtrichteramt Winterthur	N	-	-	2'816	-	11'687
	%	-	-	24.1	-	100.0
Stadtrichteramt Zürich	N	-	-	7'512	-	88'147
	%	-	-	8.5	-	100.0
Statthalteramt Affoltern	N	1'620	18	236	80	1'954
	%	82.9	0.9	12.1	4.1	100.0
Statthalteramt Andelfingen	N	1'227	12	258	0	1'497
	%	82.0	0.8	17.2	0.0	100.0
Statthalteramt Bülach	N	6'805	352	2'917	2'715	12'789
	%	53.2	2.8	22.8	21.2	100.0
Statthalteramt Dielsdorf	N	3'936	18	1'000	36	4'990
	%	78.9	0.2	10.1	50.2	100.0
Statthalteramt Dietikon	N	5'107	47	1050	61	6'265
	%	81.5	0.8	16.8	1.0	100.0
Statthalteramt Hinwil	N	3'534	28	757	14	4'333
	%	81.6	0.6	17.5	0.3	100.0
Statthalteramt Horgen	N	3'200	25	895	1'000	5'120
	%	62.5	0.5	17.5	19.5	100.0
Statthalteramt Meilen	N	2'757	15	300	13	3'085
	%	89.4	0.5	9.7	0.4	100.0
Statthalteramt Pfäffikon	N	1'784	7	306	653	2'750
	%	64.9	0.3	11.1	23.7	100.0
Statthalteramt Uster	N	5'012	22	1'669	60	6'763
	%	74.1	0.3	24.7	0.9	100.0
Statthalteramt Winterthur	N	3'475	32	315	18	3'840
	%	90.5	0.8	8.2	0.5	100.0
Statthalteramt Zürich	N	-	-	1'909	-	8'362
	%	-	-	22.8	-	100.0
Total	N	38'457	576	22'945	4'650	174'284
	%	72.0	1.1	13.3	8.7	

Tabelle 89: Berichtete Fallabschlüsse Bussenstellen 2016, absolute Zahlen und Prozent

		Bezahlt	Verjährt	Vollzug JuV	Rest	Total
Zentr. Ink. der Gerichte ⁴⁷	N	-	-	2'698	-	13'122
	%	-	-	20.6	-	100.0
Stadtrichteramt Winterthur	N	-	-	2'898	-	11'416
	%	-	-	25.4	-	100.0
Stadtrichteramt Zürich	N	-	-	8'808	-	94'160
	%	-	-	9.4	-	100.0
Statthalteramt Affoltern	N	1'457	28	296	83	1'864
	%	78.2	1.5	15.9	4.5	100.0
Statthalteramt Andelfingen	N	1'218	19	166	0	1'403
	%	86.8	1.4	11.8	0.0	100.0
Statthalteramt Bülach	N	6'162	402	3'444	3'008	13'016
	%	47.3	3.1	26.5	23.1	100.0
Statthalteramt Dielsdorf	N	3'654	36	1'077	44	4'811

⁴⁶ Bussen + Geldstrafen summiert.

⁴⁷ Bussen + Geldstrafen summiert.

	%	76.0	0.7	22.4	0.9	100.0
Statthalteramt Dietikon	N	5'135	78	1'450	57	6'720
	%	76.4	1.2	21.6	0.8	100.0
Statthalteramt Hinwil	N	3'736	26	829	24	4'615
	%	81.0	0.6	18.0	0.5	100.0
Statthalteramt Horgen	N	3'100	33	798	1'238	5'169
	%	60.0	0.6	15.4	24.0	100.0
Statthalteramt Meilen	N	2'774	38	322	10	3'144
	%	88.2	1.2	10.2	0.3	100.0
Statthalteramt Pfäffikon	N	2'059	0	307	988	3'354
	%	61.4	0.0	9.2	29.5	100.0
Statthalteramt Uster	N	5'496	124	1'297	359	7'276
	%	75.5	1.7	17.8	4.9	100.0
Statthalteramt Winterthur	N	3'926	38	321	31	4'316
	%	91.0	0.9	7.4	0.7	100.0
Statthalteramt Zürich	N	-	-	2'175	-	7'496
	%	-	-	29.0	-	100.0
Total	N	38'717	822	26'886	5'842	181'882
	%	69.5	1.5	14.8	10.5	

7.3.3 Betroffene Bereiche der behandelten Geschäfte

Tabelle 90: Betroffene Gesetzesbereiche 2014, absolute Zahlen und Anteil an allen Geschäften

		SVG	BetmG	PBG	StGB	Rest	Total
Stadtrichteramt Winterthur	N	8'365	438	1'738	1'187	0	11'728
	%	71.3	3.7	14.8	10.1	0.0	100.0
Stadtrichteramt Zürich	N	67'955	2'667	7'575	3'799	3'730	85'726
	%	79.3	3.1	8.8	4.4	4.4	100.0
Statthalteramt Affoltern	N	1'349	28	155	102	353	1'987
	%	67.9	1.4	7.8	5.1	17.8	100.0
Statthalteramt Andelfingen	N	936	9	62	55	71	1'133
	%	82.6	0.8	5.5	4.9	6.3	100.0
Statthalteramt Bülach	N	7'001	256	1'757	1'006	2'445	12'465
	%	56.2	2.1	14.1	8.1	19.6	100.0
Statthalteramt Dielsdorf	N	3'112	66	451	633	442	4'704
	%	66.2	1.4	9.6	13.5	9.4	100.0
Statthalteramt Dietikon	N	4'609	121	552	470	547	6'299
	%	73.2	1.9	8.8	7.5	8.7	100.0
Statthalteramt Hinwil	N	3'088	59	759	271	333	4'510
	%	68.5	1.3	16.8	6.0	7.4	100.0
Statthalteramt Horgen	N	4'176	69	494	449	844	6'032
	%	69.2	1.1	8.2	7.4	14.0	100.0
Statthalteramt Meilen	N	1'845	28	423	403	471	3'170
	%	58.2	0.9	13.3	12.7	14.9	100.0
Statthalteramt Pfäffikon	N	1'906	35	261	199	373	2'774
	%	68.7	1.3	9.4	7.2	13.4	100.0
Statthalteramt Uster	N	4'992	139	1'025	718	405	7'279
	%	68.6	1.9	14.1	9.9	5.6	100.0
Statthalteramt Winterthur	N	3'379	98	391	170	408	4'446
	%	76.0	2.2	8.8	3.8	9.2	100.0
Mittelwert		69.7	1.8	10.8	7.7	10.0	100.0

Tabelle 91: Betroffene Gesetzesbereiche 2015, absolute Zahlen und Anteil an allen Geschäften

		SVG	BetmG	PBG	StGB	Rest	Total
Stadtrichteramt Winterthur	N	8'790	514	1'142	1'144	0	11'590
	%	75.8	4.4	9.9	9.9	0.0	100.0
Stadtrichteramt Zürich	N	69'548	2'810	7'282	3'882	4'204	87'726
	%	79.3	3.2	8.3	4.4	4.8	100.0
Statthalteramt Affoltern	N	1'291	57	150	112	549	2'159
	%	59.8	2.6	6.9	5.2	25.4	100.0
Statthalteramt Andelfingen	N	1'274	25	53	43	109	1'504
	%	84.7	1.7	3.5	2.9	7.2	100.0
Statthalteramt Bülach	N	7'765	465	1628	944	2485	13'287
	%	58.4	3.5	12.3	7.1	18.7	100.0
Statthalteramt Dielsdorf	N	3'517	104	480	636	397	5'134
	%	68.5	2.0	9.3	12.4	7.7	100.0
Statthalteramt Dietikon	N	4'822	175	623	382	263	6'265
	%	77.0	2.8	9.9	6.1	4.2	100.0
Statthalteramt Hinwil	N	2'830	162	652	269	420	4'333
	%	65.3	3.7	15.0	6.2	9.7	100.0
Statthalteramt Horgen	N	3'654	112	420	654	591	5'431
	%	67.3	2.1	7.7	12.0	10.9	100.0
Statthalteramt Meilen	N	1'968	76	327	188	423	2'982
	%	66.0	2.5	11.0	6.3	14.2	100.0
Statthalteramt Pfäffikon	N	1'903	111	293	162	434	2'903
	%	65.6	3.8	10.1	5.6	15.0	100.0
Statthalteramt Uster	N	4'951	205	836	565	402	6'959
	%	71.1	2.9	12.0	8.1	5.8	100.0
Statthalteramt Winterthur	N	4'458	136	425	157	702	5'878
	%	75.8	2.3	7.2	2.7	11.9	100.0
Mittelwert		70.4	2.9	9.5	6.8	10.4	100.0

Tabelle 92: Betroffene Gesetzesbereiche 2016, absolute Zahlen und Anteil an allen Geschäften

		SVG	BetmG	PBG	StGB	Rest	Total
Stadtrichteramt Winterthur	N	8'545	352	1'383	1'049	0	11'329
	%	75.4	3.1	12.2	9.3	0.0	100.0
Stadtrichteramt Zürich	N	74'877	2'314	8'447	3'897	4'310	93'845
	%	79.8	2.5	9.0	4.2	4.6	100.0
Statthalteramt Affoltern	N	1'162	47	161	89	459	1'918
	%	60.6	2.5	8.4	4.6	23.9	100.0
Statthalteramt Andelfingen	N	1'308	24	109	56	129	1'626
	%	80.4	1.5	6.7	3.4	7.9	100.0
Statthalteramt Bülach	N	8'218	292	1917	951	2454	13'832
	%	59.4	2.1	13.9	6.9	17.7	100.0
Statthalteramt Dielsdorf	N	3'650	65	572	690	424	5'401
	%	67.6	1.2	10.6	12.8	7.9	100.0
Statthalteramt Dietikon	N	5'420	107	741	430	22	6'720
	%	80.7	1.6	11.0	6.4	0.3	100.0
Statthalteramt Hinwil	N	3'433	116	803	246	17	4'615
	%	74.4	2.5	17.4	5.3	0.4	100.0
Statthalteramt Horgen	N	3'526	88	520	306	942	5'382
	%	65.5	1.6	9.7	5.7	17.5	100.0
Statthalteramt Meilen	N	2'279	26	387	231	299	3'222
	%	70.7	0.8	12.0	7.2	9.3	100.0
Statthalteramt Pfäffikon	N	2'611	72	318	172	245	3'418
	%	76.4	2.1	9.3	5.0	7.2	100.0
Statthalteramt Uster	N	5'436	133	804	537	389	7'299
	%	74.5	1.8	11.0	7.4	5.3	100.0
Statthalteramt Winterthur	N	3'863	102	567	201	551	5'284
	%	73.1	1.9	10.7	3.8	10.4	100.0
Mittelwert		72.2	1.9	10.9	6.3	8.7	100.0